Das Unterstützungswesen

des

Verbandes der Glacéhandschuhmacher

und

seine Geschichte.

Inaugural-Dissertation

verfaßt und der

hohen rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät

der

Königl. Bayr. Julius-Maximilians-Universität zu Würzburg

zur

Erlangung der staatswissenschaftlichen Doktorwürde

vorgelegt von

Adam Karl Maier.

ACAD
LUDWIG MAX
BIBL

Naumburg a. S.
Druck von Lippert & Co. (G. Pätz'sche Buchdr.).
1901.

Vorliegende Dissertation bildet das VI. Kapitel einer größeren Arbeit, welche demnächst unter dem Titel „Der Verband der Glacéhandschuhmacher und verwandten Arbeiter Deutschlands 1869—1900“ als Nr. XII der von Prof. Dr. Georg Schanz herausgegebenen „Wirthschafts- und Verwaltungsstudien mit besonderer Berücksichtigung Bayerns“ (Leipzig, A. Deichert'sche Verlagsbuchhandlung Nachf. (G. Böhme)) erscheint.

1. Überblick.

Der Gedanke, eine Unterstützungskasse ins Leben zu rufen, fand auf dem Kongresse zu Arnstadt im Jahre 1869, wo der Verband der Glacéhandschuhmacher begründet wurde, lebhaftesten Anklang; über den Zweck der Kasse fehlte es nicht an Vorschlägen. Während die einen eine Ausdehnung des Lokalkrankenkassewesens anstrebten, traten andere wieder dafür ein, Arbeitsunfähigen Unterstützung zu gewähren. Schließlich einigten sich die Delegierten dahin, daß die Kasse am Sitze des Verbandes sich zu befinden und bei etwaigen Konflikten zwischen Arbeitern und Arbeitgebern Unterstützung zu gewähren habe. Je nach der Höhe des Fonds sei eine Invalidenkasse zu gründen, die Krankenkassen sollten für sich bestehen. Am wichtigsten erschien sonach an erster Stelle die Unterstützung Streikender und Gemaßregelter und an zweiter die Unterstützung Invalider. Der Unterstützung Reisender wurde überhaupt keine Erwähnung gethan, jene kranker Mitglieder nur insofern berührt, als eine Zentralisierung der Lokalkrankenkassen nicht stattfinden sollte. Hieran fällt besonders auf, daß der Unterstützung Invalider eine so vordringliche Bedeutung beigemessen wurde. Ob wohl mit Grund? Nur wenige Wochen nach Gründung des Verbandes erschien in deren Organ ein Artikel, welcher die Errichtung einer Invalidenkasse zum Gegenstand hatte. Der Verfasser ging dabei von der unbedingten Notwendigkeit derselben aus, glaubte, daß auch die Fabrikanten hiezu je 5 fl. mindestens beisteuern würden, und hielt die Durchführung für höchst einfach. Neben humanitären Gesichtspunkten war sohin vornehmlich auch das Bestreben maßgebend, durch materielle Unterstützung auf denjenigen Gebieten Erfolge zu erzielen, welche im vorausgehenden Kapitel eingehend gewürdigt worden sind.

Ehe jedoch die Entwicklung der Unterstützungseinrichtungen weiter erörtert werden soll, wird es nicht unzweckmäßig sein, zunächst einiges über die Gesundheitsverhältnisse der Handschuhmacher[1]) hier einzufügen.

Die beim Dollieren und beim Bestreuen der Leder mit Talkum entstehende Staubentwicklung führt zu zahlreichen Lungenerkrankungen, 60,1 % der Handschuhmacher sterben an Schwindsucht; die Atmungsorgane werden auch dadurch noch in ihrer Thätigkeit beeinträchtigt, daß der Handschuhmacher beim Dollieren seine Brust an die Tischkante anlegt und sich vornüberbeugt, wobei noch bemerkt sein will, daß das Dollieren, abgesehen von größter Achtsamkeit, auch eine erhebliche Arbeitskraft erheischt. In dieser Hinsicht hat es auch an Klagen darüber nicht gefehlt, daß viele der Lehrlinge zu schwächlich seien, um das Handschuhmachergewerbe, ohne ihre Gesundheit zu schädigen, ausüben zu können. Außerdem leiden die Handschuhmacher, da sie zumeist bei ihrer Arbeit stehen, viel an Krampfadergeschwüren, und infolge des ständigen Aufenthaltes in geschlossenen Räumen, da es hiebei an jeder Abhärtung fehlt, auch an Erkältungskrankheiten, namentlich Gelenkrheumatismus. In früheren Zeiten soll auch übermäßiger Alkoholgenuß den Gesundheitszustand der Handschuhmacher vorzeitig mit untergraben haben. Einer Aufstellung vom Jahre 1881[2]) zufolge berechnete sich die durchschnittliche Lebensdauer der Handschuhmacher auf nur 31 Jahre; sie bildeten mit den Goldschlägern, Vergoldern und Gürtlern zusammen unter 45 Arbeiterkategorien jene Klasse, welche im Durchschnitt die geringste Zahl von Lebensjahren erreichte. Einige Besserung ist hierin jedoch eingetreten; denn eine Zusammenstellung für die Zeit von Januar 1894 bis Mitte 1900 ergibt ein Durchschnittsalter von 37 Jahren für die in diesem Zeitraum verstorbenen Verbandsmitglieder; von einer Besserung wird immerhin gesprochen werden können, obschon mittlere Lebensdauer und Durchschnittsalter der Gestorbenen nicht identisch sind.

Unfälle, durch welche die Invalidität herbeigeführt werden könnte, sind in unserem Gewerbe fast ausgeschlossen, thatsächlich hat man nur mit der Invalidität wegen Altersschwäche und Schwindsucht zu rechnen. —

Während die Invalidenunterstützung immer wieder von Zeit zu Zeit auf der Bildfläche erschien, hat auch bereits im Jahre 1869 die

---

[1]) Vergl. hiezu Alfred Mode, Gesundheitsbuch für das Handschuhmachergewerbe. Bd. 8 des Wegweisers der Gewerbehygiene, Berlin 1899.

[2]) Vergl. H. Popper, Die gewerbl. Hilfskassen, ein Beitrag zur Gewerbe- und Armengesetzgebung.

Frage der Fremdenunterstützung die Verbandsmitglieder andauernd beschäftigt; vorerst jedoch kam man nicht darüber hinaus, sie als Lokalsache zu erachten.

Ziemlich spät, erst im Jahre 1871, ist auch der Wunsch nach Errichtung einer allgemeinen Krankenkasse lebhafter geworden, obwohl gerade dieses Ziel durchaus nicht das letzte hätte sein sollen.

Die erste Generalversammlung vom Jahre 1871 hat jedoch gegen alle Anträge bezüglich des Unterstützungswesens sich ablehnend verhalten, sie hat die Errichtung einer allgemeinen Fremden-, einer allgemeinen Krankenkasse, sowie einer Invalidenkasse abgelehnt, da ein abschließendes Urteil in diesen Fragen noch nicht gewonnen worden sei und erst noch im Verbandsorgan eine Aussprache unter den Mitgliedern hierüber eingeleitet werden solle. Nicht anders war die Stellungnahme der zweiten Generalversammlung im darauf folgenden Jahre; auch sie lehnte wiederholt die Errichtung einer allgemeinen Fremdenkasse, sowie die Gründung einer allgemeinen Hilfskasse (es ist das erstemal, daß dieser Ausdruck gebraucht wurde) mit größter Mehrheit ab.

Nichts destoweniger blieb die Unterstützungsfrage im Mittelpunkte des Interesses und wurde in den folgenden Jahren der Lösung entgegen geführt. Am 1. Juli 1874 traten das Statut der allgemeinen Fremdenkasse, sowie das Statut der Hilfskasse in Kraft.

Die Fremdenkasse hatte den Zweck, reisenden Verbandsmitgliedern und reisenden Mitgliedern auswärtiger im Gegenseitigkeitsverhältnisse stehender Handschuhmachervereinigungen Unterstützung zu gewähren. Sie bildete bis 1877 einen selbständigen Bestandteil des Verbandes mit eigenen Einnahmen; hierauf wurde sie dem Verbande enger angegliedert, die nötigen Mittel der Verbandskasse entnommen. 1879 von neuem selbständig und mit eigenen Einnahmequellen ausgestattet, wurde sie 1883 in eine Arbeitslosenkasse erweitert und führte von da ab den Namen „Reiseunterstützungs- und Arbeitslosenkasse". Sie blieb selbständig und bezog aus dem ordentlichen Wochenbeitrage zu 25 Pf. 8 Pfennige für ihre Zwecke. 1886 wurde ein Reglement für die Unterstützungskasse des Verbandes eingeführt, dabei zugleich angeordnet, daß sämtliche Unterstützungen aus der Verbandskasse bestritten werden sollen. Die „Reiseunterstützung" fand unter ihrem bisherigen Namen Aufnahme ins Reglement (1891 durch den Arbeitsnachweis des Verbandes weiter ausgebaut). Seit 1895 ist die Bezeichnung „Unterstützung auf der Reise" üblich. Das Gleiche war mit der Arbeitslosenunterstützung der Fall, welche seit 1895 „Unterstützung am Orte" genannt wird.

Die Unterstützung Streikender und Gemaßregelter, deren Einführung bereits auf dem Arnstadter Kongreß beschlossen worden war, hat ununter-

brochen fortgedauert, 1886 wurde sie dann im Reglement unter die Arbeitslosenunterstützung aufgenommen, 1894 jedoch ausgeschieden und in der Folgezeit als „Unterstützung bei Streiks oder dergl." aufgeführt.

Das Jahr 1886 ist fernerhin insofern noch bemerkenswert, als auch die Unterstützung der Verbandsmitglieder durch Gewährung von Rechtsschutz in den Wirkungskreis des Verbandes aufgenommen wurde; die diesbezüglichen Bestimmungen finden sich im Reglement unter der Bezeichnung „Rechtsschutz".

Eine ungleich reichere Geschichte hat die Hilfskasse.[1]) Bei ihrer Gründung war sie berufen, den durch Krankheit oder Gebrechen des Körpers arbeitsunfähigen Mitgliedern und den infolge Altersschwäche invaliden Mitgliedern eine Unterstützung zu gewähren. Die Unterstützung kranker Mitglieder hatte Beifall gefunden, nicht jedoch die Unterstützung der Invaliden im Rahmen der Hilfskasse. Die Generalversammlung von 1877 ließ deshalb die letztere fallen, lehnte auch die Errichtung einer Invalidenkasse ab, so daß es eine Invalidenunterstützung überhaupt nicht mehr gab. Die Hilfskasse hatte sohin nur noch den alleinigen Zweck, kranken Mitgliedern Unterstützung zu gewähren. Bezüglich dieser Aufgabe erwuchs ihr jedoch bereits 1878 bezw. 1879 eine Konkurrenz in der Krankenunterstützungs- und Sterbekasse des Verbandes der Glacéhandschuhmacher Deutschlands bezw. in der Zentral-Kranken- und Sterbe-Kasse (eingeschriebene Hilfskasse). Von diesen beiden Unternehmungen bildete die erstere nur eine Erscheinung vorübergehenden Charakters, ihre Dauer hing von dem Inkrafttreten der Eingeschriebenen Hilfskasse ab, welches am 1. August 1879 erfolgte. Der Hilfskasse gehörte jedes Verbandsmitglied ohne weiteres an, der Eintritt in die eingeschriebene Hilfskasse stand den Mitgliedern lediglich offen. Der Zweck der letzteren war, erkrankten Mitgliedern sowohl am Orte, wie auch auf der Reise eine Unterstützung zu gewähren und bei Todesfällen den Hinterbliebenen einen Beitrag zu den Begräbniskosten zu zahlen. Auf diese Weise konnte demnach ein Verbandsmitglied im Erkrankungsfalle sowohl aus der Hilfskasse, wie auch aus der Zentral-Kranken und Sterbekasse (E. H.) Unterstützung beziehen; nimmt man hiezu noch, daß in der Mehrzahl der Fabrikationsorte Lokalkrankenkassen bestanden, so ergab sich die Möglichkeit einer dreifachen Versicherung gegen Krankheit. Dadurch wurde sofort die Lage der Hilfskasse in Frage gestellt. Die provisorische Generalversammlung zu Altenburg vom Jahre 1879 erklärte sich zwar für den Fortbestand

[1]) Über ihre Verwaltung und Kassenführung vergl. das Nähere unten im 5. Abschn. „die Hilfskasse".

der Hilfskasse, jedoch zugleich auch für die Umwandlung derselben in eine Invalidenkasse. Ein anderer Antrag, der aber einhellig abgelehnt wurde, ging dahin, daß die Hilfskasse mit der Fremdenkasse verschmolzen werden solle. Auch die provisorische Generalversammlung des Jahres 1880 entschied sich für Beibehaltung der Hilfskasse und für deren Ausbau; derselbe wurde in der Weise vorgenommen, daß die Hilfskasse Unterstützung gewähren sollte kranken und invaliden Mitgliedern, sowie bei Sterbefällen. Daß bei mehrfacher Versicherung, wie sie nunmehr dem Verbandsmitgliede nahe gelegt war, ganz außerordentlich hohe Unterstützungssummen von dem Erkrankten bezogen wurden, möge aus einem Falle anfangs 1881 ersehen werden. In Breslau war ein Mitglied 12 Wochen krank; es erhielt

aus der Zentral-Kranken- und Sterbekasse (III. Kl.)	180 Mk.	
„ „ Ortskasse (Lokalkrankenkasse)	108 „	und
„ „ Hilfskasse	32 „	
	Summa 320 Mk.,	

so daß auf die Woche 26 Mk. 66⅔ Pf. trafen, ein Betrag, den ein Handschuhmacher in gesunden Tagen nur schwer zu verdienen vermag. Nichts lag deshalb näher, als die Hilfskasse, deren Leistungen hinter jenen der Zentral-Kranken- und Sterbekasse zurückstanden, nunmehr aufzuheben, da sie überflüssig war und dabei den Verbandsmitgliedern Anlaß geben konnte, der Eingeschriebenen Hilfskasse nicht beizutreten. Ohne zu übertreiben, kann behauptet werden, daß die Hilfskasse unausgesetzt den Gegenstand von Anträgen bildete, sei es daß sie aufgelöst, oder in eine Invalidenkasse umgewandelt werden sollte; dies waren die häufigsten Anträge. Besonders Präsident Knösel betonte immer und immer wieder die Notwendigkeit, die Hilfskasse eingehen zu lassen. Allein die V. Generalversammlung 1883 entschied sich mit 15 gegen 2 Stimmen für den Fortbestand der Hilfskasse und weiterhin dafür, eine selbständige Invalidenkasse ins Leben zu rufen, eine Gründung, der jedoch jede Entwicklung versagt blieb. Auch die Generalversammlung im Jahre 1886 konnte sich nicht entschließen, die Hilfskasse aufzuheben; sie entschied sich vielmehr bei 3 Stimmenthaltungen mit 33 gegen 6 Stimmen für die Beibehaltung der Hilfskasse, wobei sie zugleich den Antrag, dieselbe in eine Invalidenkasse umzugestalten, ablehnte. Die Bestimmungen der Hilfskasse einschl. der Invalidenkasse wurden gleichfalls in das Reglement aufgenommen und zwar unter der Bezeichnung „Unterstützung arbeitsunfähiger Mitglieder und deren Angehörige". Erst die Generalversammlung zu Stuttgart, welche in den Tagen vom 15. mit 21. Juli 1889 versammelt war, hat die Hilfskasse aufgehoben,

insofern sie beschloß, daß die bisher aus der Hilfs- und Invalidenkasse gezahlten Kranken- und Sterbeunterstützungen fortan in Wegfall kommen sollen. Von dem Fond dieser Kasse sollte ein Betrag bis zu 5000 Mk. als Grundstock für die zu errichtende Frauensterbekasse dienen, der dann noch verbleibende Rest als sog. „eiserner Fond" zurückgelegt werden. Nach Beschluß der Generalversammlung von 1891 wurde dann dieser Fond der Verbandskasse überwiesen und zugleich bestimmt, daß fortan etwaige berechtigte Ansprüche von invalid gewordenen Mitgliedern aus der Verbandskasse zu zahlen seien.

In dieses Jahr fällt dann auch die Gründung einer Frauensterbekasse.

Damit war das Schicksal der Hilfskasse, deren Bestand ein volles Jahrzehnt ständigen Anfechtungen ausgesetzt war, endlich entschieden; die zentralisierte Kranken- und Sterbefallfürsorge war der Eingeschriebenen Hilfskasse verblieben.

Allein auch die Tage der Eingeschriebenen Hilfskasse sollten gezählt sein. Fortgesetzt Gegenstand scharfer Überwachung durch die Behörden hat die Zentralkranken- und Sterbekasse gleich den anderen eingeschriebenen Hilfskassen schwierige Zeiten durchgekämpft. Gewiß würde es nicht des Interesses entbehren, die eigentümliche Stellung, welche die im Grunde genommen lediglich geduldete sog. Eingeschriebene Hilfskasse im Rahmen der deutschen Sozialgesetzgebung einnimmt, einer eingehenden Erörterung zu unterziehen und hiebei die Frage mitzuuntersuchen, ob nicht durch die Gesetzgebung der Fortbestand auch blühender Hilfskassen außerordentlich erschwert und gefährdet wurde. Allein es vermag doch nicht durch eine solche allgemeine Erörterung die Entwicklung der Zentral-Kranken- und Sterbekasse (E. H.) zu einer Zuschußkasse (Privatkasse) entsprechend klargelegt zu werden; denn die eigenartigen Verhältnisse im Handschuhmachergewerbe lassen sich nicht durchweg mit sonstigen gewerblichen Verhältnissen und darauf gegründeten Hilfskassen vergleichen. Die folgenden Darlegungen werden sich deshalb ausschließlich auf jene Fragen beschränken, welche für die Eingeschriebene Hilfskasse der Glacé-handschuhmacher von Belang sind.

Unter dem Gesetz vom 15. Juni 1883, betreffend die Krankenversicherung der Arbeiter, war die Lage der eingeschriebenen Hilfskassen noch erträglich; sie konnten ihren Aufgaben zum Vorteile ihrer Mitglieder gerecht werden. Gewiß war ihre Lage gegenüber anderen Versicherungseinrichtungen insofern ungünstig als z. B. hier die Beiträge der Unternehmer wegfielen und die Mitglieder die Kosten der Verwaltung selbst zu tragen hatten. Doch schienen den Mitgliedern die Vorteile immer noch bedeutender. Die Selbstverwaltung der Kasse sagte den Mitgliedern sehr zu, auch das Bewußtsein, für die Tage der Not

selbst gesorgt zu haben, war mit die Ursache, die Kassenmitglieder in einer zufriedenen und opferbereiten Stimmung zu erhalten. Manche Mißlichkeiten besonders finanzieller Natur ließen sich durch die Ausdehnung der Kasse auf größere Gebiete, auf ganz Deutschland bewältigen; die Freiheit der Ärztewahl, und die Leistung größerer Unterstützungen durch die Hilfskassen trugen noch das ihrige dazu bei, um eine geordnete Entwicklung des Hilfskassenwesens in Aussicht zu stellen.

Wesentlich anders gestaltete sich die Lage der Hilfskassen durch das Gesetz vom 10. April 1892 über die Abänderung des Gesetzes, betreffend die Krankenversicherung der Arbeiter vom 15. Juni 1883.

Diese Novelle hatte bei den Mitgliedern der Eingeschriebenen Hilfskasse eine tiefgehende Erregung hervorgerufen. Es war dies wohl begreiflich; denn die neuen Bestimmungen waren geeignet, den Beitritt derart zu erschweren, daß es den Vorzug verdiente, die Kassen selbst aufzulösen. Am mißlichsten war, daß nunmehr an Stelle des bisher erhöhten Krankengeldes freie ärztliche Behandlung und Arznei gewährt werden mußte. Für unser Gewerbe bestand nun die Hauptschwierigkeit darin, daß an sehr vielen Orten nur wenige Mitglieder und deshalb auch wenige Kranke vorhanden sind, wegen deren ein Vertrag mit Ärzten und Apothekern sich nicht hätte abschließen lassen. Die ärztliche Behandlung und die Kosten der Arzneimittel aber in den sonst üblichen Ansätzen zu bestreiten, würde die Kasse zu sehr belastet haben. Einen Ausweg wollte man in der Gründung von Medizinalverbänden gefunden haben. Doch auch diese Anregung fand keinen Beifall. Lange war man im Zweifel, was man thun solle. Bei Gründung einer Zuschußkasse hatten die Mitglieder einer Zwangskasse, wie Ortskrankenkasse, Betriebs- (Fabrik-)krankenkasse, Gemeindekrankenversicherung, beizutreten. Der Zuschußkasse verblieb dann die Aufgabe, für erwerbsunfähige Kranke durch die Gewährung von Bargeld zu sorgen, während die Unterstützung der erwerbsfähigen ausschließlich der Zwangskasse zukam. Zugleich würde dann auch für jene erwerbsunfähigen kranken Mitglieder gesorgt sein, welche der gesetzlichen Versicherungspflicht nicht unterliegen. Eine Zuschußkasse hätte, wie besonders hervorgehoben wurde, schon deshalb ihre Berechtigung, weil das von den Zwangskassen zu gewährende Krankengeld bei länger dauernder schwerer Erkrankung durchaus nicht zureicht und so den wirtschaftlichen Ruin des Erkrankten nicht zu hindern vermag. In solchen Fällen würde dann die Zuschußkasse um so segensreicher wirken.

Der Verbandsvorstand trat mit Entschiedenheit für die baldige Schaffung einer Zuschußkasse ein und verwarf vor allem die Anregung, daß man noch einmal zuwarten und es auch unter dem neuen Gesetz versuchen solle. Auf den 31. Juli 1892 war eine außerordentliche General-

versammlung einberufen. Schon ehe dieselbe zusammentrat, hatten die einzelnen Ortsvereine zu der schwierigen Frage Stellung genommen, 13 hatten sich für die Gründung einer Zuschußkasse ausgesprochen, während 2 es für richtig hielten, die Kasse auch nach den neuen Vorschriften einzurichten. Die Generalversammlung sprach sich mit 20 gegen 5 Stimmen für Umwandlung der Zentralkranken- und Sterbekasse in eine Zuschußkasse aus. Die Generalversammlung vom 18. Sept. desselben Jahres, welche lediglich eine Fortsetzung zu jener vom 31. Juli bildete, nahm sodann endgültig mit 23 gegen 4 Stimmen den Antrag an, die Zentral-Kranken- und Sterbekasse in eine Zuschußkasse umzugestalten. Dabei jedoch beließ man die Zuschußkasse als Eingeschriebene Hilfskasse. Damit war sie aber entgegen dem angestrebten Ziele den Vorschriften des Reichsgesetzes nicht entrückt. Als nun neue Beanstandungen seitens der Behörden erfolgten, welche besonders die Rechnungsführung und Statistik betrafen, beschloß die Generalversammlung vom 28. Oktober 1893, auch den Charakter der Eingeschriebenen Hilfskasse aufzugeben. Die Eingeschriebene Hilfskasse wurde beschlußmäßig mit dem 28. Okt. 1893 aufgelöst; an ihre Stelle trat die Privatzuschußkasse. Damit hatte das Unterstützungswesen den Umfang erreicht, den es auch jetzt noch hat. Die Entwicklung der Zuschußkasse, welche häufig von den Behörden als „Versicherungsanstalt" erachtet und deshalb beanstandet wurde, hat den an sie gestellten Erwartungen bisher nicht entsprochen, besonders läßt die Zahl der Mitglieder, welche hinter der Zahl der Verbandsmitglieder weit zurücksteht, sehr zu wünschen übrig. Gerade die jungen Arbeiter sind es, welche der Kasse fernbleiben. Ob sich die Kasse auf die Dauer weiterführen läßt, erscheint zweifelhaft, wenn es nicht gelingen sollte, die Mitgliederzahl zu steigern und damit auch die finanzielle Lage zu bessern. Welche Gründe für die Arbeiter maßgebend sind, der Kasse nicht beizutreten, ist schwer anzugeben. Durchaus nicht von der Hand wird die Annahme zu weisen sein, daß die hohen Gesamtbeiträge, welche ein Handschuhmacher an die verschiedenen Kassen zu zahlen hat, viele abhalten, auch bei der Zuschußkasse Mitglied zu werden, nachdem sie bereits einer staatlichen Zwangskasse angehören.

In den 90er Jahren hat auch die Arbeitslosenunterstützung sehr viele Anfechtungen erfahren. Es waren in manchen Jahren ganz außerordentlich hohe Summen, welche sie erheischte. Mehrmals mußten, um die Geldmittel aufzubringen, alle übrigen Unterstützungen eingestellt oder wenigstens in ihrer Höhe gemindert werden. Nichtsdestoweniger aber liegt es im Interesse des Verbands, gerade die Arbeitslosenunterstützung, durch welche sehr viel unverschuldetes Elend gemindert wird, fest zu halten und deren Ausbau sich angelegen sein zu lassen. Daß

dies Ziel erreicht wird, steht zu hoffen, nachdem die Mehreinnahme aus der beträchtlichen Erhöhung der Beiträge ausreichende Mittel zur Verfügung stellt.

2. Die Unterstützung auf der Reise.

Von jeher fand in unserem Gewerbe ein ausnehmend starker Konditionswechsel statt, steckte in den Handschuhmachern ein ausgesprochener Wandertrieb. Eine nicht geringe Zahl der Gehilfen war ständig auf der Wanderung von einer Handschuhmacherstadt zur anderen. Da unser Gewerbe nur in einer sehr begrenzten Anzahl von Orten eine Heimstätte gefunden hat, waren die Routen vorgezeichnet. Traf nun ein Gehilfe auf seiner Wanderung in einer Handschuhmacherstadt ein, so wurde er als Fremder von seinen Fachgenossen gastlich aufgenommen.[1]) Den Ledigen oblag, im Turnus für den Fremden Sorge zu tragen, diesem Verköstigung und Gastrecht auf Kosten der örtlichen Fremdenkasse zu gewähren, zu welcher mit verschwindenden Ausnahmen sowohl Verheiratete wie Ledige beizusteuern hatten, und auf der Suche nach Kondition als Führer zu dienen. Bargeld erhielt der Neuangekommene nur dann, wenn er, ohne Kondition gefunden zu haben, wieder abreiste; soweit bekannt, gewährte lediglich Breslau auch bei Konditionsannahme eine Unterstützung an Bargeld. Die Höhe der Unterstützung war sehr verschieden.

Über die Zahl der Verbandsmitglieder, die Steuern zur Fremdenkasse, die Zahl der Fremden und den Betrag der Unterstützung in den nachgenannten 27 Orten, woselbst lokale Fremdenkasse-Einrichtungen bestanden, gibt die folgende Zusammenstellung für das Jahr 1873 Aufschluß.

(S. Tabelle S. 10/11.)

Mochte nun der Fremde Kondition gefunden haben oder nicht, so trafen sich zu Ehren desselben die Handschuhmacher abends in ihrer Herberge, um die Arrivée — ein deutliches Zeichen für den französischen Ursprung dieser Sitte — festlich zu begehen; die Feier trug jedoch bei Becherklang und Liedersang einen deutschen Charakter. Unter den hiebei üblichen Gesängen fehlte auch der Fürst von Thoren nicht.

Eine Änderung der Fremdenaufnahme lag im Interesse des ganzen Gewerbes. Bei der großen Reiselust der Gehilfen war dieser längst

---

[1]) Bis 1883 ungefähr war die Bezeichnung „Fremdenaufnahme" oder „Fremdenunterstützung" üblich; seitdem spricht man von „Reiseunterstützung".

Lfde. Nr.	Ort	Zahl der Verbands-mitglieder	Steuern zur Fremdenkasse		Zahl der Fremden	Betrag der Unterstützung
			pro Monat	in sonstiger Weise		
1	Berlin	22	1. Jan. bis 1. Juli 1 Sgr. = 10 Pf. 1. Juli bis 1. Jan. 2 Sgr. = 20 Pf.		40	1. April bis 1. August 20 Sgr. = 2 Mk., sonst 1 Thlr.
2	Potsdam	8 Verheiratete 13 Ledige	1 Sgr. 3 Pf. = 13 Pf.		46	Bis 1. Mai 15 Sgr. = 1,50 Mk., dann Reisegeld bis Berlin bezw. Brandenburg
3	Burg	11	Verheiratete 2 Sgr. = 20 Pf. Ledige 3 Sgr. = 30 Pf.		25	Nach Magdeburg 10 Sgr. = 1 Mk., nach Brandenburg 15 Sgr. = 1 Mk. 50 Pf.
4	Magdeburg	7	Verheiratete 1 Sgr. 3 Pf. = 13 Pf. Ledige $2^1/_2$ Sgr. = 25 Pf.		72	15 Sgr. = 1,50 Mk., vorher 20 Sgr. = 2 Mk.
5	Osterwieck	22	2 Sgr. 6 Pf. = 26 Pf.		16	15 Sgr. = 1,50 Mk. oder 24 Std. Aufnahme
6	Halberstadt	26	6 Pf., die Fremdenkasse mit der Krankenkasse verbunden		25 - 30	15 Sgr. = 1,50 Mk., vordem 2—3 Mk.
7	Halle	17	Verheiratete $2^1/_2$ Sgr. = 25 Pf. Ledige 5 Sgr. = 50 Pf.		11 (im letzten Quartal)	15 Sgr. = 1,50 Mk.
8	Altenburg ohne Filialen .	86	$2^1/_2$ Sgr. = 25 Pf.		63	1 Thlr.
9	Dresden	10	" "		40	1 fl. = 1 Mk. 71 Pf., früher 2 fl.

10	Görlitz	10	?		56	15 Sgr. = 1,50 Mk.
11	Haynau	28	1 Sgr. = 10 Pf.	Öfter Extrasteuern	54	1. Jan. bis 1. Aug. 1 Thlr., sonst 20 Sgr. = 2 Mk.
12	Breslau	75	Turnus unter den ledigen Verbändlern und Nichtverbändlern	Jeder im Turnus zahlt 1 Thlr. 20 Sgr. = 5 Mk.	67	Bei Kondition 1 Thlr., sonst 1 Thlr. 20 Sgr. = 5 Mk.
13	Arnstadt	53		6 Sgr. 6 Pf. = 66 Pf. vierteljährlich	37	1 Thlr. 7½ Sgr. = 3,75 Mk.
14	Zwickau	13		Die Ledigen zahlen die Unterstützung aus eigenen Mitteln	54	15 Sgr. = 1,50 Mk., vordem 1 Thlr.
15	Eibenstock	15	4 Ngr. = 40 Pf.		?	15 Ngr. = 1,50 Mk.
16	Johanngeorgenstadt	27	2 Sgr. = 20 Pf.		23	15 Sgr. = 1,50 Mk.
17	Koburg	26	9 kr. = 26 Pf.		34	1 fl. 45 kr. = 3 Mk.
18	Königsee	5	24 kr. = 68 Pf.		7	20 Sgr. = 2 Mk.
19	Kassel	20		1 Sgr. = 10 Pf., zeitweise nach Bedarf erhoben	22	20 Sgr. = 2 Mk.
20	Köln a. Rh.	12	2½ Sgr. = 25 Pf.		5	1 Thlr.
21	Mühlburg mit Ludwigshafen	9	3 kr. = 8 Pf.		19	1 fl. = 1,71 Mk.
22	Eßlingen	21		3 kr. pro Mitglied für jeden Fremden	40	Das Ergebnis der Sammlung
23	Erlangen	57	6 kr. = 17 Pf.		40	1 fl. = 1,71 Mk., vordem 2 fl.
24	Nürnberg	7		Unbestimmt, nach Bedarf	51	30 kr. = 85 Pf., früher 1 fl. 30 kr.
25	Regensburg	13	2 Sgr. 4 Pf. = 24 Pf.		40	1 fl. = 1,71 Mk., dazu freies Logis und Abendessen
26	Augsburg	28	6 kr. = 17 Pf.		30	1 fl. = 1,71 Mk.
27	München	105	3 kr. = 8 Pf.		25	1 fl. 45 kr. = 3 Mk.

eingewurzelte Brauch zu einer großen Last geworden, zumal in Städten, wo nur eine kleine Anzahl Handschuhmacher und hievon nur wenig Ledige in Arbeit standen.[1]) Der Fremdenführer mußte seine Arbeit liegen lassen, d. h. bei dem herrschenden Stücklohnsystem auf den notwendigen Erwerb verzichten; daß mit der Suche nach Kondition erhöhte Ausgaben verbunden waren, liegt klar zu Tage, kurz, die Fremdenaufnahme in dieser Art war mit großen Nachteilen verbunden, eine Änderung hierin nur zu begrüßen.

So ernst es auch dem Verbande um eine zeitgemäße Neuordnung der Fremdenunterstützung zu thun war, so wenig war er in den ersten Jahren seines Bestehens in der Lage, dem althergebrachten Modus Abbruch zu thun. In richtiger Erkenntnis der Schwierigkeiten dieses Versuchs hat er sich zunächst von dem Gesichtspunkte leiten lassen, daß die Verbandsmitglieder unter allen Umständen ein Recht auf Fremdenunterstützung haben sollten. Die Festsetzung der Art und des Umfangs derselben, ebenso die Stellungnahme gegenüber den Nichtmitgliedern überließ er den einzelnen Ortsvereinen, indem er in § 6 der Statuten den Verbandsmitgliedern jedem Verbandsmitgliede gegenüber die Fremdenaufnahme zur strengsten Pflicht machte, im übrigen jedoch gemäß einem Beschlusse des Kongresses zu Arnstadt die Fremdenunterstützung als Lokalsache erklärte. Um eine zweckentsprechende Durchführung zu sichern, vor allem um die irrtümliche Gewährung einer Unterstützung an Nichtberechtigte zu verhindern, bestimmte der Präsident, daß vorläufig jedem abreisenden Mitgliede ein Zeugnis darüber auszustellen ist, ob dasselbe seine Pflichten gethan hat, da ohne Zeugnis niemand aufgenommen werden durfte. Damit war es den Ortsvereinen anheimgestellt, über diese allgemein gültigen Normen hinaus den Kreis der aufnahmeberechtigten Fremden auszudehnen. Sie machten hievon verschiedenen Gebrauch. Weitaus die Mehrzahl derselben teilte den Standpunkt des Zentralverbandes und beschränkte sich auf die Aufnahme von Verbandsmitgliedern, so Altenburg, München, Nürnberg-Fürth, Haynau, Eßlingen, Erlangen, Potsdam, Hameln, Koburg und Augsburg; Arnstadt ließ eine Ausnahme dann zu, wenn dem Fremden durchaus keine Gelegenheit geboten war, dem Verbande beizutreten, ein übrigens höchst seltener Fall. Kassel endlich und nach mehrfachen Wandlungen auch Breslau entschieden sich dafür, allen jenen Kollegen, welche trotz ihrer Nicht-

[1]) In Halle standen im September 1869 nur 5 Verheiratete und 3 Ledige, im November desselben Jahres gar nur 4 Verheiratete und 2 Ledige in Arbeit; deshalb bat der dortige Ortsverein mit Rücksicht auf diese Verhältnisse von der Fremdenaufnahme enthoben zu werden, wurde jedoch vom Zentralvorstande abgewiesen, so daß er sich zur Auflösung veranlaßt sah.

zugehörigkeit zum Verband doch ihre Pflichten in Krankenkasse und Fremdenaufnahme pünktlich erfüllt hatten, Aufnahmeberechtigung zuzusprechen.

Die so wünschenswerte Änderung in der Fremdenunterstützung war also nicht zu stande gekommen; sie schien und war thatsächlich nur möglich, wenn man von dem Grundsatze, dieselbe als Lokalsache zu betrachten, abging. Der Ortsverein Kassel stellte zuerst den Antrag auf eine einheitliche, für den ganzen Verband geltende Regelung; die Generalversammlung zu Erlangen vom 15. und 16. September 1872 verhielt sich jedoch ablehnend und beharrte auf dem bisherigen Standpunkte, sie faßte in konsequenter Durchführung der thatsächlichen Verhältnisse den Beschluß, daß ein ausländischer Kollege ohne Legitimation seines Fachvereins nicht aufnahmeberechtigt ist, ebensowenig, wer sich auf der Reise einkauft.

Der 1. Juli 1874, der überhaupt einen Markstein in der Geschichte des Verbandes bildet, war auch für die vorwürfige Frage entscheidend. An diesem Tage trat neben dem Statut der Hilfskasse auch jenes der „allgemeinen Fremdenkasse“ in Kraft.

Das Bedürfnis einer einheitlichen, den ganzen Verband umfassenden Regelung der Fremdenunterstützung war immer stärker geworden, der berechtigte Unwille einzelner Ortsvereine über die ihnen durch die Fremdenaufnahme aufgebürdete unverhältnismäßige Last erheischte dringend die Beseitigung des Mißstandes. Aus der Aufstellung auf S. 10 und 11 ergibt sich zur Genüge, wie sehr einzelne Ortsvereine überlastet waren, so besonders Magdeburg (Nr. 4) und Nürnberg (Nr. 24). Das Statut war durch die Beschlüsse der Ortsvereine zu stande gekommen. Damit war mit dem Prinzip des lokalen Charakters der Fremdenaufnahme endgültig im allgemeinen Interesse gebrochen und nunmehr auch die Durchführung der Fremdenunterstützung nach einheitlichen Gesichtspunkten in die richtigen Wege geleitet.

Über die Ausgestaltung der Fremdenunterstützung in ihren einzelnen Entwicklungsstadien mögen die nachfolgenden Ausführungen Aufschluß geben:

Als unterstützungsberechtigt galten von jeher nur die männlichen Mitglieder des Verbandes, welche innerhalb Deutschlands auf der Reise begriffen waren; diese wieder schieden sich in solche, welche Kondition suchten, und solche, welche auf Verschreibung reisten.

Wenn auch das erste Statut von dieser Unterscheidung vollständig geschwiegen hat, so darf doch angenommen werden, daß sie thatsächlich von Anfang an bestand; im Januar 1875 fand ein Antrag des Zentralrates Annahme, welcher dahin ging, auch auf Verschreibung

Reisenden Unterstützung zu gewähren; diese Unterscheidung hat dann auch fortbestanden, im Jahre 1883 wurde der Kreis der Berechtigten auf jene beschränkt, welche Arbeit suchen. Von diesem Standpunkte ging der Verband in der Folge nur einmal, und zwar für die Zeit von 1889 bis 1891, ab, indem durch Beschluß der Generalversammlung von 1889 auch den auf Verschreibung Reisenden eine allerdings gekürzte Unterstützung zu gewähren war.

Gleich den Verbandsmitgliedern wurden unausgesetzt alle Mitglieder solcher ausländischer Fachvereine unterstützt, welche den Verbandsmitgliedern bei ihren Reisen im Auslande die gleichen Vergünstigungen boten.

Für den Anspruch auf Unterstützung bestanden bis 1883 zwei Voraussetzungen, nämlich eine sechsmonatliche Mitgliedschaft und die Erfüllung der kollegialischen Pflichten. An die Stelle dieser beiden Voraussetzungen trat sodann die Entrichtung von wenigstens 26, in der Zeit von 1891 bis 1894 von wenigstens 13 Wochenbeiträgen; die letztere Zahl genügt nach einem Beschlusse der Generalversammlung von 1898 bei jenen, welche sofort nach dem Auslernen dem Verbande beitreten; die Norm bildet jedoch die Entrichtung von 26 bezw. 104 Wochenbeiträgen.[1]) Das Gleiche gilt für die Fachvereinsmitglieder, jedoch mit der Maßgabe, daß sie die jeweiligen Verpflichtungen ihren Vereinen gegenüber erfüllt haben müssen. Nach dem Statut von 1877 mußten sie sich außerdem in den Besitz des Statuts und Quittungsbuches des Verbandes gesetzt, nach jenem von 1880 auch innerhalb der deutschen Verbandsgrenzen konditioniert haben; die Generalversammlung von 1883 endlich verlangte, daß sie neben dem Nachweis über eine sechsmonatliche Zugehörigkeit zu ihrem Fachverein auch dem Verbande beitreten und 26 Wochenbeiträge an diesen geleistet haben.

Am längsten umstritten blieb die Frage, nach welchen Grundsätzen und in welcher Höhe Unterstützung zu gewähren sei: es bedurfte eines Zeitraums von 16 Jahren, bis endlich — durch die Generalversammlung von 1891 — zweckentsprechend lediglich Taggelder eingeführt wurden. Dies muß um so mehr auffallen, als diese Forderung, gegen welche stichhaltige Gründe nicht vorgebracht wurden, schon seit Anfang der achtziger Jahre, ganz besonders von Knösel, vertreten und immer wieder erhoben wurde.

Im einzelnen war der Entwicklungsgang folgender:

Der Unterstützungsmodus, welcher dem ersten Statut zu Grunde gelegt war, erscheint höchsteigenartiger Natur und nur dann verständlich, wenn man ihn als Ausfluß von Anschauungen erachtet, von welchen

[1]) S. Näheres weiter unten S. 19 und 20.

die damals noch allgemein bestehenden lokalen Einrichtungen beherrscht waren, für eine Kasse freilich, deren Wirkungskreis über den einer Lokalkasse hinaus auf ganz Deutschland sich statutengemäß zu erstrecken hatte, nicht entsprechend. Die Höhe der Unterstützung bemaß sich nämlich nach der Zahl der am Orte konditionierenden Verbandsmitglieder in der Weise, daß an Orten unter und bis 5 Mitglieder die Unterstützung 10 Gr. (1 Mk.) betrug, von 5—20 Mitglieder 15 Gr. (1,50 Mk.), von 20—50 Mitglieder 20 Gr. (2 Mk.) und über 50 Mitglieder 1 Thlr.

Die Zahl der Mitglieder läßt auf die Größe des Ortes, der Lebensbedingungen dortselbst u. s. w. keinen Schluß zu; daß ein Ort mit höherer Mitgliederzahl größere Mittel zu Zwecken der Fremdenaufnahme aufbringt, ist richtig und selbstverständlich, ein Einfluß auf die Höhe der Unterstützung darf jedoch diesem Umstande nicht eingeräumt werden, da gerade hiedurch der Zweck einer allgemeinen Fremdenkasse, welche alle Mitglieder in gleicher Weise berechtigen und verpflichten, sowie dem Gedanken einer einheitlichen Regelung und Durchführung Rechnung tragen soll, unerreicht bleiben muß. Ohne triftigen Grund wurde auf diese Weise der Zug der Reisenden in die an Mitgliedern starken Ortsvereine geleitet.

Von allen Bestimmungen im Fremdenkassenstatut hat diese am wenigsten Anklang und am meisten Widerspruch gefunden, eine Änderung war von allen Seiten verlangt. So konnte sich auch die dritte Generalversammlung, welche bereits einige Monate nach dem Inkrafttreten des Statuts tagte, den Widerstreit der bisherigen Unterstützungsart mit den Grundsätzen der Gleichheit und Gerechtigkeit nicht verhehlen und beschloß deshalb mit großer Mehrheit, die Höhe der Unterstützung nach der Zahl der Bahnmeilen und zwar von einem zum anderen nächstliegenden Ortsverein zu berechnen, pro Meile 2 Gr. — nach Einführung des Marksystems 20 Pf. — in Ansatz zu bringen und nach zurückgelegter Tour auszuzahlen, während der weitere Antrag, für größere Entfernungen einen bestimmten Satz aufzustellen, abgelehnt wurde; es möge gleich hier im voraus eingefügt werden, daß nach dem Statut von 1877 der für eine Tour zu bewilligende Höchstbetrag sich auf 4 Mk. und nach jenem von 1880 bei 15 Pf. pro Bahnmeile auf 4 Mk., bei 10 Pf. auf 3 Mk. belief, außerdem wurden niemals mehr Höchstbeträge festgesetzt.

Konnte man nun auch den Unterstützungsmodus zwar billigen, wenn auch nicht gerade zweckmäßig nennen, so war doch die Unterstützung selbst zu hoch. Im August 1875 bereits ergab sich ein Defizit von beiläufig 1000 Mk., man setzte deshalb vom 15. August 1875 ab die Unterstützung auf 10 Pf. herab, um sie im November desselben Jahres

— gleichsam nach Beendigung der Reisesaison — wieder auf 20 Pf. zu erhöhen, doch bereits im darauffolgenden Februar ergab sich wegen der noch nicht überwundenen finanziellen Schwierigkeiten die Notwendigkeit, neuerlich die Unterstützung um 10 Pf. zu ermäßigen.[1])

Damit war jedoch eine gesunde Entwicklung der Fremdenkasseverhältnisse keineswegs gesichert, das Bedürfnis nach einer anderweitigen Regelung nach wie vor dringend. Mit Rücksicht auf den schwachen Bestand der Kasse sollten die erforderlichen Reformen auf dem Wege der Urabstimmung ins Leben gerufen werden. Daß bei Arbeitsaufnahme kein Reisegeld mehr gewährt werden solle, wie von dem Ortsverein Weimar beantragt worden war, hatte bereits Ablehnung erfahren.

Beschlossen wurde 1. die Monatsbeiträge auf 40 Pf. zu erhöhen und 2. die Unterstützung auf 10 Pf. pro Bahnmeile zu belassen, bis der Zentralvorstand eine Erhöhung beschließt, eine solche jedoch sollte nur für Konditionssuchende ohne Konditionsannahme und zwar bis auf 15 Pf. zulässig sein.

Im Gegensatz hiezu bestimmte die Generalversammlung von 1877, daß die normale Unterstützung 15 Pf. pro Bahnmeile betragen solle, eine Ermäßigung auf 10 Pf. im Einverständnisse mit dem Zentralvorstande das Präsidium dann eintreten lassen könne, wenn sich eine Mindereinnahme herausstelle. Hiebei hatte es dann sein Bewenden bis zum Jahre 1883, wobei nicht unerwähnt bleiben soll, daß das Statut von 1880 auch eine Erhöhung auf 20 Pf. bei günstigem Stand der Fremdenkasse durch übereinstimmenden Beschluß des Präsidiums und des Zentralvorstandes zuließ.

Über die Mittel, welche zum Zwecke der Unterstützung der Reisenden aufgebracht wurden, läßt sich folgendes bemerken:

Nach dem ersten Statut bildete die Fremdenkasse einen selbständigen, von der Zentralkasse unabhängigen Bestandteil in der Organisation des Verbandes, der monatliche Beitrag für die Fremdenkasse betrug $2^1/_2$ Gr. (25 Pf.), war mit dem zur Zentralkasse einzukassieren und quartaliter an das Präsidium nebst Abrechnung über die Ausgaben an Unterstützungsgeldern einzuschicken; der Präsident hatte die Kasse mit getrennter Rechnung zu verwalten.

Die Generalversammlung von 1877 hob die Fremdenkasse in dieser

---

[1]) In der Zeit vom 1. Januar bis 30. September 1875 beliefen sich die Ausgaben auf 1567 Mk. 65 Pf., denen eine Einnahme von nur 900—1000 Mk. gegenüberstand. Als eine Folge des ständigen Wechsels in der Höhe der Unterstützung und der finanziellen Schwierigkeiten des Jahres 1875 kennzeichnet sich der Antrag des Ortsvereins Johanngeorgenstadt, vom März 1876, die Fremdenkasse eingehen zu lassen und die Fremdenaufnahme wieder als Lokalsache zu erklären; von allen Ortsvereinen wurde dieser Antrag jedoch zurückgewiesen.

Form wie die Beiträge hiefür auf und ließ an deren Stelle die Zentralkasse treten, ohne jedoch von den Beiträgen für die letztere einen Teil zu Zwecken der Fremdenunterstützung auszuscheiden.

Durch die Beschlüsse der provisorischen Generalversammlung von 1879 und der sich daran anschließenden Urabstimmung lebte die Fremdenkasse als selbständige Kasse wieder auf, wobei bestimmt wurde, daß von dem Monatsbeitrag für die Zentralkasse zu 55 Pf. 20 Pf. und seit 1880 von dem Wochenbeitrage zu 20 Pf. 5 Pf. an die Fremdenkasse abgeführt werden sollten; so haben sich im Jahre 1881 bei 5 Pf. Beitrag pro Mitglied und Woche die Einnahmen auf 2888 Mk. 60 Pf. belaufen, die Ausgaben auf 650 Mk. 90 Pf., so daß sich eine Mehreinnahme von 2237 Mk. 70 Pf. ergab; für das Jahr 1882 betrug die Mehreinnahme beiläufig 2600 Mk.

Die Zeit von 1883 ab scheidet sich scharf in drei Abschnitte; der erste umfaßt die Zeit von 1883 bis 1889 und wird dadurch gekennzeichnet, daß an Stelle der bisherigen Unterstützung nach Meilen eine solche nach Kilometern, gleichgültig, ob per Bahn oder zu Fuß zurückgelegt, getreten ist; der zweite läuft sodann bis 1891, die Unterstützung dieser Jahre beruht im Grunde auf einem Kompromiß zwischen den beiden sich scharf gegenüberstehenden Richtungen, zwischen den Anhängern der Unterstützung nach Kilometern und jenen der Gewährung von Tagegeldern, der dritte Abschnitt endlich hebt auf der Generalversammlung von 1891 mit dem Siege der letzteren Richtung an und währt in der Gegenwart noch fort.

Gegen die Einführung von Tagegeldern wurde vor allem geltend gemacht, daß das Reisen zu Fuß, welches bei diesem Modus begünstigt wurde, einen Mann herunterbringe, ihn sozusagen „verlumpen" lasse; als ganz begründet wird diese Behauptung nicht bezeichnet werden können, sie erinnert etwas an den alten Stolz der Handschuhmacher, welche sich mit Vorliebe „Gehilfen" nannten und sich über sonstige Handarbeiter erhaben dünkten; ferner wies man darauf hin, daß dann die Nichtverbändler einen Vorteil hätten, da sie schneller in Stellung kämen. Andere meinten dagegen, es werde bei dem bisherigen Unterstützungsmodus nach Kilometern die Reiselust außerordentlich gesteigert, wobei zudem dem Reisenden für seine leiblichen Bedürfnisse fast nichts übrig bliebe. Pro km würden 2 Pf. gewährt, dieser Betrag reiche knapp für die vierte Wagenklasse aus, welche es jedoch in ganz Süddeutschland nicht gebe; für die dort bestehende letzte (dritte) Wagenklasse jedoch müsse der Reisende $1^1/_2$ Pf. pro km aus eigenen Mitteln zulegen; Fußreisende endlich würden, um wenigstens 1 Mk. pro Tag zu erhalten, unbilligerweise gezwungen, 50 km — eine immerhin bedeutende körperliche Leistung — pro Tag zurückzulegen. In der Zeit von 1883 bis

1889 wurden, wie schon vorerwähnt, pro km 2 Pf. an Unterstützung gewährt.

Über die Zahl der Reisenden in den Jahren 1884 bis 1888 läßt sich nachstehendes Bild geben:

Jahr	Quartal				Gesamtzahl	Von der Gesamtzahl treffen % auf Quartal			
	I.	II.	III.	IV.		I.	II.	III.	IV.
1884	28	23	46	36	133	21 %	17,3 %	**34,6 %**	27 %
1885	28	27	27	19	101	**28** „	27 „	27 „	19 „
1886	45	23	35	83	186	24,1 „	12,3 „	19 „	**44,6** „
1887	140	114	109	82	445	**31,5** „	25,6 „	24,5 „	18,4 „
1888	115	142	134	114	505	22,8 „	**28,1** „	26,5 „	22,6 „

Diese Aufstellung bedarf wohl in verschiedener Richtung einer Erörterung; vorerst fällt die Steigerung der Zahl der Reisenden auf, mit welcher die Zahl der Mitglieder nicht in der gleichen Proportion stieg, bei 133 Reisenden des Jahres 1884 betrug die Mitgliederzahl 1400, bei 505 des Jahres 1888 hingegen 1550; ferner ist zu bedenken, daß die Jahre 1884 bis 1886 durchgehends unter dem Druck der Stoffhandschuhindustrie gestanden sind, während 1887 und 1888 zu den besseren Geschäftsjahren der Branche zählen. Daraus ergibt sich mit Notwendigkeit der Schluß, daß die Zahl der Reisenden steigt, wenn die Geschäftslage günstig, wenn die Möglichkeit besteht, anderwärts leicht unterzukommen und ebenso, daß sie sich bei Verschlechterung der Geschäftslage mindert; hier kann man also thatsächlich von einer Reiselust der Handschuhmacher sprechen, deren Grad von dem jeweiligen Geschäftsgang abhängt.

An Unterstützung wurde für die Jahre 1884 bis 1888 gewährt:

Jahr	Quartal				Gesamtbetrag	Trifft	
	I.	II.	III.	IV.		auf einen Reisenden	auf ein Mitglied
	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.
1884	198,74	165,84	326,61	254,70	945,89	7,11	0,68
1885	201,72	194,98	195,84	133,45	725,99	7,18	0,47
1886	320,24	163,42	247,55	585,78	1316,99	7,01	0,87
1887	1070,24	844,44	830,22	567,80	3312,70	7,44	2,22
1888	799,12	939,74	891,53	821,46	3451,85	6,83	2,26

1883 betrugen die Ausgaben 669 Mk. 19 Pf.,
1889 hingegen 3452 Mk. 57 Pf.

Während der Jahre 1883 bis 1886 (bis zur Einführung eines Reglements) bestand für die Reise- und Arbeitslosenunterstützung zusammen eine eigene selbständige Kasse unter dem Namen „Reiseunterstützungs- und Arbeitslosenkasse", welcher von dem Wochenbeitrage zu 25 Pf. jeweils 8 Pf. zugeführt wurden; seitdem werden die Kosten der Reiseunterstützung aus Mitteln der Zentralkasse bestritten.

Auf der Tagesordnung der Generalversammlung zu Stuttgart von 1889 stand auch die Frage der Einführung von Tagegeldern für reisende Mitglieder; zwar wurde der dahin gehende Antrag trotz wärmster Befürwortung durch Ernst Knösel wiederum abgelehnt, allein die Mehrheit fühlte sich nicht mehr stark genug, ihren Willen uneingeschränkt durchzusetzen und ging deshalb auf ein Kompromiß ein; es kam nämlich, indem ein Antrag des Ortsvereins Arnstadt zur Annahme gelangte, ein Beschluß dahin zu stande, daß sowohl konditionssuchende als auch auf Verschreibung reisende Mitglieder pro km 1 Pf. und die ersteren außerdem 70 Pf. Zehrungs- oder Wartegeld pro Tag erhalten sollten.

Während vordem ein Fußreisender, um ein Reisegeld von 1 Mk. täglich zu erhalten, eine Wegstrecke von 50 km zurückzulegen hatte, wurde durch den erwähnten Generalversammlungsbeschluß eine Erleichterung darin geschaffen, als nunmehr behufs Erlangung einer Unterstützung in der gleichen Höhe von 1 Mk. eine Wegstrecke von 30 km zurückzulegen war.

Von einschneidenden finanziellen Wirkungen war dieser Beschluß für die Verbandskasse nicht begleitet. Die Ausgaben für Reiseunterstützung im Jahre 1890 beliefen sich auf 3152 Mk. 1 Pf., im Jahre 1891 auf 4803 Mk. 55 Pf.; dieser anscheinend übermäßig hohe Betrag ist jedoch nicht auf die Höhe der Unterstützung, sondern vielmehr auf die schwierigen Verhältnisse des Jahres 1891 — die Lohnkämpfe in Breslau, Arnstadt, Friedrichshagen und Osterwieck — zurückzuführen.

So wurde auch bereits zwei Jahre später auf der Generalversammlung zu Arnstadt im Jahre 1891 mit großer Mehrheit die Einführung von Tagegeldern und zwar in der Höhe von 1 Mk. pro Tag beschlossen und die Unterstützungsberechtigung an die Entrichtung von 13 Wochenbeiträgen geknüpft, dabei bei Fußreisenden eine Tagestour von 30 km vorausgesetzt.[1])

Die Generalversammlung zu Halberstadt vom Jahre 1894 ging jedoch davon wieder ab und führte zwei Unterstützungsklassen ein, die eine mit einem Tagegeld von 75 Pf. nach Entrichtung von mindestens

[1]) Bei dieser Voraussetzung blieb es auch in der Folgezeit.

26 Wochenbeiträgen und die andere mit einem solchen von 1 Mk. nach Entrichtung von mehr als 104 Wochenbeiträgen.[1])

Durch Beschluß der Generalversammlung zu Burg bei Magdeburg 1898 wurde das Tagegeld von 75 Pf. jenen Ausgelernten, welche dem Verbande sofort nach dem Auslernen beitreten, bereits nach Entrichtung von 13 Wochenbeiträgen zugesichert.

Über die finanziellen Wirkungen der nunmehrigen Bestimmungen siehe die Ausführungen am Schlusse dieses Abschnittes auf Seite 24 f.

Die Mitglieder ausländischer Fachvereine werden genau nach den Regeln der Reziprozität behandelt.[2])

Die derzeit geltenden Bestimmungen über die Dauer der Unterstützung sind erst neueren Datums, dieselben beruhen auf Beschlüssen der Generalversamlung von 1898 und lauten kurz dahin, daß die Unterstützung auf die Dauer von 8 Wochen = 56 Tagen gewährt und, wie stets üblich, nur nach zurückgelegter Tour von einem zum anderen zunächst liegenden Ortsverein ausbezahlt wird. Ursprünglich lautete die Vorschrift, welche hier Maß gab, und zwar bis zum Jahre 1894 schlechthin, daß die Unterstützung an einem Orte innerhalb eines Jahres nur einmal ausbezahlt wird. Erst das Statut von 1894 hat dieser Bestimmung noch die Zeitdauer von 8 Wochen = 56 Tagen hinzugefügt, und, wie erwähnt, hat das Statut von 1898 nur die letzte Vorschrift beibehalten.

Über das Verfahren in Sachen der Reiseunterstützung läßt sich Folgendes bemerken:

Dem reisenden Verbandsmitgliede wird auf Grund seines Quittungsbuches vom Ortsvorstande seines letzten Arbeitsortes eine sog. Reiselegitimation[3]) ausgehändigt, welche seit 1894 von grüner Farbe ist, wenn sie auf eine Unterstützung mit einem Tagegeld von 75 Pf. lautet, und von weißer Farbe bei einem solchen von 1 Mk.

Von 1886—1891 war die Legitimation für Ausländer von grüner Farbe, für Verbandsmitglieder hingegen von weißer.

Ausländer haben als Ausweis zur Erhebung von Reisegeld das Quittungsbuch ihres Fachvereins vorzulegen; die Reiselegitimation wird

---

[1]) Seit 1898 kommt bei Bahnreisenden nur die Zeit in Anrechnung, welche für die Zurücklegung der Tour per Bahn direkt gebraucht wird.

[2]) § 1 Abs. III und IV des Reglements nach den Beschlüssen der Generalversammlung zu Burg vom 7.—12. November 1898.

[3]) 1880 wurden an Stelle einer solchen in das Quittungsbuch, die Art der Reise, ob als Gemaßregelter, ob auf Verschreibung reisend oder Kondition suchend, sowie eine etwa ausgezahlte Unterstützung eingetragen; von 1883—1886 wurde vom Ortskassierer eine sog. Anweisung gleichen Inhalts ausgestellt; hierauf folgte die Reiselegitimation.

ihnen dann vom Ortsvorstande des ersten Erhebungsortes ausgestellt, welchen sie auf ihrer Reise berühren. Überdies erhalten aus dem Ausland kommende Mitglieder oder Mitglieder gegenseitiger Vereine auch ohne Reiselegitimation an der ersten von ihnen berührten Zahlstelle die Reisegelder, deren Berechnung nach Maßgabe der Entfernung von der Grenze erfolgt.[1])

Mit dem Wiedereintritt vom Militär entlassener früherer Mitglieder war der Erwerb der früheren Rechte in allen Beziehungen verbunden, vorausgesetzt, daß der Wiedereintritt — seit 1889 — sofort mit Aufnahme der Arbeit erfolgte.

Kommt nun der Reisende in eine Handschuhmacherstadt, so hat er sich vor Annahme einer Kondition beim Ortskassierer und in Orten ohne Ortsverein beim Vertrauensmann nach den Lohnverhältnissen zu erkundigen und entsprechender Bezahlung zu versichern.[2]) Außerdem ist — seit 1898 — jedes Mitglied bei Konditionswechsel nach einem anderen Orte verpflichtet, sich bereits vorher bei dem betreffenden Ortsvorstande zu versichern, daß der Konditionsannahme nichts im Wege steht. Bei Verletzung dieser Vorschriften ist die Verweigerung der Unterstützung ev. Ausschluß zu gewärtigen.

Erfolgt der Arbeitsantritt an einem Orte ohne Ortsverein, so ist die quittierte Reiselegitimation nebst Buch innerhalb acht Tagen an den Kassierer einzusenden, zu dessen Ortsverein der Arbeitsort gehört, daraufhin hat der genannte Kassierer das noch fällige Reisegeld zu zahlen.[3]) Die dabei entstehenden Portoauslagen sind von dem Unterstützungsberechtigten zu tragen.[3])

Wird das Quittungsbuch erst nach Ablauf von 8 Tagen eingeschickt, so gehen die etwa noch zu beanspruchenden Reisegelder verloren.[4])

Seitdem die Fremdenunterstützung auch bezüglich ihrer Einzelvoraussetzungen ausgebaut worden ist[5]), hat man stets Fälle unterschieden, in welchen die Unterstützung verweigert und in welchen das Reisegeld entzogen wurde.

Die Unterstützung war zu verweigern, wenn das betreffende Mitglied bei der Abreise mit Beiträgen im Rückstande sich befand und

---

[1]) Eingeführt durch Beschluß der Generalversammlung von Brandenburg a. H., 30. August bis 4. September 1886.

[2]) Seit 1886.

[3]) Seit 1883.

[4]) Seit 1883.

[5]) Hier wird auf die Beschlüsse der Generalversammlung zu Altenburg vom 27. Mai bis 2. Juni 1883 zurückzugehen sein.

wenn ein Kondition suchendes Mitglied eine ihm angebotene Kondition ausschlug.

In ersterer Hinsicht erfuhren die Bestimmungen eine stetige Verschärfung.

Während seit 1894 jeder Rückstand an Beiträgen zur Verweigerung der Unterstützung führte, war 1877 ein solcher an Beiträgen von mehr als 2 Monaten, 1880 bis 1889 von mehr als 4 Wochen, 1889 bis 1894 von mehr als 1 Woche mit der vorbezeichneten Folge bedroht.

Der letztere Verweigerungsgrund geht bis auf das Jahr 1877 zurück, wurde jedoch 1886 dahin ergänzt, daß er in Wegfall zu kommen habe, wenn die ausgeschlagene Kondition vom Ortsvorstande als nicht annehmbar erklärt worden ist.

Außer diesen Bestimmungen sind noch weitere zu erwähnen, welche jedoch nur vorübergehend in Geltung waren.

So lautete eine 1877 bis 1883 in Geltung befindliche Bestimmung, daß die Unterstützung zu verweigern sei, wenn ausweislich des Quittungsbuches ein Mitglied seinen kollegialischen Pflichten hinsichtlich der Krankenkasse oder anderen ähnlichen kollegialischen Instituten nicht genügt habe, ferner wenn ein Mitglied erst weniger als sechs Monate dem Verbande angehöre. Während im Jahre 1877 Ausgelernte d. h. nach dem damals geltenden Statut solche, welche spätestens einen Monat nach dem Auslernen dem Verbande beitraten, von letzterer Vorschrift ausgenommen waren, wurde 1880 bis 1883 auch von Ausgelernten und denjenigen, welche über ein Jahr vom Geschäfte abgegangen waren, die sechsmonatliche Wartezeit verlangt. [1])

Nach den Statuten von 1880 und 1883 wurde die Reiseunterstützung bei Konditionsannahme und auch dann verweigert, wenn ein der Aufnahme in die Zentralkrankenkasse fähiges Verbandsmitglied derselben nicht beigetreten ist. Endlich hat das Statut von 1883 allen auf Verschreibung Reisenden die Unterstützung verweigert.

Unähnlich den Gründen der Unterstützungsverweigerung haben sich die Voraussetzungen, welche zur Entziehung des Reisegeldes führen, entwickelt, genau genommen, sind dieselben von Anfang ab die gleichen geblieben; so wird seit 1883 das Reisegeld entzogen, wer sich weigert, eine angebotene Kondition anzunehmen, ohne daß die betreffenden Orts-

---

[1]) Während des gleichen Zeitraums wurde auch jedem Fachvereinsmitgliede, welches trotz vorhergegangener Bekanntmachung des Verbandspräsidiums über schlechten Geschäftsgang die Grenze Kondition suchend überschritt, die Unterstützung verweigert.

vorstände die Ablehnungsgründe anerkennen,[1]) und wer sich der Fälschung sei es der Quittungsbücher sei es der Reiselegitimationen schuldig macht.

Wird nun eine Fälschung entdeckt, so hat der Ortskassierer Quittungsbuch und Reiselegitimation an den Verbandsvorstand einzusenden, an welchen auch etwaige Reklamationen zu richten sind. Bei Fälschungen ist sofortiger Ausschluß des Betreffenden zulässig, im übrigen wird das Reisegeld nur auf die Dauer der jeweiligen Reise entzogen.

Über die Verwaltung der Reiseunterstützungseinrichtung endlich ist zu bemerken, daß der Ortsvorstand jeden Verstoß gegen die Vorschriften in das Quittungsbuch[2]) einzutragen hat, während dem Ortskassierer die Sorge für die Führung der eigentlichen Verwaltungsgeschäfte obliegt.

Um die Kosten der Reiseunterstützung nach Möglichkeit einzuschränken, hat der Verband sich zur Errichtung von Arbeitsnachweisstellen entschlossen und zum Zeichen dafür, in welcher Richtung der Arbeitsnachweis vornehmlich thätig werden solle, die Bestimmungen über die Reiseunterstützung mit dem Satze geschlossen, daß an jedem Ortsverein ein Stellennachweis zu errichten sei, dessen Führung der Ortskassierer zu übernehmen habe.[3])

Der gegenwärtige Abschnitt möge mit den nachstehenden statistischen Erhebungen über die Zeit von 1895 mit 2. bezw. 3. und 4. Quartal 1900 seinen Abschluß finden.

Jahr	Quartal				Gesamtzahl	Von der Gesamtzahl der Reisenden treffen % auf Quartal			
	I.	II.	III.	IV.		I.	II.	III.	IV.
1895	96	158	173	208	635	15,3 %	24,8 %	27,2 %	**32,7 %**
1896	250	267	449	285	1251	20,1 „	21,3 „	**35,9** „	22,7 „
1897	192	195	344	226	957	20,2 „	20,3 „	**35,9** „	23,6 „
1898	318	384	389	308	1399	22,8 „	27,2 „	**27,8** „	22,2 „
1899	283	278	319	269	1149	24,6 „	24,2 „	**27,8** „	23,4 „
1900	241	263	—	—	—	—	—	—	—

Die vorstehende Übersicht bringt die Verteilung der Reisenden auf die einzelnen Quartale zur Darstellung.

[1]) Gemäß den Bestimmungen des Statuts von 1883 wurde das Reisegeld auch demjenigen entzogen, welcher bei Konditionssuche eine ihm angebotene Kondition ausschlägt.

[2]) Bei Verlust des Quittungsbuchs hat der Reisende auf seine Kosten ein Duplikat zu beschaffen.

[3]) Das Nähere über den Arbeitsnachweis s. Karl Maier, Der Verband der Glacéhandschuhmacher ꝛc. S. 195 f.

Von diesen Prozentsätzen treffen durchaus die höheren auf die II. und III. Quartale zusammen, also auf die bessere Jahreszeit; es kommen nämlich auf

	II. u. III. Quartal	I. u. IV. Quartal
1895:	52 %	48 %
1896:	57,2 „	42,8 „
1897:	56,2 „	43,8 „
1898:	55 „	45 „
1899:	52 „	48 „

Die obigen Gesamtzahlen scheiden sich nach der Zahl der Reisenden mit 75 Pf. und 100 Pf. Tagegeld folgendermaßen:

Jahr	Quartal							
	I.		II.		III.		IV.	
	à 75 Pf.	à 100 Pf.	à 75 Pf.	à 100 Pf.	à 75 Pf.	à 100 Pf.	à 75 Pf.	à 100 Pf.
1895	53	43	82	76	95	78	85	123
1896	89	161	133	135	222	227	124	161
1897	65	127	87	108	169	175	115	111
1898	125	193	217	167	224	165	158	150
1899	163	120	126	152	166	153	99	170
Zusammen	495	644	645	638	876	798	581	715
1900	92	149	122	141	—	—	—	—

Die Aufwendungen des Verbandes zu Zwecken der Unterstützung reisender Mitglieder stellen sich für die Jahre 1895 mit 1900 wie folgt dar:

Jahr	Quartal	Gesamtbetrag der Unterstützung			Gesamtbetrag
		a) Tagegeld zu 75 Pf.	b) Tagegeld zu 100 Pf.	c) Fahrgeld	
		Mk.	Mk.	Mk.	
1895	I.	70,50	67,—	135,50	2453,15
	II.	123,75	107,—	191,05	
	III.	168,—	151,—	1037,35	
	IV.	100,50	187,—	114,50	
1896	I.	99,75	243,—	50,45	2308,05
	II.	222,—	257,—	81,10	
	III.	375,75	506,—	—	
	IV.	216,—	257,—	—	

Jahr	Quartal	Gesamtbetrag der Unterstützung			Gesamtbetrag
		a) Tagegeld zu 75 Pf.	b) Tagegeld zu 100 Pf.	c) Fahrgeld	
		Mk.	Mk.	Mk.	
1897	I.	77,25	198,—	—	1566,75
	II.	117,75	215,—	—	
	III.	271,50	307,—	—	
	IV.	170,25	210,—	—	
1898	I.	159,75	273,—	—	2058,75
	II.	255,75	284,—	—	
	III.	399,—	252,—	—	
	IV.	206,25	229,—	—	
1899	I.	255,—	197,—	—	1802,—
	II.	206,25	245,—	—	
	III.	270,—	258,—	—	
	IV.	120,75	250,—	—	
1900	I. II. III. und IV.	871,—	1092,—	—	1963,—

Über das Verhältnis des Gesamtbedarfs zur Zahl der Mitglieder und der Unterstützten möge nachfolgende Aufstellung Aufschluß geben:

Jahr	Gesamtunterstützung Mk.	Zahl der Mitglieder	Trifft auf ein Mitglied Mk.	Zahl der Unterstützten	Trifft auf einen Unterstützten Mk.
1895	2453,15	2668	0,92	637	3,85
1896	2308,05	2762	0,83	1250	1,92
1897	1566,75	2815	0,55	956	1,64
1898	2058,75	2997	0,68	702	2,91
1899	1802,00	3125	0,57	?	?
1900	1963,00	3350	0,58	?	?

Sohin berechnet sich im Durchschnitt der Jahre 1895 mit 1898 bezw. 1899 der jährliche Reiseunterstützungsaufwand für ein Mitglied auf 0,71 Mk. und für einen Unterstützten auf 2 Mk. 58 Pf.

3. Die Unterstützung am Ort.

Die Unterstützungseinrichtung, welche seit 1894 den obigen Titel führt, ist neueren Datums, denn sie geht nur bis in das Jahr 1883 zurück; sie gilt allen Arbeitslosen, ausgenommen hievon sind nur jene,

welche infolge von Lohndifferenzen, durch Streiks, Maßregelungen u. dgl arbeitslos geworden sind. Damit ist jedoch noch nicht ausgesprochen, daß die sog. Arbeitslosen vor 1883 seitens des Verbandes einer Unterstützung hätten entbehren müssen; auf zweifache Art konnte ihnen eine solche zuteil werden, einmal stand es ihnen frei oder richtiger in der Mehrzahl der Fälle blieb ihnen nichts anderes übrig, als auf die Reise zu gehen und sich so die Reiseunterstützung zu sichern; dies war besonders für ledige mit nur geringen Mühen verbunden, verheiratete waren hierin trotz Umzugskosten und Familienunterstützung in weit schlimmerer Lage; sodann war auch noch die Möglichkeit gegeben, daß diese Arbeitslosen als Streikende oder Gemaßregelte Unterstützung erhielten.

Wenn nun im Jahre 1883 eine besondere Arbeitslosenunterstützung eingeführt wurde, so hatte dies wohl darin seinen Grund, daß dieser Kategorie von Unterstützungsbedürftigen auf Grund der bestehenden Statuten nicht in allen Fällen, obschon auch sie der Unterstützung bedurften, eine solche gewährt werden konnte. Ferner wird immerhin für die Befürworter dieses Unterstützungszweiges auch der Gedanke mitbestimmend gewesen sein, daß in gewissem Grade nur eine Verschiebung der für die Unterstützung erforderlichen Kosten eintreten würde; denn was die neue Einrichtung an Kosten verursachte, mußte ja zum Teil wenigstens zur Entlastung der Fremdenkasse und des Aufwandes für Streikunterstützung beitragen. Immerhin waren die Meinungen hierüber sehr geteilt, nur mit 9 gegen 8 Stimmen wurde auf der Generalversammlung zu Altenburg am 27. Mai bis 2. Juni 1883 beschlossen, die Fremdenkasse in eine „Reiseunterstützungs- und Arbeitslosenkasse" zu erweitern.

Im Jahre 1886, als ein gesondertes Unterstützungsreglement eingeführt wurde, bildete gegenwärtiges Institut unter der Bezeichnung „Arbeitslosenunterstützung" die Lit. b desselben, der § 2 hievon wieder betraf die Unterstützung bei Arbeitslosigkeit infolge von Lohndifferenzen. So blieb es bis zum Jahre 1894, von wann ab die letztere Unterstützung, von welcher ausführlicher in dem Abschnitte über „Unterstützung bei Streiks oder dgl." [1]) gehandelt wird, wieder ausschied und die Bezeichnung „Unterstützung am Orte" offiziell in Kraft trat.

Unterstützungsberechtigt ist jedes arbeitslos gewordene männliche Mitglied, insofern dasselbe nicht bereits anderweitig vom Verband unterstützt wird, es ist an seinen Wohnort gebunden und darf ohne Zustimmung des Ortsvorstandes denselben nicht wechseln; davon hat die Unterstützung ihren Namen. Die Bezugsberechtigung setzt voraus, daß eine bestimmte Zahl von Wochenbeiträgen geleistet ist; hier hat sich

[1]) S. 31 f.

immer die Tendenz geltend gemacht, die Bezugsberechtigung möglichst zu erleichtern.

Bis 1895 hat es nur eine Unterstützungsklasse gegeben, seitdem gibt es deren zwei. Von 1895 bis 1898 entsprach diesen beiden auch je eine besondere Unterstützungsvoraussetzung. Seit 1898 hat sich deren Zahl in Ansehung der anderen Unterstützungsklassen um eine erhöht. Im einzelnen verhält es sich folgendermaßen:

I. 1883 bis 1895.

a) Statut. Während sich sämtliche Bestimmungen, welche vor 1886 bestanden, im Statut vorfinden, ist dies durch Einführung eines Reglements im Jahre 1886 durchwegs anders geworden. Ähnlich wie bei der Reiseunterstützung, so hat auch hier das Statut in der Folgezeit nur noch in großen Zügen die Bestimmungen dieses Unterstützungszweiges aufgenommen, während die Detaillierung derselben dem Reglement überlassen blieb.

Das Statut von 1886 besagt nur, daß der Erreichung der Verbandszwecke u. a. auch die Unterstützung arbeitsloser Mitglieder dient.

Etwas eingehender ist in den Statuten von 1889 und 1891 vom gegenwärtigen Unterstützungszweige gehandelt. Als wesentlich verdient hervorgehoben zu werden, daß auch hier die Höhe der Unterstützung — wie sie im Reglement enthalten ist — vom Verbandsvorstand festgesetzt wird und bei allgemeiner Arbeitslosigkeit an einem Orte auch Nichtmitglieder unterstützt werden können, wobei jedoch „die hervorragend Bedürftigen" zunächst zu berücksichtigen waren.

b) Reglement. Die Unterstützung betrug nach den Bestimmungen von 1883 nicht unter 60 Pf. pro Tag und wurde, wenn 150 Wochen lang konditioniert und die Wochenbeiträge geleistet worden waren, auf die Dauer von 10 Wochen (70 Tagen) gewährt. Die Reiseunterstützung trat ein, wenn die Mitglieder während oder nach dieser Zeit auf die Reise gingen.

1886 wurde die Unterstützung auf 1 Mk. erhöht und erst nach einer Leistung von 156 Wochenbeiträgen — die Rücksichtnahme auf die Kondition fiel für immer weg — auf die Dauer von 8 Wochen (56 Tagen) gegeben.

Die VII. Generalversammlung vom Jahr 1889 hat einen bedeutenden Schritt vorwärts gethan, obschon es immer als auffällig der Erwähnung bedarf, daß die finanzielle Tragweite der Arbeitslosenunterstützung und das Bedürfnis des Eintritts derselben den berufenen Vertretern durchaus nicht klar zu sein schien. Dies muß daraus geschlossen werden, weil hinsichtlich der Karenzzeit, an welche die Unterstützungsberechtigung geknüpft werden sollte, die größten Meinungsverschieden-

heiten bestanden. In dieser Richtung lagen nämlich Anträge vor, welche eine Karenzzeit von 104, 156 und mehr Wochen bis zu 5 Jahren vorsahen. Schließlich einigte man sich auf eine Karenzzeit von 104 Wochen, die Höhe der Unterstützung wurde auf 1,30 Mk. pro Tag, die Dauer auf 13 Wochen = 91 Tage festgesetzt. Darüber hinaus hat man den Arbeitslosen, welche zum Antritt einer Kondition nach auswärts reisen mußten, das Fahrgeld IV. bez. III. Wagenklasse d. h. der letzten Wagenklasse zugestanden und zugleich bestimmt, daß bei einer Leistung von 52 Wochenbeiträgen die durch einen Umzug erforderlichen Kosten auf die Verbandskasse übernommen werden sollten.

Im Jahre 1891 endlich wurde die Karenzzeit von 104 auf 52 Wochen ermäßigt.

II. Seit 1895.

a) Statut. Hier gilt, abgesehen von dem über die Statuten von 1889 und 1891 Gesagten, daß weibliche Berufsgenossen, seien es Mitglieder oder Nichtmitglieder, von der Unterstützung im Falle der Arbeitslosigkeit ausgeschlossen sind.

b) Reglement. Wie schon vorstehend erwähnt, wurden auf Grund der Beschlüsse der Generalversammlung vom Jahre 1894 mit dem 1. Januar 1895 zwei Unterstützungsklassen eingeführt.

Die eine mit einem Unterstützungssatz von 75 Pf. pro Tag nach Leistung von 52 Wochenbeiträgen, die andere mit einem solchen von täglich 1 Mk. nach 104 Wochenbeiträgen.

Zu der ersteren werden seit 1899 auch jene Mitglieder zugelassen, welche zwar nur 13 Wochenbeiträge geleistet haben, jedoch sofort nach ihrem Auslernen dem Verbande beigetreten sind.

Die Unterstützung wird in allen Fällen auf die Dauer von 8 Wochen = 56 Tagen gewährt. Auf Grund der Beschlüsse der Generalversammlung vom Jahre 1898 wurde die Gewährung von Eisenbahnfahrgeld für die letzte Wagenklasse wieder eingeführt.

In Berücksichtigung der im voraus nicht mit Sicherheit zu bestimmenden Dauer der Arbeitslosigkeit war es von jeher üblich, die Unterstützung wöchentlich postnumerando nach Ablauf der ersten Woche der Arbeitslosigkeit auszuzahlen. Sie fiel weg bei einer Arbeitslosigkeit unter 4 Tagen, seit 1895 bei einer solchen unter 7 Tagen, eine Mitgewährung bei längerer Dauer der Arbeitslosigkeit war jedoch statthaft. Die Bestimmung über die Arbeitslosigkeit unter 7 Tagen tritt jedoch außer Kraft, wenn ein im Besitze der Unterstützung befindliches Mitglied dieselbe durch eine Aushilfskondition bis zu 6 Wochen unterbricht.

Die Arbeitslosigkeit beginnt mit dem Tage der Anmeldung und

endigt mit jenem der Abmeldung, welch beide zusammen als ein Tag gelten, wobei halbe Tage außer Betracht bleiben. Die Anmeldung hat bei dem Vorsitzenden des Ortsvereins mündlich oder schriftlich zu erfolgen und zugleich über den Grund der Arbeitslosigkeit Aufschluß zu geben. In gleicher Weise ist der Ortsvorstand von Abreise und Wiederantritt der Kondition zu verständigen. Diesem wieder obliegt es, an den Verbandsvorstand Bericht zu erstatten.

Die Unterstützung — Arbeitslose an Orten ohne Ortsverein erhalten sie auf Kosten der Verbandskasse zugesandt — wird gegen Quittung unter Abzug der Beiträge für die Zuschußkasse ausbezahlt. Die Quittungsformulare sind bei einer Unterstützung von 75 Pf. pro Tag von grüner, bei einer solchen von 1 Mk. pro Tag von weißer Farbe, eingeführt seit 1895.

Unterläßt es ein Mitglied, 3 Tage — bis 1894 7 Tage — nach wieder aufgenommener Arbeit die ihm etwa noch zustehenden Unterstützungsbeträge zu erheben, oder sie durch schriftliche Mitteilung reservieren zu lassen, so gilt dies als ein Verzicht, durch welchen jede Nachzahlung ausgeschlossen wird.

Die Wiederbezugsberechtigung einer bereits voll genossenen Arbeitslosenunterstützung, welche seit 1886 geregelt ist, wird an die Voraussetzung geknüpft, daß das betr. Mitglied von neuem 26 Wochen konditioniert und gesteuert hat.

Arbeitslose Wochen, zwischen denen nicht 13 — seit 1898 26 — Wochen Beschäftigung und Zahlung der Verbandsbeiträge liegen, werden hinsichtlich der Unterstützungszeit zusammengerechnet. Ein weiterer Bezug für die an der Vollzahl der Unterstützungstage noch fehlenden Tage an einem anderen Fabrikorte war, wenn das betr. Mitglied auf die Reise ging, von jeher zulässig.

Die Unterstützung wird entzogen für die Dauer der jeweiligen Arbeitslosigkeit bei grober Selbstverschuldung der Arbeitslosigkeit, bei erwiesener Nichtbefolgung der durch das Reglement aufgestellten Vorschriften und auferlegten Pflichten, bei Beitragsrückständen zur Zeit der Meldung der Arbeitslosigkeit, der letztere Mangel kann auch durch Nachzahlung nicht behoben werden, und endlich auch bei Verschweigung einzelner in die Zeit der Arbeitslosigkeit fallender Beschäftigungstage; hier kann auch der Ausschluß aus dem Verband verfügt werden.

Der Wegfall der Unterstützung ist vorgesehen bei Eintritt der Arbeitsunfähigkeit, bei dem Übergange eines Mitgliedes zu einem anderen Berufe, für einzelne in die Zeit der Arbeitslosigkeit fallende Beschäftigungstage, ferner bei Nichtannahme einer Kondition am Orte, oder bei Versäumung der Annahme einer solchen, und endlich bei nicht begründeter

Ablehnung einer auswärtigen Kondition seitens lediger Mitglieder, seit 1895 auch seitens verheirateter.

Damit sind die Bestimmungen über die Unterstützung am Ort vollständig erschöpft. Die folgenden Ausführungen sollen die finanziellen Wirkungen derselben zum Gegenstande haben.

Die Ausgaben für die Arbeitslosenunterstützung in den Jahren 1883 bis 1889, welche nur ganz geringe Summen aufgewiesen haben, wurden seinerzeit zusammen mit der Unterstützung für Streikende und Gemaßregelte verrechnet, so daß dieselben ihrer Höhe nach nicht mehr angegeben werden können. Erst seit 1890 werden dieselben für sich ausgeschieden; sie beliefen sich in dem genannten Jahre auf 5786 Mk. 60 Pf., 1891 auf 7564 Mk. 40 Pf., 1892 auf 21817 Mk. 63 Pf., 1893 auf 30183 Mk. 25 Pf. und 1894 auf 18179 Mk. 5 Pf.[1])

Für die Zeit von 1895 mit 1900 ergibt sich hinsichtlich der Zahl der Arbeitslosen (nur bis 1900), der Dauer der Arbeitslosigkeit und der Höhe der Unterstützung nachfolgendes Bild:

Jahr	Quartal	Zahl der Arbeitslosen			Dauer der Arbeitslosigkeit		Gesamtzahl der Tage	Höhe der Unterstützung		
		Tage à 75 Pf.	Tage à 100 Pf.	in Sa.	Tage à 75 Pf.	Tage à 100 Pf.		bei 75 Pf.	bei 100 Pf.	in Sa.
								Mk.	Mk.	Mk.
1895	I.	1	4	5	16	80	96	12,—	80	92,—
	II.	3	9	12	31	136	167	23,25	136	159,25
	III.	6	13	19	82	171	253	61,50	171	232,50
	IV.	16	84	100	287	1188	1475	215,25	1188	1403,25
1896	I.	34	180	214	822	3893	4715	616,50	3893	4509,50
	II.	46	168	214	958	3568	4526	718,50	3568	4286,50
	III.	53	340	393	1421	9781	11202	1065,75	9781	10846,75
	IV.	54	330	384	1325	10366	11691	993,75	10366	11359,75
1897	I.	6	72	78	96	1343	1439	72,—	1343	1415,—
	II.	1	22	23	7	328	335	5,25	328	333,25
	III.	18	116	134	358	2546	2904	268,50	2546	2814,50
	IV.	6	38	44	61	510	571	45,75	510	555,75
1898	I.	3	94	97	72	1766	1838	54,—	1766	1820,—
	II.	3	60	63	72	1070	1142	54,—	1070	1124,—
	III.	18	67	85	393	1328	1721	294,75	1328	1612,75
	IV.	29	125	154	723	2692	3415	542,25	2692	3234,25
1899	I.	54	193	247	1262	4113	5375	946,50	4113	5059,50
	II.	17	26	43	190	404	594	142,50	404	546,50
	III.	19	55	74	259	871	1130	194,25	871	1065,25
	IV.	7	33	40	114	397	511	85,50	397	482,50
1900	I. bis IV.	?	?	?	2642	10755	13397	1981,50	10755	12736,50

[1]) Hier fehlen jedoch die Auslagen des II. Quartals.

Über das Verhältnis der Zahl der Unterstützungstage zur Zahl der Mitglieder sowie zur Zahl der Unterstützten ergibt sich das Nachstehende:

Jahr	Gesamtzahl der Unterstützungstage	Zahl der Mitglieder (im Durchschnitt des Jahres)	Treffen auf ein Mitglied Tage	Zahl der Unterstützten	Treffen auf einen Unterstützten Tage
1895	1 991	2668	0,74	131	15,19
1896	32 134	2762	11,63	712	45,13
1897	5 249	2815	1,86	379	13,84
1898	8 116	2997	2,64	161	50,41
1899	7 610	3125	2,43	?	?
1900	13 397	3350	4,00	?	?

Für die Beziehung des Gesamtbetrages der Unterstützung zur Zahl der Mitglieder und der Unterstützten gilt Folgendes:

Jahr	Gesamtbetrag der Unterstützung in Mk.	Zahl der Mitglieder (im Durchschnitt des Jahres)	Treffen auf ein Mitglied Mk.	Zahl der Unterstützten	Treffen auf einen Unterstützten Mk.
1895	1 887,—	2668	0,70	131	14,40
1896	31 002,50	2762	11,22	712	43,54
1897	5 118,50	2815	1,81	379	13,50
1898	7 791,—	2997	2,59	161	48,39
1899	7 193,75	3125	2,30	?	?
1900	13 807,95[1])	3350	4,12	?	?

Sohin berechnet sich im Durchschnitt der Jahre 1895 mit 1898 bezw. 1900 der jährliche Arbeitslosenunterstützungsaufwand für ein Mitglied auf 3 Mk. 79 Pf. und für einen Unterstützten auf 30 Mk.

4. Die Unterstützung bei Streiks oder dergl.

Um eine genaue Übersicht über die abwechselungsreiche Geschichte jener Unterstützung welche seit 1894 als die „Unterstützung bei Streiks oder dergleichen" bezeichnet wird, zu gewinnen, erscheint es zweckmäßig, zunächst den Zeitabschnitt von der Gründung des Verbandes an bis zur Einführung eines gesonderten Reglements für die Unterstützung und den Arbeitsnachweis des Verbandes im Jahre 1886 zu betrachten und

[1]) Einschließlich 1071,45 Mk. Fahrgeld.

im Anschlusse hieran die weitere Entwicklung bis zur Gegenwart einer eingehenden Erörterung zu unterstellen.

Im allgemeinen möge beiden Abschnitten die Bemerkung vorausgeschickt sein, daß die Entwicklung der vorwürfigen Unterstützungsart sich in außerordentlich ruhigen Bahnen bewegt hat und daß im Gegensatze zu anderen Unterstützungseinrichtungen gerade diese niemals zu anhaltend heftigen Kämpfen Anlaß gegeben hat, sondern nur selten ernstlichen Anfechtungen ausgesetzt war.

I. 1869 bis 1886 (Generalversammlung zu Brandenburg a. d. Havel vom 30. August bis 4. September 1886).

Von allem Anfange ab entschlossen, den Fabrikanten mit Entschiedenheit entgegenzutreten und gegebenenfalls behufs Erreichung der eigenen Ziele auch zu schärferen Maßnahmen überzugehen, hat der Verband begreiflicherweise zunächst eine Unterstützung für solche Mitglieder vorgesehen, welche „durch ihre Bestrebungen für Aufrechterhaltung der Verbandsgrundsätze auf Anordnung des Spezial- oder Zentralvorstandes in eine bedrängte Lage geraten sind", wie es im ersten Statut wörtlich geheißen hat. Ebenso sollen jene Mitglieder unterstützt werden, welche bei ihrem Bestreben zur Erhaltung und Verbesserung ihrer Lage in Not kommen und deren Handlungsweise durch den Spezialverein oder den Zentralvorstand gebilligt wird. Über die Höhe der Unterstützungen bestanden keinerlei statutarische Bestimmungen; die wenigen Unterstützungen, welche für die Zeit bis 1877 bekannt sind, lassen immerhin Höhe und Art derselben zur Genüge erkennen. Im Frühjahr 1870 erhielten zwei Mitglieder, welche wegen Lohndifferenzen in der Fabrik Bodmer in Eßlingen die Arbeit niedergelegt hatten, eine einmalige Unterstützung von 7 fl.; dabei hieß es, „sie sollten auswärts Kondition suchen". Vermutlich handelte es sich demnach um Ledige.

Als die Firma Dinkler & Co. in Ilmenau 1871 ihren Betrieb nach dem System der Arbeitsteilung einrichtete, legten die Verbandsmitglieder die Arbeit nieder. Die Ledigen wurden mit 3 Thl. die Verheirateten mit 5 Thl. pro Woche unterstützt; die Höhe der Unterstützung setzte auch hier das Präsidium fest. Nicht ohne Interesse dürfte die Beobachtung sein, daß auch dem Grunde und dem Ziele der Arbeitseinstellung ein Einfluß auf die Höhe der Unterstützung eingeräumt wurde; nach der damaligen Auffassung stand über allem der Kampf gegen die Teilarbeit.

Nur den durch Abwehrstreiks arbeitslos gewordenen Mitgliedern konnte statutengemäß aus Mitteln der Zentralkasse eine Unterstützung gewährt werden, obwohl auch jene für durchaus unterstützungswürdig gehalten wurden, welche durch einen von der Verbandsleitung gebilligten Angriffstreik außer Arbeit gekommen waren. Um auch diese zu unter-

stützen, veranstaltete man öffentliche Sammlungen. Auf die Dauer ließ sich dieser Zustand nicht halten. Da man damals überhaupt sehr oft die Freigebigkeit der Mitglieder durch Extrasammlungen in Anspruch nahm, beschloß die Generalversammlung vom Jahre 1872, daß auch bei Angriffstreiks Unterstützung aus Mitteln der Zentralkasse gewährt werden solle. Außerdem wurde bezüglich der Höhe der Unterstützung bestimmt, daß bei Arbeitseinstellungen die wöchentliche Unterstützung für Ledige 4 Thl. und für Verheiratete 5 Thl. zu betragen habe. Im darauffolgenden Jahre fand ein Antrag Dresdens Annahme, demzufolge bei Maßregelungen die Ledigen eine einmalige Unterstützung von 7 fl. = 4 Thl., die Verheirateten dagegen eine einmalige Entschädigung von unbestimmter Höhe erhalten sollten, welche nach Bestimmung des Präsidiums durch eine Kollekte oder Extrasteuer zu decken war. Im Jahre 1874 ging man daran, das, was bisher allgemeine Anschauung war, auch in den Statuten zu Ausdruck zu bringen, daß nämlich Gemaßregelte event. höher zu unterstützen seien.

Die Statuten von 1877 bis 1880 weisen in Ansehung der Unterstützung Streikender und Gemaßregelter die gleichen Bestimmungen auf; zunächst hieß es — im Gegensatz zu früher — daß die Gemaßregelten den Streikenden gleich gestellt sein sollten. Zweckmäßigerweise wurden die Streikenden unter Berücksichtigung ihres Standes und der daraus sich ergebenden weiteren Folgen in 4 Klassen geteilt:

1. Ledige, welche am Ort des Streiks bleiben und
2. Ledige, welche bei Ausbruch des Streiks abreisen;
3. Verheiratete, welche am Ort des Streiks bleiben und
4. Verheiratete, welche sich entschließen, umzuziehen.

Die Ledigen, welche am Ort des Streiks bleiben, erhielten eine wöchentliche Unterstützung von 12 Mk., bis ihnen von der Verbandsleitung eine sichere Existenz nachgewiesen wurde, Ledige hingegen, welche bei Ausbruch des Streiks abreisen, eine einmalige Unterstützung von 12 Mk. Die Verheirateten, welche am Orte des Streiks blieben, erhielten eine wöchentliche Unterstützung von 15 Mk., bis ihnen am Orte selbst oder außerhalb eine Existenz nachgewiesen wurde. Entschlossen sie sich zum Umzug, so erhielten sie Umzugskosten bis zum Höchstbetrag von 100 Mk., deren Aufbringung durch Extrasteuer zu erfolgen hatte. Die Höhe der Umzugskosten hatte im einzelnen Fall der betreffende Ortsverein festzusetzen.

Das Statut von 1883 endlich kannte zwar die Unterstützung für Streikende, hat dieselbe jedoch unter Ziffer VI im Anhang aufgeführt und zugleich bestimmt, daß deren Kosten aus der Verbandskasse gedeckt werden. Die Unterstützung Gemaßregelter hingegen (allgemein auch „Arbeitslose“ genannt) ist unter dieser Bezeichnung aus dem Statut

verschwunden. Dafür aber wurde eine selbständige Reiseunterstützungs- und Arbeitslosenkasse errichtet und aus dieser den Gemaßregelten nach bestimmten Normen eine Unterstützung gewährt. Das Nähere hierüber siehe in den vorstehenden Darlegungen über die Unterstützung am Ort, S. 25 f.

II. Seit 1886.

Durch Beschluß der Generalversammlung zu Brandenburg a. d. H. vom Jahre 1886 wurde ein Reglement eingeführt, welches die Bestimmungen über die Unterstützungszweige und den Arbeitsnachweis enthalten sollte. Seitdem finden sich sowohl im Statut wie im Reglement Bestimmungen über die Unterstützung im Sinne des gegenwärtigen Abschnitts.

a) Statut.

Während sich das Statut von 1886 noch darauf beschränkte, als Mittel zur Erreichung des Verbandszweckes die Unterstützung arbeitsloser Mitglieder zu bezeichnen und zu bestimmen, daß die hiedurch entstandenen Kosten aus der Verbandskasse bestritten werden, ging die Generalversammlung, welche in der Zeit vom 15.—21. Juli 1889 in Stuttgart tagte, darüber hinaus. Auf Grund ihrer Beschlüsse wurden eingehende Bestimmungen, jedoch allgemeiner Natur, in das Statut aufgenommen. Diese Bestimmungen sind sich auch in der Hauptsache bis jetzt vollständig gleich geblieben.

Als Grundsatz war aufgestellt, daß „Mitglieder des Berufs, welche für ihre Thätigkeit für den Verband, oder infolge getroffener Maßnahmen durch denselben oder sonstwie arbeitslos geworden sind, aus Verbandsmitteln unterstützt werden können“.[1]) Dies gilt für Streikende und Gemaßregelte. Seit 1894 erhalten in diesen Fällen auch Mitglieder weiblichen Geschlechtes Unterstützung. „Wurden nun Mitglieder“, so hieß es weiter, „durch Aussperrung, Maßregelung u. s. w. zur Abreise gezwungen, so konnte mit Genehmigung des Verbandsvorstandes — hier Reiseunterstützung — auch ohne Rücksicht auf die Dauer ihrer Mitgliedschaft gewährt werden.“ Man muß es immerhin als einen Fortschritt gegen früher bezeichnen, daß auch die Unterstützung von Nichtmitgliedern nach beiden vorgenannten Richtungen hin — sei es als Arbeitslosen- oder als Reiseunterstützung — für besonders dringende Fälle im Statut vorgesehen war.[2]) Allerdings sind auch aus früheren

[1]) Um jeden Zweifel zu beheben, ist dem Statut von 1898 beigefügt: „sofern deren Arbeitsverhältnis völlig gelöst ist.“

[2]) Die Bestimmung lautete: „Ebenso kann an Nichtmitglieder im Falle einer allgemeinen Aussperrung und Maßregelung in besonders dringenden Fällen eine Unterstützung gewährt werden.“

Zeiten vereinzelte Fälle bekannt, daß Nichtmitglieder bei allgemeinen Ausständen gleich den Mitgliedern unterstützt worden sind, so heißt es z. B. im Verbandsblatte Nr. 15 vom 1. August 1875, daß aus Anlaß des Streiks in der Fabrik Lichtenstein zu Weimar ein Nichtmitglied gleich den Mitgliedern Unterstützung erhielt, weil „es sich brav gezeigt, hatte." Es hatte sich nämlich des öfteren zweifelsohne empfohlen, auch Nichtmitglieder aufzufordern, gegen die Fabrikanten mit den Verbändlern gemeinsame Sache zu machen, um ein geschlossenes Vorgehen zu ermöglichen. Haben sich dann die Nichtmitglieder angeschlossen, so haben sie auch Unterstützung erhalten.

Die Höhe der Unterstützung der männlichen Mitglieder und der Nichtmitglieder hat der Verbandsvorstand im Einverständnis mit dem Verbandsausschuß unter Berücksichtigung der ökonomischen Lage des zu Unterstützenden aus den Kassenverhältnissen des Verbandes zu bestimmen, in Ansehung der Unterstützung weiblicher Mitglieder war der Verbandsvorstand — sowohl hinsichtlich der Höhe, wie der Dauer der Unterstützung — allein zuständig.

Damit sind die Bestimmungen der hier einschlägigen Statuten von 1886, 1889, 1891, 1894 und 1898 erschöpft. Erläuternd möge hier bemerkt sein, daß die den Statuten beigesetzte Jahreszahl jeweils das Jahr jener Generalversammlungsbeschlüsse oder sonstiger, an deren Stelle tretender Abstimmungsergebnisse bedeutet, auf welchen das Statut beruht.

Von größerem Interesse als die Bestimmungen des Statuts sind jene des Reglements.

b) Reglement.

Von 1886—1894 bildete die Unterstützung Streikender und Gemaßregelter — nicht erschöpfend wird von einer „Arbeitslosigkeit infolge von Lohndifferenzen" gesprochen — einen Bestandteil der sog. „Arbeitslosenunterstützung", seit 1894 besteht sodann ein besonderer Unterstützungszweig mit der Bezeichnung „Unterstützung bei Streiks oder dergl."

Im einzelnen ergibt sich folgendes:

Unterstützung erhalten 1. Mitglieder und 2. Nichtmitglieder. Die Erstgenannten hinwiederum gliedern sich in männliche und zwar in ledige und verheiratete, sowie — seit 1894 — in weibliche. Eine besondere Klasse bilden die Familien verheirateter Mitglieder. Das Erfordernis einer bestimmten Steuerzeit, welches den übrigen Unterstützungsarten charakteristisch ist, scheidet hier notwendigerweise aus, da es sich in der Regel um ein geschlossenes Vorgehen handelt, bei welchem eine Rücksichtnahme auf die Steuerzeit der in Betracht kommenden Personen sich von selbst verbietet.

Die ledigen — nicht an den Ort gebundenen — männlichen Mitglieder erhalten entweder eine einmalige Unterstützung zur Abreise, deren Höhe vom Orts- und Verbandsvorstand festgesetzt wird, oder eine Unterstützung von 1 Mk. 50 Pf. pro Tag, die Woche 10 Mk. 50 Pf.

Vor 1894 wurde an Stelle der letzteren Unterstützung eine solche von 2 Mk. pro Arbeitstag, demnach von 12 Mk. die Woche gewährt.

Die verheirateten — an den Ort gebundenen — männlichen Mitglieder erhalten lediglich Tagegelder und zwar 2 Mk. pro Tag, in Sa. die Woche 14 Mk.; vor 1894 betrug die Unterstützung 2 Mk. 50 Pf. pro Arbeitstag, in Sa. die Woche 15 Mk.

Weibliche Mitglieder endlich erhalten 60 Pf. für den Tag, demnach die Woche 4 Mk. 20 Pf. Die Dauer der Unterstützung beträgt 8 Wochen = 56 Tage. Nach Ablauf dieser Zeit tritt für die männlichen Mitglieder die Arbeitslosenunterstützung — seit 1894 „Unterstützung am Orte" genannt — ein, deren Höhe und Dauer sich nach den einschlägigen Bestimmungen regeln. (Vergl. das Nähere bei den Ausführungen über die Unterstützung am Ort, S. 25 f.).

Aushilfskonditionen unterbrechen die laufende Unterstützung, wenn nicht zwischen ihnen 6 Wochen Arbeitszeit liegen, d. h. beim Wiederantritt der Arbeitslosigkeit werden die früheren Unterstützungen mit den späteren zusammengerechnet.

Zurückbleibende Familien verheirateter Mitglieder, welche infolge von Streik oder Maßregelung abreisen, erhalten eine wöchentliche Unterstützung von 4 Mk. Von 1886—1891 wurde außerdem, wenn die Zahl der Kinder 2 überstieg, für jedes weitere Kind um je 1 Mk. die wöchentliche Unterstützung erhöht. Diese Familienunterstützung, welche trotz ihres geringen Betrages sehr viel Anklang gefunden hat, wird auf die Dauer von 4 Wochen geleistet, wenn in dieser Zeit der Umzug nach einem anderen Orte noch nicht vollzogen ist. Auch Umzugskosten, welche infolge Arbeitsantritts an einem anderen Orte erwachsen, können auf Antrag des betreffenden Ortsvorstandes vom Verbandsvorstande bewilligt werden. Darüber hinaus hat die Generalversammlung vom November 1898 noch bestimmt, daß Abreisenden, welche zum Antritte der neuen Kondition eine längere Strecke zu reisen haben, nach der Dauer der Fahrt ein Zehrgeld gewährt werden kann, deren Höhe sich nach der Arbeitslosenunterstützung richtet, welche dem Mitglied auf Grund seiner Mitgliedschaft zusteht.

Die Auszahlung dieser Unterstützung ist an die vorherige Zustimmung des Verbandsvorstandes geknüpft, welcher sie auch jederzeit in-

hibieren kann, wie es ihm auch freisteht, die Dauer der Unterstützung zu verlängern. Für Auszahlungen ohne vorher erholte Genehmigung des Verbandsvorstandes haftet der betreffende Ortsverein. Alle weiteren Maßnahmen richten sich nach den Bestimmungen über die Unterstützung am Orte.

Über die Kosten der Unterstützung für Streikende und Gemaßregelte ergeben sich für die Jahre 1881 mit 1894 folgende Ziffern:

Jahr	Unterstützungsbetrag [1] Mk.	Zahl der Mitglieder (im Durchschnitt)	Trifft auf ein Mitglied Mk.	Bemerkungen
1881	2 644,70	1235	2,14	
1882	348,—	1322	0,26	
1883	1 580,—	1326	1,19	
1884	502,50	1437	0,35	
1885	232,—	1406	0,14	
1886	27 100,87	1572	17,26	
1887	2 918,53	1530	1,91	
1888	1 599,80	1590	1,00	
1889	1 766,70	1774	0,99	
1890	309,—	1994	0,15	
1891	83 711,22*)	2217	37,76	*) Hievon 1664,96 Mk. für Familien- und Invalidenunterstützung [2]), 4522,60 Mk. für Umzugskosten und 77 523,76 Mk. für die Unterstützung Gemaßregelter und Streikender
1892	22 675,88*)	2186	10,37	*) Hievon 2500,40 Mk. für Familien- und Invalidenunterstützung [2]), 5177,31 Mk. für Umzugskosten und 14 998,17 Mk. für die Unterstützung Gemaßregelter und Streikender
1893	5 367,28*)	2030	2,64	*) Hievon 1122,60 Mk. für Familien- und Invalidenunterstützung [2]), 1961,33 Mk. für Umzugskosten und 2283,35 Mk. für die Unterstützung Gemaßregelter und Streikender
1894	1 127,76*)	2399	0,47	*) Hievon 407,87 Mk. für Familien- und Invalidenunterstützung [2]), 352,59 Mk. für Umzugskosten und 367,30 Mk. für die Unterstützung Gemaßregelter und Streikender

Für den Zeitraum von 1895 mit I. Quartal 1900 ergibt sich nach Quartalen ausgeschieden folgendes Bild:

[1]) In den Beträgen für die Jahre 1883 mit 1889 ist auch die Arbeitslosenunterstützung mitinbegriffen; dieselbe beziffert sich jedoch nur sehr gering und übt deshalb einen nennenswerten Einfluß auf das Gesamtergebnis nicht aus.

[2]) Invalidenunterstützung sehr gering.

Jahr	Quartal	Summe der Unterstützungen: pro Tag			Umzugskosten	Fahrgeld	Familienunterstützung	Gesamtunterstützung
		a) 1,50 Mk.	b) 2,— Mk.	c) 0,60 Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	
1895	I.	—	—	—	163,50	—	—	8322 Mk. — Pf. (einschließlich eines Betrags von 446 Mk. 50 Pf. für Extraunterstützung an 30 Streikende bezw. deren Familien)
	II.	262,50	207,78	—	27,60	—	48,—	
	III.	1923,—	3 371,11	90,—	567,80	—	352,—	
	IV.	70,50	1 366,45	45,—	133,76	—	246,50	
1896	I.	—	28,—	—	278,22	50,45	92,—	7983 Mk. 62 Pf.
	II.	214,50	2 642,—	—	—	81,10	180,—	
	III.	660,—	2 004, -	49,20	69,70	49,20	31,—	
	IV.	177,—	834,—	5,40	306,15	155,70	86,—	
1897	I.	61,50	120,—	—	148,80	30,20	48,—	17 922 Mk. 90 Pf.
	II.	13,50	32,—	24,60	268,30	3,50	28,—	
	III.	2179,50	1 096,—	—	107,—	271,- -	396,—	
	IV.	364,50	3 544,—	—	28,—	58,50	100,—	
1898	I.	502,50	1 626,—	147,60	—	89,55	4,—	8383 Mk. 45 Pf. (einschließlich eines Betrags von 364 Mk. 70 Pf. Entschädigung der Lohnkommission)
	II.	43,50	100,—	—	14,—	15,60	16,—	
	III.	288,—	2 508,—	—	—	125,60	24,—	
	IV.	463,50	1 818,—	—	60,—	60,90	112,—	
1899	I.	85,50	370,—	—	63,50	26,60	—	28 702 Mk. 60 Pf. (einschließlich 2829,— Mk. Extraunterstützung für Streikende, 412 Mk. für Entschädigung der Lohnkommissionen und 145,49 Mk. Fahrgeld für Streikbrecher)
	II.	528,—	1 160,—	—	46,95	42,25	22,—	
	III.	676,50	5 120,—	—	25,—	493,80	332,—	
	IV.	1726,—	12 020,—	4,20	252,67	666,55	2264,59	
1900	I.	15,—	1 756,—	—	197,95	469,20	1398,22	

Mit der nachstehenden Übersicht möge gegenwärtiger Abschnitt seinen Abschluß finden; aus derselben erhellt, daß die Unterstützung Streikender und Gemaßregelter einen wichtigen Zweig der Thätigkeit des Verbandes bildet und zeitweise ganz erhebliche Opfer an Geld erheischt; denn auch in ruhigen Zeiten ist der Betrag nicht gering, welcher sich auf das einzelne Mitglied im Durchschnitt berechnet.

Jahr	Gesamtunterstützung in Mk.	Zahl der Mitglieder männliche und weibliche	Trifft auf ein Mitglied Mk.
1895	8 322,—	3069	2,71
1896	7 983,62	2990	2,67
1897	17 922,90	2976	6,02
1898	8 383,45	3141	2,66
1899	28 702,60	3249	8,83

Sonach ergibt sich im Durchschnitt der Jahre 1895 mit 1899 auf den Kopf eines Verbandsmitglieds eine Jahresausgabe von 4,58 Mk.

5. Die Hilfskasse.

Es ist bereits in dem Überblick [1]) zum Unterstützungswesen von der Gründung der Hilfskasse gehandelt worden; die Gründung kam einem thatsächlichen Bedürfnisse entgegen, denn die lokalen Krankenkassen — der Unterstützung erkrankter Mitglieder sollte sie ja neben jener von invaliden Mitgliedern vom Anfange an dienen — entsprachen weder an Zahl noch an Leistungsfähigkeit, waren überdies so wenig gleichheitlich eingerichtet, daß sie nicht mit Aussicht auf Erfolg im Interesse der Gesamtheit der Mitglieder in ein Gegenseitigkeitsverhältnis hätten treten, geschweige denn in ein Ganzes hätten zusammengefaßt werden können.

In dem Folgenden soll die Hilfskasse zunächst als Krankenkasse gewürdigt werden, daran wird sich eine Erörterung über die von ihr gewährte Unterstützung bei Todesfällen anschließen, während ihre Aufgabe, invalid gewordene Mitglieder zu unterstützen, einer Darlegung in dem 9. Abschnitt des gegenwärtigen Kapitels vorbehalten sein möge.

I. Krankenunterstützung.

Voraussetzung für den Unterstützungsanspruch bildete die Mitgliedschaft des Verbandes im allgemeinen; das erste Statut sah eine ein-

[1]) Siehe oben S. 205 f.

jährige Mitgliedschaft vor, dann ging man 1877 zu einer solchen von zwei und 1886 von drei Jahren über; ist in dieser Beziehung eine Verschärfung eingetreten, so hat man betreff der anderen Voraussetzung in dem Bestreben, einem billigen Verlangen zu entsprechen, sich zu einer Milderung entschlossen. Ursprünglich wurde nämlich erst nach einer viermonatlichen Krankheitsdauer Unterstützung gewährt; bereits die III. Generalversammlung, welche wenige Monate nach dem Inslebentreten der Hilfskasse tagte, setzte eine Krankheitsdauer von drei Monaten fest, seit 1877 ist eine solche von 6 Wochen vorgesehen. Wenn man bedenkt, daß es für einen Arbeiter, welcher auf seinen Tagelohn angewiesen ist, ungemein hart sein muß, erst dann eine Unterstützung zu erhalten, wenn er bereits vier bezw. drei Monate ans Krankenlager gefesselt ist, und bei kürzerer Krankheitsdauer überhaupt nichts zu erhalten, so wird die Änderung des Jahres 1877 als eine sehr zweckentsprechende bezeichnet werden müssen.

Die Art und die Höhe der Unterstützung anlangend, hat sich in der Hilfskasse offensichtlich ein Element des Lokalkrankenkassenwesens in der ersten Zeit ihres Bestandes erhalten; die auf Grund des ersten Statuts zu gewährende Unterstützung bestand nämlich in dem Ertrag einer Extrasteuer von 1 Sgr. = $3^1/_2$ kr. = 10 Pf. pro Mitglied; die Höhe war hier neben der jeweiligen Zahl der Mitglieder auch davon abhängig, ob jedes Mitglied seiner Verpflichtung nachkam. Um nun sofort bei Erhebung des Anspruchs auch die Unterstützung gewähren zu können, wurden immer die Extrasteuern für zwei noch nicht angemeldete Krankheitsfälle im Voraus erhoben. Auch dies scheint sich nicht als ausreichend erwiesen zu haben, denn auf der dritten Generalversammlung wurde beschlossen, einen Mindestbetrag an Unterstützung festzusetzen und diesen sofort bei begründet erhobenem Anspruch an den Berechtigten abzuführen; einem späteren Beschlusse zufolge belief sich derselbe auf 60 Mk., was darüber durch die erhobene Extrasteuer einging, erhielt gleichfalls der Erkrankte.

Mit dem System der einmaligen Unterstützung wurde endgültig im Jahre 1877 gebrochen.

Von da ab bis 1880 wurde zunächst nach sechswöchentlicher Krankheit eine einmalige Unterstützung von 20 Mk., bei weiterer Krankheit eine monatliche von 12 Mk. bis zum Gesamtbetrage von 140 Mk.[1]) $(20 + (12 \times 10))$ gewährt. 1880 erhöhte man den Höchstbetrag auf 170 Mk. und leistete ihn in der folgenden Weise: Für 20 Wochen à

[1]) Bei einem ärztlich für unheilbar erklärten Mitglied durfte über den Betrag von 140 Mk. hinaus eine weitere Unterstützung unter keinen Umständen gewährt werden.

4 Mk. und für weitere 10 Wochen à 9 Mk., dauerte die Krankheit jedoch noch länger, also über 36 Wochen — für die ersten sechs Krankheitswochen wurde keine Unterstützung gewährt — so konnte auf Antrag des betreffenden Ortsvereins durch den Zentralvorstand eine weitere freiwillige Unterstützung beschlossen werden.[1])

Von 1883 ab bis zur Aufhebung der Hilfskasse im Jahre 1889 belief sich der Höchstbetrag auf 190 Mk., nämlich für 20 Wochen à 3 Mk. und für 26 Wochen à 5 Mk., so daß, sollte diese Unterstützung gewährt werden, die Krankheit ein volles Jahr ($6 + 20 + 26 = 52$ Wochen) gedauert haben mußte.

Solange nur eine einmalige Unterstützung geleistet wurde, kam dieselbe sofort bei Erhebung des Anspruchs zur Auszahlung; die Ratenzahlungen seit 1877 erfolgten postnumerando gegen Vorlage eines ärztlichen Arbeitsunfähigkeits-Attestes, wobei Atteste aus Filialen amtlich beglaubigt sein mußten. Starb der Berechtigte vor Empfang der ihm zustehenden Unterstützung, so hatte der Ortsverein zu bestimmen, an wen dieselbe abgeführt werden sollte. War nun die Gesamtunterstützung während einer Krankheitsperiode bereits voll geleistet, so konnte eine neuerliche Unterstützung gleicher Höhe nur dann beansprucht werden, wenn nach völliger Genesung, welche durch ärztliches Zeugnis dargethan sein mußte, mindestens dreizehn Wochen beigesteuert worden war; dies galt seit 1877. Vordem wurde bei längerer Krankheitsdauer wiederholt zu Gunsten des Erkrankten eine Extrasteuer erhoben.

Dies sind die Grundsätze, nach welchen die Unterstützung Kranker auf Grund des Hilfskassenstatuts erfolgte.

Über die Mittel, welche zur Bestreitung der zu gewährenden Unterstützungen flüssig gemacht wurden, läßt sich Folgendes bemerken:

Die erste Bestimmung ging, wie bereits erwähnt, dahin, daß für jeden Unterstützungsfall ein Betrag von 10 Pf. von jedem Mitgliede eingehoben werden sollte, wobei, um jederzeit Mittel zur Verfügung zu haben, für die zwei folgenden, noch nicht angemeldeten Unterstützungsfälle im voraus die Beiträge in der Form der Extrasteuer erhoben wurden; bis November 1876 waren 12 Unterstützungsfälle zur Anmeldung gekommen. Seit 1877 gelangten dann 10 Pf. pro Mitglied und Monat für die Hilfskasse zugleich mit dem Verbandsbeitrag zur Einhebung.

Über die finanzielle Gestaltung[2]) der Hilfskasse, besonders über

[1]) Starb das Mitglied, so bestimmte der Ortsverein, an wen die dem Verstorbenen noch zukommende Unterstützung ausbezahlt werden solle bezw. über deren anderweitige Verwendung.

[2]) Bei den bedeutenden Mehreinnahmen der Hilfskasse kam das Präsidium niemals in die Lage, von der Ermächtigung Gebrauch machen zu müssen, mit Ge-

Jahr	Quartal	Einnahmen		Ausgaben		Aktivrest	Bemerkungen
		a) aus eigenen Mitteln	b) I. aus Anleihen bei der Zentralkasse II. aus Rückzahlungen seitens der Zentralkasse	a) zu Unterstützungszwecken	b) I. zu Zuschußleistungen an die Zentralkasse II. zu Rückzahlungen an die Zentralkasse		
		Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	
1877	I.	96,30	I. 83,70	180,—	—	—	
	II.—IV.	901,80	—	366,10	II. 83,70	452,—	
1878	I.	358,70	—	205,20	I. 112,92	492,58	
	II.	334,30	II. 112,92	145,40	I. 304,89	489,51	
	III.	?	?	?	?	?	
	IV.	280,90	II. 102,35	108,40	I. 430,69	647,11	
1879	I.	233,60	II. 430,69	201,—	I. 707,76	402,64	
	II.	275,90	II. 707,76	220,—	I. 102,23	1064,07	
	III.	330,30	II. 102,23	268,—	—	1228,60	
	IV.	307,—	—	152,—	—	1383,60	
1880	I.	344,30	—	205,50	—	1522,50*)	*) Hievon 1300 Mk. in der herzogl. sächsischen Landesbank in Altenburg angelegt
	II.	314,40	—	194,12	—	1642,68	
	III.	315,70	—	180,—	—	1778,38	
	IV.	335,60	—	136,—	—	1977,98	

ihre Beziehungen zur Zentralkasse in den Jahren 1877 mit 1880 gibt die vorstehende Aufstellung Aufschluß.

Für die Unterstützungszwecke der Hilfskasse waren bis 1880 von dem Monatsbeitrage zu 50 bezw. 55 Pf. 10 Pf. und sodann in den Jahren 1880—1883 von dem Wochenbeitrag zu 20 Pf. 8 Pf. und hierauf bis 1886 von jenem zu 25 Pf. 10 Pf. bestimmt; die statutengemäße Mitverwendung dieses Betrages von 10 Pf. für Zwecke der Invalidenkasse blieb jedoch für diese selbst ohne weitere Bedeutung, da sie thatsächlich nie wirksam wurde.

Über die Einnahmen und Ausgaben in den Jahren 1881 mit 1884 mögen folgende Angaben einen Überblick gewähren:

Jahr	Quartal	Einnahmen	Ausgaben	Aktivrest	Bemerkungen
		Mk.	Mk.	Mk.	
1881	I.	1130,30	100,—	1030,30	
	II.	1146,96	457,—	689,96	
	III.	1115,76	588,—	527,76	
	IV.	1205,04	501,—	704,04	
1882	I.	1198,64	412,—	786,64	
	II.	1186,24	438,—	748,24	
	III.	1291,36	664,—	627,36	
	IV.	1285,04	723,50	561,54	
1883	I.	1223,36	577,—	646,36	
	II.	1335,68	462,—	873,68	
	III.	1517,18	607,—	910,18	
	IV.	1599,12	629,—	970,12	
1884	I.	1618,68	989,50	629,18	
	II.	1858,13	987,70	870,43	
	III.	1646,10	822,—	824,10	
	IV.	1645,40	556,—	1089,40	

1885 belief sich die Mehreinnahme der Hilfs- und Invalidenkasse auf 5073,80 Mk., indem den Einnahmen zu 7654,70 Mk. an Ausgaben 2580,90 Mk. gegenüberstanden; außerdem befand sich noch in der Kasse ein Betrag von 14263,69 Mk.

In den letzten drei Jahren ihres Bestandes hat die Hilfskasse, unter lit. d des Reglements als „Unterstützung arbeitsunfähiger Mitglieder und deren Angehöriger" aufgeführt, von den ordentlichen Mitgliederbeiträgen nicht mehr einen vorweg bestimmten Teil für ihre Zwecke zugewiesen

nehmigung des Zentralvorstandes nach Erfordernis eine außerordentliche Extrasteuer auszuschreiben. „Defizite durften nicht eintreten", Statut von 1877.

erhalten, so daß sie auch nicht mehr über gesonderte Einnahmen verfügte; ihr Vermögen jedoch wurde getrennt weiter verwaltet und belief sich bei ihrer Auflösung im Jahre 1889 auf 35 786 Mk. 35 Pf.[1])

In einer Reihe von Fällen war die Unterstützung zu verweigern; die ersten Bestimmungen hierüber finden sich im Statut von 1877. Keine Unterstützung erhielt, wer 2 Monate, seit 1880 5 Wochen mit Beiträgen im Rückstande sich befand, wer die ärztliche Anordnung nicht befolgte, seit 1880 auch wer wegen Wahnsinns im Interesse der öffentlichen Sicherheit in eine Anstalt aufgenommen oder infolge geleisteten Militärdienstes krank oder invalid geworden war; ferner wer wieder erwerbsfähig oder bei einer erwerbsfähigen Beschäftigung betroffen wurde und wer durch seine Thätigkeit bei irgend welchen Vereinen u. s. w., welche außerhalb seiner Berufsthätigkeit lagen oder zu welcher er gesetzlich nicht gezwungen werden konnte, wie freiwillige Feuerwehr, Schützengilden u. s. w. unterstützungsbedürftig geworden war, endlich wer durch eigenes grobes Verschulden, durch Trunksucht, selbst verschuldete Schlägerei oder absichtliche Selbstverstümmlung seine Arbeitsunfähigkeit herbeigeführt hatte. Die Kontrolle der Kranken, welche im Jahre 1880 eingeführt wurde und am 1. Januar 1881 ihren Anfang nahm, oblag den Beisitzenden; jede Wohnungsveränderung war binnen drei Tagen anzuzeigen. Bei Zuwiderhandlungen kam 1 Mk. vom Unterstützungsbetrag in Abzug.

II. Sterbeunterstützung.

Die Unterstützung bei Todesfällen ist neueren Datums; sie wurde erst auf Grund der Beschlüsse der Elfer Kommission zu Breslau vom Jahr 1880, welche in der Urabstimmung Annahme fanden, eingeführt und bestand, ohne daß ihre Bestimmungen irgend welche Änderung erfahren hätten, bis zur Auflösung der Hilfskasse, also bis 1889 fort.

Die Witwe eines verstorbenen Mitgliedes erhielt eine einmalige Unterstützung von 60 Mk. und für jedes Kind unter 14 Jahren eine solche von 15 Mk., das verwitwete Mitglied hingegen eine einmalige Unterstützung von 40 Mk. Die Auszahlung erfolgte gegen Vorzeigung eines Totenscheins und eines glaubwürdigen Zeugnisses über die Zahl der von dem verlebten Mitgliede hinterlassenen Kinder unter 14 Jahren. Wie sonst erfordert, mußten auch hier ärztliche Zeugnisse aus Filialen amtlich beglaubigt sein.

Nennenswerte Ausgaben hatte dieser Unterstützungszweig nicht zur Folge.

[1]) Das Statut von 1880 hatte die Bildung eines Reservefonds vorgeschrieben, indem 3 % der Mitgliederbeiträge solange zu admassieren waren, bis derselbe pro Mitglied 5 Mk. betrug. Dieser Betrag war sehr rasch erreicht.

6. Die Zentral-Kranken- und Sterbekasse (E. H.), einschließlich der Krankenunterstützungs- und Sterbekasse des Verbandes der Glacéhandschuhmacher Deutschlands.

In Nr. 6 des Vereinsblattes der Glacéhandschumacher Deutschlands vom 15. März 1878 S. 37 ff. sind Statuten der Kranken-Unterstützungs- und Sterbekasse des Verbandes der Glacéhandschuhmacher Deutschlands veröffentlicht. Diese Statuten, „Probestatut" genannt, verdankten ihre Entstehung den Beratungen einer zu diesem Zwecke berufenen Kommission von Mitgliedern des Ortsvereins Arnstadt und waren revidiert von einer Kommission aus Altenburger Mitgliedern.

Nicht allen Anforderungen für beständig genügend, wie die einleitenden Worte der Berichte der beiden Kommissionen übereinstimmend besagen, sollte dieser Entwurf, bis Besseres geschaffen werden könne, als „Probestatut" dienen und erst dann unter Zuziehung eines Rechtsanwalts durch eine Generalversammlung gründlich umgearbeitet werden, wenn hinreichende Erfahrungen gesammelt wären. Auf den Inhalt dieses Probestatuts wird später noch zurückgekommen werden, hier sei lediglich hervorgehoben, daß der Beitritt, der übrigens ein durchaus freiwilliger war, ausschließlich den Verbandsmitgliedern offen stand.

Das Statut sollte am 1. Juni 1878 in Kraft treten, die Unterstützung hingegen — einen ziemlich allgemeinen Beitritt vorausgesetzt — erstmalig am 1. September dess. J. zur Auszahlung gelangen. Zwar wurde den Bestimmungen der neuen Einrichtung nicht durchweg allseitige Zustimmung entgegengebracht, im allgemeinen jedoch überwog das Gefühl der Befriedigung, daß wenigstens der Anfang gemacht sei, und die Anschauung, daß die Institution im Laufe der Zeit sich von selbst ausreifen werde. So schritt man zunächst zur Wahl des Hauptvorstandes. Für die Stelle des Vorsitzenden wurden als Kandidaten vorgeschlagen W. Schmidt-Arnstadt, dann Wienecke-Breslau und Ernst Knösel-München, der gleichfalls in Vorschlag gebrachte Merte-Arnstadt lehnte eine Kandidatur ab. Aus der Wahl am 1. Juni 1878, bei welcher in 19 Ortsvereinen 585 Stimmen abgegeben wurden, ging Knösel mit 249 Stimmen als Sieger hervor, während auf die Gegenkandidaten Schmidt und Wienecke 194 bezw. 138 Stimmen fielen. Außerdem erhielten Merte 3 und Mila 1 Stimme.

Damit kam der Sitz der neuen Institution nach München; der erste Schriftführer derselben wurde Robert Höhne, der erste Aufsichtsrat setzte sich zusammen aus Josef Huber sen., Leo Waltz, Xaver Huber, Alois Weber, Johann Mayer, Franz Weseli und Friedrich Ottenberger.

Noch vor dem Termin, an welchem das Probestatut in Kraft treten sollte, fehlte es nicht an Stimmen, welche auf eine baldige Statutenrevision drangen. Das Präsidium widersprach dem nicht, betonte jedoch, daß bei dem kärglichen Material, das zur Verfügung gestanden sei, etwas Brauchbares sich nicht habe schaffen lassen. Mit der ihm eigenen Energie nahm Knösel als Vorsitzender der Kasse sogleich die Revision in Angriff. Mittlerweile war aber der Plan aufgetaucht, im Gegensatze zu einem früheren Vorhaben, bereits jetzt die neue Kasse in eine Hilfskasse umzugestalten und sodann auch bei der zuständigen Behörde als solche einschreiben zu lassen. Zum Zwecke der Statutenumarbeitung in diesem Sinne wurde eine Kommission berufen, welche aus dem Verbandspräsidenten Gustav Albrecht, dem Vorsitzenden des Altenburger Ortsvereins, Matschke, einem überaus thätigen Verbandsmitgliede, und dem Advokaten Dölitzsch in Altenburg bestand. Der von dieser Kommission ausgearbeitete Entwurf fand die Genehmigung der aus Mitgliedern des Altenburger Ortsvereins zu diesem Zwecke gebildeten Generalversammlung; hierauf wurde der Entwurf dem Kassenvorsitzenden Knösel in München übermittelt. Dieser berief nun seinerseits eine Generalversammlung, welche aus Mitgliedern des Münchener Ortsvereins bestand, und erholte deren Genehmigung zum Entwurf; hierauf reichte er das Statut am 23. Dezember 1878 beim Stadtmagistrate München behufs Weitergabe an die k. Regierung von Oberbayern ein. In zwei Regierungs-Entschließungen wurden elf Punkte des Entwurfs — fast sämtliche formaler Natur [1]) — beanstandet. Der Gesamtvorstand nahm die verlangten Änderungen vor, eine neuerlich einberufene Generalversammlung gab hiezu ihre Zustimmung.

Das darnach genehmigte Statut trat am 1. August 1879 in Kraft, von diesem Tage ab bestand sohin die Zentral-Kranken- und Sterbekasse des Deutschen Glacéhandschuhmacherverbandes als „Eingeschriebene Hilfskasse" im Sinne des Hilfskassengesetzes vom 7. April 1876. Also etwas über 1 Jahr war das Probestatut, dessen Bestimmungen in der Praxis zum Teil durch jene des Entwurfs im Sinne der Hilfskassengesetzgebung verdrängt wurden, in Geltung.

Die erstmalige Auszahlung der Unterstützung war zunächst für den 1. September 1878 vorgesehen, mußte dann auf den 1. November desf. J. verschoben werden und konnte thatsächlich erst am 1. Januar 1879 erfolgen, da die Verbandsmitglieder nicht in der erwarteten Zahl sich der neuen Einrichtung anschlossen; abgesehen von den damals miß-

[1]) Materiell war jene Forderung der Regierung, im Einklang mit den Bestimmungen des Hilfskassengesetzes das wöchentliche Unterstützungsgeld für die erste Klasse von 6 auf 7 Mk. zu erhöhen.

lichen Erwerbsverhältnissen, welche viele vor einer weiteren Belastung ihres Einkommens zurückschrecken ließen, war es besonders das weit verbreitete Gefühl der Unsicherheit und Ängstlichkeit, die Meinung, vor Eintritt der staatlichen Genehmigung sei der Bestand der Kasse durchaus nicht sichergestellt, welche einer regeren allseitigen Beteiligung noch hemmend im Wege standen.

In Nr. 16 des Organs vom 15. August 1878 findet sich eine Übersicht derjenigen Ortsvereine, welche sich zum Zwecke der Beteiligung an der Verbandskrankenkasse unter dem damals üblichen Namen eines Spezialvereins als solche konstituiert haben. Es waren dies: Altenburg, Arnstadt (52 Mitglieder), Augsburg, Breslau, Brandenburg (30 Mitglieder), Dresden, Haynau, Johanngeorgenstadt (36 Mitglieder), Kassel, Magdeburg (13 Mitglieder), München, Neuhaldensleben (36 Mitglieder), Osterwiek und Weimar; demnach standen noch aus: Berlin, Duderstadt, Erlangen, Eßlingen, Eibenstock, Halberstadt, Halle a. d. S., Hameln, Liegnitz, Nürnberg, Potsdam und Zwickau.

Von den Filialen hatte sich lediglich Braunschweig mit drei Mitgliedern angeschlossen.

Die Beiträge wurden vom 1. Juli 1878 ab erhoben, die Unterstützung begann am 1. Januar 1879.

Unter den Bestimmungen des Probestatuts entwickelte sich die finanzielle Lage der Kasse bis zum 1. Juli 1879 wie folgt:

Zeitraum	Einnahme Mk.	Übernommener Kassebestand Mk.	Gesamteinnahme Mk.	Ausgabe Mk.	Aktivrest Mk.	Bemerkungen
1. 7. bis 31. 10. 1878	641,35	—	641,35	104,05	537,30	
1. 11. bis 31. 12. 1878	245,80	537,30	783,10	6,89	776,21	
I. Quart. 1879	367,77	776,21	1143,98	351,70*)	792,28	*) Hievon 221 Mk. zu Unterstützungszwecken
II. „ „	200,74	792,28	993,02	553,70*)	439,32	*) Hievon 541 Mk. zu Unterstützungszwecken
Juli 1879	117,87	439,32	657,19	161,75*)	495,44	*) Hievon 115 Mk. zu Unterstützungszwecken

Am 1. August 1879 trat, wie bereits erwähnt, die Zentral-Kranken- und Sterbekasse des Deutschen Glacéhandschuhmacherverbandes (Eingeschriebene Hilfskasse) in Wirksamkeit. Ihr Zweck[1]) war,

[1]) Nach § 1 des Probestatuts bestand der Zweck der Krankenunterstützungs-

erkrankten Mitgliedern sowohl am Orte als auch auf der Reise eine angemessene Unterstützung zu sichern und bei Todesfällen den Hinterbliebenen einen Beitrag zu den Begräbniskosten zu bezahlen.

Entgegen der Entwicklung der Verbandssatzungen, welche einem raschen und oft unvermittelten Wechsel unterworfen waren und in vielen Punkten ein noch unsicheres Tasten und Fühlen der leitenden Organe erkennen lassen, hat im allgemeinen die Zentral-Kranken- und Sterbekasse als eingeschriebene Hilfskasse eine ruhigere Entwicklung genommen. In ihrer inneren Ausgestaltung, vornehmlich in den Einzelbestimmungen, von Anfang ab im wesentlichen fertig, war sie gleich den übrigen eingeschriebenen Hilfskassen während ihres Bestandes ein Gegenstand der steten Aufmerksamkeit der staatlichen Behörden.

Über ihre Bestimmungen, die mit den Anforderungen des Reichsgesetzes über die Eingeschriebenen Hilfskassen vom 7. April 1876 und später in der Fassung der Novelle vom 1. Juni 1884 im Einklang zu stehen hatten, läßt sich folgendes bemerken:[1]) Zur Mitgliedschaft[2]) war ausschließlich das Verbandsmitglied berechtigt, welches ehedem zur Zeit des Beitritts das 16. Lebensjahr vollendet und das 45. noch nicht überschritten haben durfte. Nach den Statuten von 1884 hatte es bei der Altersgrenze nach oben sein Bewenden, in der Folgezeit seit dem 1. Januar 1887 sah man auch hievon ab. Damit war aber nicht ausgeschlossen, daß auch ein Nichtverbändler die Mitgliedschaft der Kasse besaß; denn eine Bestimmung über den Ausschluß der Kassenmitglieder ging dahin, daß ein Mitglied ausgeschlossen werden konnte, wenn es innerhalb der ersten zwei Jahre, von seinem Eintritt in die Kasse an gerechnet, aus dem Verbande ausgeschlossen wurde oder freiwillig ausschied. In diesem Falle erhielt der Ausgeschiedene das von ihm entrichtete Eintrittsgeld zurückerstattet. Wenn also ein Mitglied erst nach Ablauf der vorerwähnten zwei Jahre die Mitgliedschaft des Verbandes sei es durch Ausschluß oder Aus-

---

und Sterbekasse des Verbandes der Glacéhandschuhmacher Deutschlands darin, „ihre Mitglieder bei durch Krankheit eintretender Arbeitsunfähigkeit zu unterstützen und bei eintretendem Tode die Beerdigungskosten desselben nach den §§ 8—11 zu decken."

[1]) Fehlt eine besondere Angabe über die Dauer der Gültigkeit der einzelnen Bestimmungen, so ist damit ausgedrückt, daß dieselben während des Bestandes der „Eingeschriebenen Hilfskasse" in Geltung sich befunden haben.

[2]) Über die Aufnahme von Mitgliedern hieß es in § 3 Abs. I des Probestatuts: „Bei Gründung der Kasse kann und muß jeder Kollege als Mitglied aufgenommen werden, welcher dem allgemeinen Verbande angehört, selbst wenn er schon Mitglied einer Ortskrankenkasse wäre."

tritt verlor, so wurde seine Zugehörigkeit zur Kasse hievon nicht weiter berührt.

Außer den Verbandsmitgliedern stand auf Grund eines Beschlusses der Generalversammlung vom Jahre 1884 auch den Lehrlingen des Glacéhandschuhmachergewerbes der Beitritt offen. Anlaß zur Bildung einer Lehrlingsklasse bot die Thatsache, daß durch das Reichskrankenversicherungsgesetz die meisten Lehrlinge gezwungen wurden, einer Krankenkasse beizutreten. Da aber im Handschuhmachergewerbe Fabrikkrankenkassen äußerst selten waren und der Austritt aus den Orts- und Gemeindekrankenkassen, welchen sich die Lehrlinge hätten zuwenden müssen, erst am Schlusse des bürgerlichen Jahres stattfinden konnte, obschon sie bereits an Ostern jeweils auslernten, schien es empfohlen, auch für die Lehrlinge nach dieser Richtung Sorge zu tragen; zu diesem Zwecke wurde die I. Klasse eingerichtet. Stimmrecht hatten die Lehrlinge nicht.

Im Jahre 1892 wurde die Lehrlingsklasse wieder aufgehoben, da man einerseits keine besonders guten Erfahrungen mit den Lehrlingen gemacht hatte, und andererseits bei Gründung einer Zuschußkasse die Lehrlinge trotz einer etwaigen Zugehörigkeit zu dieser doch auch einer Krankenversicherungseinrichtung im Sinne des Reichsgesetzes hätten beitreten müssen.

Wer beitreten wollte, hatte dies der örtlichen Verwaltungsstelle seines Arbeitsortes in einem eigenhändig unterzeichneten Schriftstücke zu erklären und zugleich auf eigene Kosten ein Gesundheitsatteſt vorzulegen.[1])

Dem Beitretenden war die Wahl der Unterstützungsklasse freigegeben; lediglich Personen, welche bereits einer anderen Krankenkasse angehörten, waren — seit 1886 — verpflichtet, in die ihnen von der betreffenden örtlichen Verwaltungsstelle vorgeschlagene Klasse einzutreten.

Die Aufnahme nahm der Vorstand vor, sie galt — seit dem 1. Januar 1887 — als vollzogen, wenn das Eintrittsgeld entrichtet war; bei Versagung der Aufnahme[2]) wurden die geleisteten Beiträge zurückerstattet.

---

[1]) Das Gleiche galt nach dem Probestatut (§ 3), das Zeugnis mußte jedoch von dem Arzte ausgestellt sein, den der Spezialvereinsvorstand hiezu bestimmt hatte; ärztliche Atteste aus Filialen mußten überdies noch ortsbehördlich bestätigt sein. Ein ärztliches Zeugnis mußte nicht vorlegen, wer bereits zahlendes Mitglied einer kollegialischen Krankenkasse war.

[2]) Über die Verweigerung der Aufnahme hieß es in § 4 des Probestatuts: „Die Aufnahme ist zu verweigern A. allen Nichtverbandsmitgliedern, B. denjenigen, welche sich erst nach eingetretener Aktivität der Kasse als Mitglieder anmelden und das 44. Lebensjahr überschritten haben, C. denjenigen, welche mit chronischen Übeln behaftet sind, D. den zur Zeit der Anmeldung vollständig Arbeitsunfähigen (Invaliden) und E. denjenigen, welche die Unterschrift des Statuts verweigern.

Nicht selten wurde eingehend die Frage erörtert, wie viele Klassen gebildet werden sollen. In Würdigung der Thatsache, daß die Erwerbsverhältnisse der Handschuhmacher in Deutschland eine große Verschiedenheit aufweisen, mußte die Kassenverwaltung, um dem Rechnung zu tragen, eine Mehrzahl von Klassen in Aussicht nehmen; so bestanden von der Gründung der Kasse ab bis Januar 1887 drei Mitgliederklassen, hierauf bis zur Auflösung derselben vier Klassen, von denen seit Januar 1884 die erste Klasse als Lehrlingsklasse galt und deshalb nur Lehrlingen offen stand.[1])

Über die Entwicklung der Zentral-Kranken- und Sterbekasse an Mitgliederzahl und über die Verteilung der Mitglieder auf die einzelnen Klassen möge für die Zeit vom I. Quartal 1881 bis zum IV. Quartal 1885 nachstehende Übersicht Aufschluß geben:

Jahr	Quartal	Zahl der Mitglieder in der			Gesamtmitgliederzahl
		I. Kl.	II. Kl.	III. Kl.	
1881	I.	414	59	266	739
	II.	440	59	315	814
	III.	422	57	347	826
	IV.	427	62	345	834
1882	I.	446	88	368	902
	II.	428	108	349	885
	III.	432	135	366	933
	IV.	432	133	363	928
1883	I.	433	140	382	955
	II.	414	139	377	920
	III.	412	146	396	954
	IV.	421	166	438	1025
1884	I.	380	223	465	1068
	II.	418	256	510	1284
	III.	425	183	424	1032
	IV.	?	?	?	1553
1885	I.	187[2])	543	836	1566
	II.	?	?	?	?
	III.	166[2])	612	856	1634
	IV.	144[2])	605	898	1647

Aus dieser Statistik ergibt sich, daß bis zur Einführung einer Lehrlingsklasse im Jahre 1885 der I. Klasse im Durchschnitt pro Quartal 403 und der III. Klasse 380 Mitglieder angehörten, während die II. Klasse mit einem durchschnittlichen Quartal-Mitgliederstand von 130

[1]) Das „Probestatut" kannte nur eine Klasse von Mitgliedern.

[2]) Lehrlinge.

weit zurückblieb; so gehörten beispielsweise im III. Quartal 1884: 41,18 % der I., 17,73 % der II. und 41,09 der III. Klasse an.

Durch die Einführung einer Lehrlingsklasse hat sich dieses Verhältnis nun stark verschoben. Von den Gesamtmitgliedern des III. Quartals 1885 zählten 10 % zur I. (Lehrlings-)Klasse, 37 % zur II. und 53 % zur III. Klasse.

Die Mitgliederzahl stellte sich in den einzelnen Quartalen der Jahre 1887, 1888 und 1889, wie folgt:

Jahr	Zahl der Mitglieder			
	I. Qu.	II. Qu.	III. Qu.	IV. Qu.
1887	1715	1720	1691	1715
1888	1762	1794	1871	1821
1889	1774	1830	1853	1938

Ende 1890 gehörten der I. Kl. 72,[1]) der II. 687, der III. 1035 und der IV. 379 Mitglieder an, in Sa. 2173.

Zum Schlusse dieser Angaben über den Mitgliederstand möge hier noch die Zahl der Mitglieder des Jahres 1892 nach Quartalen und Klassen angegeben werden:

Quartal	Zahl der Mitglieder in der				Gesamtzahl
	I. Kl.	II. Kl.	III. Kl.	IV. Kl.	
I.	66 [1])	489	1105	567	2227
II.	60 [1])	417	1012	561	2050
III.	56 [1])	424	970	542	1992
IV.	49 [1])	401	951	504	1902

Ungefähr die Hälfte aller Mitglieder gehörte demnach der III. Klasse an.

Über die Bedeutung und die Tragweite dieser Klasseneinteilung wird sich das Nähere aus den anschließenden Erörterungen über die Pflichten und Rechte der Mitglieder ergeben.

Bezüglich der zum Militärdienst einberufenen Mitglieder ist bestimmt gewesen, daß sie nach Entlassung aus demselben, wenn sie ihren Verpflichtungen zur Kasse früher nachgekommen und arbeitsfähig waren, in ihre alten Rechte eintraten, vorausgesetzt, daß sie sich — bis 1887

[1]) Lehrlinge.

innerhalb 6 Wochen, seitdem innerhalb 14 Tagen — wieder meldeten und bei einer Dienstzeit von mehr als vier Wochen einen neuen Gesundheitsschein auf Kosten der Kasse sich ausstellen ließen.

Neben der Verpflichtung beim Eintritt gegen Erlag einer Gebühr von 20 Pf.[1]) Statut und Quittungsbuch zu erwerben, hatte der Eintretende[2]) auch ein besonderes Eintrittsgeld zu entrichten.[3]) Während bis 1882 dasselbe für alle Unterstützungsklassen 1 Mk. betrug, schloß es sich von da ab in seiner Höhe an die einzelnen Unterstützungsklassen an; es belief sich bis 1884 für die I. Klasse auf 1 Mk., für die II. auf 2 Mk. und für die III. auf 3 Mk.

1884 mit Einführung der Lehrlings- (I.) Klasse wurde das Eintrittsgeld in der I. Klasse auf 50 Pf. und in der II. auf 1 Mk. 50 Pf. ermäßigt, während es für die III. Klasse bei 3 Mk. verblieb.

1886 bei Einführung von vier Mitgliederklassen wurden die bisherigen Ansätze für die I., II. und III. Klasse beibehalten und für die IV. das Eintrittsgeld auf 4 Mk. festgesetzt.

1890 endlich beließ man zwar das Eintrittsgeld für die I. Klasse in der bisherigen Höhe von 50 Pf., für die II., III. und IV. Klasse setzte man dasselbe auf 1 Mk. bezw. 1 Mk. 50 Pf. und 2 Mk. herab.

Beim Übertritt von einer niederen in eine höhere Klasse wurde an dem Eintrittsgeld der höheren Klasse das für die niedere bereits Gezahlte in Anrechnung gebracht, andererseits wurde beim Übertritt von einer höheren in eine niedere Klasse das für erstere Entrichtete nicht zurückerstattet, neuerliches Eintrittsgeld wurde übrigens in diesem Falle nicht erhoben.

Die Genehmigung des Übertritts in eine höhere Klasse — abgesehen von dem Übertritt aus der I. in eine andere Klasse — war an die Vorlage eines ärztlichen Gesundheitsattestes geknüpft, die Rechte der höheren Klasse kamen erst dreizehn Wochen nach dem Übertritt zur Entstehung.

Befreit vom Eintrittsgeld waren jene Kassenmitglieder, welche vorübergehend im Auslande konditionierten oder nach den Bestimmungen

---

[1]) 10 Pf. nach dem Probestatut.

[2]) Nach dem Probestatut hatte die Erklärung unbedingter Pflichterfüllung durch Unterzeichnung des Statuts oder eine handschriftliche Erklärung zu erfolgen. Handzeichen schreibensunkundiger Personen bedurften der Beglaubigung durch ein Vorstandsmitglied.

[3]) § 5 des Probestatuts lautete: „Jeder bei Gründung der Kasse eintretende Kollege hat einen Einkauf von 1 Mk. zu entrichten; Kollegen jedoch, welche erst nach dreimonatlichem Bestehen der Kasse ihren Beitritt erklären, haben 2 Mk. Einkauf zu entrichten." Thatsächlich wurde aber mit Rücksicht auf die in Aussicht genommenen Hilfskassenstatuten bereits seit Januar 1879 ein Eintrittsgeld von 1 Mk. entrichtet.

vom 1. Januar 1887 — welche im Auslande konditionierten und innerhalb dreier Jahre zurückkehrten; dabei hatten sie, gleichfalls nach Maßgabe der letzterwähnten Bestimmungen, auf ihre Kosten ein Gesundheitsattest vorzulegen.

Stand im allgemeinen dem Mitgliede der Übertritt von der einen in die andere Klasse frei, so war bis 1890 jenes Mitglied, welches das 45. Lebensjahr überschritten hatte, hierin einigen Beschränkungen unterworfen. Ein über 45 Jahre altes Mitglied konnte nämlich in die III. oder auch IV. Klasse auf Grund ärztlichen Zeugnisses nur dann übertreten, wenn es sich an einem Orte befand oder an einen solchen verzog, wo keine Lokalkrankenkasse der Handschuhmacher bestand, oder wenn ihm wegen seines Alters die Aufnahme in eine solche verweigert wurde. Das Gleiche galt auch für den Übertritt aus der IV. oder III. in die II. Klasse, mit dem Abmaße jedoch, daß in diesem Falle ein ärztliches Zeugnis nicht erfordert wurde.

Eine weitere Verpflichtung bestand in der Entrichtung regelmäßiger Wochenbeiträge.[1]) Die Beitragspflicht begann am Ende derjenigen Woche, in welcher die Beitrittserklärung abgegeben war.

Hier war wie im Verband das Markenwesen eingeführt.

In den Jahren 1879, 1880 und 1881 betrug der Wochenbeitrag
in der I. Klasse 14 Pf.,
„ „ II. „ 24 „ und
„ „ III. „ 30 „

Hierauf bis 1884 in der I. 16 Pf.,
„ „ II. 30 „ und
„ „ III. 40 „

In der Folgezeit bis Januar 1887
in der I. 15 Pf.,
„ „ II. 30 „ und
„ „ III. 45 „

Mit der Einführung von vier Klassen wurden sodann die Wochenbeiträge wie folgt festgesetzt:

In der I. 15 Pf.,
II. 30 Pf.,
III. 45 Pf. und
IV. 60 Pf.

[1]) Das Probestatut kannte nur Monatsbeiträge; hierüber hieß es in § 6: „Die Höhe des von jedem Mitgliede monatlich zu zahlenden Beitrags beträgt 40 Pf.; eine Erhöhung oder Herabsetzung der Beiträge kann nur auf Antrag des Gesamt-

So blieb es bis zur Auflösung der Zentralkranken- und Sterbekasse als Eingeschriebenen Hilfskasse.

Seit 1. Januar 1887 waren Mitglieder, welche bereits volle Unterstützung (365 Tage) erhalten hatten und noch ferner erwerbsunfähig blieben, auf die Dauer ihrer Erwerbsunfähigkeit von den Beiträgen befreit, des Anspruchs auf Sterbegeld gingen sie dadurch jedoch nicht verlustig.

Die Einnahmen aus den Mitgliederbeiträgen ergaben für die Jahre 1881 mit 1884 folgendes Bild:

Jahr	Quartal	Mitgliederbeiträge in der			Gesamtbeiträge
		I. Kl.	II. Kl.	III. Kl.	
		Mk.	Mk.	Mk.	Mk.
1881	I.	718,06	142,80	857,70	1718,56
	II.	768,60	175,20	972,90	1916,70
	III.	807,24	150,96	1273,50	2231,70
	IV.	1378,50	193,20	1379,50	2951,20
1882	I.	850,42	275,40	1681,40	2807,22
	II.	851,04	384,60	1687,60	2923,24
	III.	860,16	458,70	1754,—	3072,86
	IV.	872,40	484,50	1746,40	3103,30
1883	I.	834,56	516,60	1824,40	3175,56
	II.	819,84	485,40	1821,20	3146,44
	III.	811,36	531,90	1875,60	3218,86
	IV.	846,08	615,60	2158,80	3620,48
1884	I.	798,40	720,30	2178,—	3696,70
	II.	818,56	825,60	2393,20	4037,36
	III.	912,60	964,70	2556,40	4433,70
	IV.	666,73	1214,14	3312,35	5193,22

In dem vorbezeichneten Zeitraume wurden sohin an Mitgliederbeiträgen in der I. Klasse 13614,55 Mk., in der II. 8739,60 Mk. und in der III. Klasse 29472,95 Mk. aufgebracht.

Mit dem 1. Januar 1887 kam, wie schon erwähnt, noch eine vierte Klasse zur Einführung; der Übergang stellte sich bezüglich der Einnahmen aus Beiträgen wie folgt dar:

---

ausschusses am Verwaltungsorte oder durch Antrag des 10ten Teils sämtlicher stimmberechtigter Mitglieder erfolgen und hat sich jedes Mitglied diesen Beschlüssen, welche durch einfache Majorität Gültigkeit erlangen, zu fügen." Von den Beiträgen waren befreit erkrankte und zum Militär einberufene.

Jahr	Einnahme aus Mitgliederbeiträgen in Klasse				Summe
	I.	II.	III.	IV.	
	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.
1885	1293,01	8284,16	18 839,90	—	29 417,07
1886	957,60	9023,40	19 999,45	—	29 980,45
1887	756,60	8249,40	16 393,50	7426,80	32 826,30
1888	644,70	8442,90	17 689,35	8696,40	35 473,35

Im Jahre 1891 beliefen sich die Beiträge

	in der	I.	Klasse	auf	522,75 Mk.
	„ „	II.	„	„	8 060,10 „
	„ „	III.	„	„	22 990,85 „
und	„ „	IV.	„	„	16 122,60 „
				in Sa. auf	47 696,30 Mk.

Den im vorstehenden erörterten Pflichten[1]) der Mitglieder standen an Rechten gegenüber 1. das Recht auf Unterstützung in Krankheitsfällen und 2. das Recht auf Unterstützung in Sterbefällen (Begräbnisgeld).

Beide Rechte traten nach Erklärung des Beitritts und Entrichtung des Eintrittsgeldes in Wirksamkeit. Mit rechtlicher Wirkung konnte der Anspruch auf Unterstützung weder verpfändet noch übertragen noch gepfändet werden und durfte nur auf geschuldete Beiträge[2]) aufgerechnet werden. Hatte ein Mitglied bereits das Recht auf Unterstützung erworben, so verblieb ihm dasselbe bis zum Tag des Austritts oder Ausschlusses bezw. dem Tage, an welchem der Austritt der Verwaltung oder der Ausschluß dem betreffenden zur Kenntnis kam.

Über die kranken Mitgliedern zustehende Unterstützung[3]) ist zu bemerken, daß bis 1886 von Beginn der Krankheit an für jeden Arbeitstag auf die Dauer von 13 Wochen mindestens ein Viertel des ortsüblichen Tagelohnes gewöhnlicher Tagearbeiter (an Stelle der in § 6 Ziff. 1 des Reichsgesetzes vom 15. Juni 1883 angeordneten freien ärztlichen

[1]) Nach dem Probestatut waren die Mitglieder unbedingt verpflichtet, für pünktlichste Beitragszahlung sowie strengste Aufrechthaltung und Befolgung der Statuten Sorge zu tragen.

[2]) Nicht auch auf Ordnungsstrafen.

[3]) Den Bestimmungen des Probestatuts zufolge erhält jedes pflichttreue, erkrankte Mitglied postnumerando eine wöchentliche Unterstützung von 7 Mark. Der einzelne Krankheitstag über einer vollen Woche wird mit 1 Mark berechnet. Diese Unterstützung wird voll, ohne Abzug ausbezahlt, ausgenommen sind die Beiträge an das Krankenhaus, in welchen der Berechtigte untergebracht ist. Indessen werden Überschüsse demselben zurückgegeben.

Behandlung u. s. w.) und im Falle der Erwerbsunfähigkeit vom dritten Tage nach der Erkrankung ein Krankengeld bestimmter Höhe gewährt wurde. 1886 trat dann an Stelle dieser Unterstützungsart bei erwerbsfähigen die Gewährung freier ärztlicher Behandlung, von Arznei auf die Dauer von 13 Wochen, die von Brillen, Bruchbändern und ähnlichen Heilmitteln, bei erwerbsunfähigen Kranken hingegen die Gewährung eines Krankengeldes bestimmter Höhe. Hiebei war jedoch jeweils bestimmt, daß Mitglieder, welche während der ersten 13 Wochen vom Tage ihres Eintritts an gerechnet, durch Erkrankung erwerbsunfähig wurden, nur die gesetzliche Mindestleistung von drei Vierteln des ortsüblichen Taglohnes erhielten.[1]) Das Gleiche galt von Mitgliedern, welche mit ihren Beiträgen 6 Wochen und länger im Rückstande sich befanden, ohne daß diese Beiträge gestundet worden waren.

Als Anfang der Krankheit und der dadurch begründeten Ansprüche galt der Tag der Anmeldung. Bei Berechtigung der Krankenunterstützung bildeten der Tag der Anmeldung und Abmeldung zusammen einen Tag. Seit Gewährung einer Krankenunterstützung in natura hatten arbeitsfähige Kranke den Arzt in dessen Wohnung zu konsultieren und sich die Preise für Behandlung sowie für etwaige Arznei auf dem Krankenschein bemerken zu lassen, wenn nicht andere Bestimmungen dafür getroffen waren. Den Krankenschein hat das Mitglied, welches sich krank meldet, dem Vorsitzenden zuzusenden, damit von diesem das Nähere wegen der Krankenkontrolle angeordnet werden kann.[2])

Von 1881—1884 betrug das Krankengeld der

I.	Klasse	pro	Tag	100	Pf.,	pro	Woche	7	Mk.
II.	„	„	„	172	„	„	„	12	„ und
III.	„	„	„	215	„	„	„	15	„

Durch die Einführung einer Lehrlingsklasse erwies sich als notwendig, das Krankengeld auf 72 Pf. pro Tag (5 Mk. die Woche) für diese Klasse herabzusetzen; an Stelle der 12 Mk. Klasse wurde als II. Klasse eine solche mit einem Tagegelde von 143 Pf. (10 Mk. die Woche) eingeführt, während die III. Klasse in der bisherigen beibehalten wurde.

---

[1]) Das Probestatut knüpfte den Unterstützungsanspruch an eine dreimonatliche Mitgliedschaft.

[2]) Nach dem Probestatut sind ärztliche Krankheitsbestätigung sowie Quittungsbuch an den ersten Vorstand des Haupt- resp. Spezialvereins einzusenden, aus Filialen ersteres mit ortsbehördlicher Bestätigung; wegen Geistesstörung und dergleichen auf Unkosten des Staats in einer Heilanstalt verpflegte Personen werden nicht weiter unterstützt. Familienangehörige derselben erhalten, wenn die Mehrheit der Mitglieder in der Urabstimmung sich dafür erklärt, eine Unterstützung, deren Höhe erst jeweils bestimmt wird. Auch Badekuren werden nötigenfalls bewilligt.

Als sodann am 1. Januar 1887 noch eine IV. Klasse zur Einführung gelangte, wurde dieselbe mit einem Tagegeld von 286 Pf. und einem Wochengeld von 20 Mk. ausgestattet.

Über die Höhe der Gesamtunterstützung in Krankheitsfällen ergibt sich nachstehendes:

Krankengelder

Jahr	Quartal	I. Kl.	II. Kl.	III. Kl.	Sa.
		Mk.	Mk.	Mk.	Mk.
1881	I.	722,00	296,60	578,50	1597,10
	II.	869,00	123,20	952,90	1945,10
	III.	822,00	37,72	1594,50	2454,22
	IV.	467,50	36,00	1542,90	2046,40
1882	I.	497,50	92,60	1043,15	1633,25
	II.	649,00	185,16	1161,65	1995,81
	III.	860,50	344,68	1397,40	2602,58
	IV.	623,50	192,28	1235,28	2051,06
1883	I.	594,00	125,16	1217,30	1936,46
	II.	587,50	294,88	1488,40	2370,78
	III.	520,50	468,00	1869,41	2857,91
	IV.	687,00	586,32	2118,32	3441,64
1884	I.	940,50	642,96	1838,69	3422,15
	II.	1285,30	678,88	2128,08	4092,26
	III.	928,00	497,82	1890,08	3315,90
	IV.	663,47	362,62	1862,15	2888,24

In dem vorbezeichneten Zeitraum beliefen sich demnach die Gesamtausgaben für Krankengelder auf 11 017,27 Mk. in der I., 4904,88 Mk. in der II., und 23 918,71 Mk. in der III. Klasse. Stellt man diesen Ausgaben die bereits oben erwähnten Einnahmen gegenüber, so ergeben sich für die Jahre 1881 bis 1884 durchweg Mehreinnahmen und zwar in der I. Klasse von 2597,28 Mk., in der II. von 3834,72 Mk. und in der III. von 5554,24 Mk., in Summa von 11 986,24 Mk. Rechnet man hievon noch die Ausgaben an Begräbnisgeldern mit 3075 Mk. ab, so ergibt sich für die Jahre 1881 bis 1884 eine reine Mehreinnahme von 8911,24 Mk.

Mit Einführung der IV. Klasse vollzog sich unter Einbeziehung der Jahre 1885 und 1886 folgende Verschiebung:

Krankengelder-Ausgaben.					Krankengelder-Einnahmen.				
Jahrgang	I. Kl. Mk.	II. Kl. Mk.	III. Kl. Mk.	IV. Kl. Mk.	Jahrgang	I. Kl. Mk.	II. Kl. Mk.	III. Kl. Mk.	IV. Kl. Mk.
1885	666,40	5978,03	14697,05	—	1885	1293,01	8284,16	18839,90	—
1886	325,52	6247,35	13986,20	—	1886	957,60	9023,40	19999,45	—
1887	252,62	4729,30	13349,65	3105,82	1887	756,60	8249,40	16393,50	7426,80
1888	141,66	4689,63	12819,19	7461,90	1888	644,70	8442,90	17689,35	8096,40
Sa.	1386,20	21644,31	54852,09	10567,72	Sa.	3651,91	33999,86	72922,20	16123,20

Abschluß für die Jahre 1885 bis 1888 einschl. der Ausgaben an

Sterbegeldern

	I. Kl.	II. Kl.	III. Kl.	IV. Kl.
	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.
Einnahmen	3651,91	33 999,86	72 922,20	16 123,20
Ausgaben	1476,20	22 919,31	57 327,09	10 805,72
Mehreinnahmen . . .	2175,71	11 080,55	15 559,11	5 317,48

In den Jahren 1891 und 1892 betrugen die

Krankengelder

Jahr	I. Kl.	II. Kl.	III. Kl.	IV. Kl.	Erwerbsfähige Kranke
	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.
1891	345,33	6910,45	20 407,60	12 668,94	2817,44
1892	304,67	6073,43	21 568,17	14 585,91	3108,35

Die Krankengelder wurden im ganzen 365 Tage lang [1]), vom Beginn der Erkrankung an gerechnet, wöchentlich postnumerando gezahlt, wobei Krankheiten mit Unterbrechung von weniger als 91 Arbeitstagen hinsichtlich der Dauer von 365 Tagen zusammenzurechnen waren. War die Unterstützung bereits 365 Tage voll gewährt, so kam im Falle einer neuen Erkrankung [2]), von deren Beginn an auf 13 Wochen, lediglich eine Unterstützung von drei Vierteilen des ortsüblichen Taglohnes zur Ausbezahlung, während die volle Unterstützungsberechtigung erst nach einer ununterbrochenen Arbeits- und Beitragszeit von 26 Wochen eintrat.

An Stelle des Krankengeldes konnte der Vorstand freie Kur und Verpflegung in einem Krankenhaus zunächst denjenigen Mitgliedern gewähren, welche verheiratet oder Mitglieder einer Familie waren, mit ihrer Zustimmung oder unabhängig von derselben, wenn die Art der Krankheit Anforderungen an die Behandlung und Pflege stellte, welchen in der Familie des Erkrankten nicht genügt werden konnte, und dann sonstigen Erkrankten unbedingt. Hatten die in einem Krankenhaus

[1]) Nach dem Probestatut wurde Unterstützung auf die Dauer von 26 aufeinander folgenden Wochen voll gewährt, für weitere 26 Wochen jedoch nur die Hälfte; nach Ablauf dieser Frist erlosch die statutengemäße Unterstützung.

[2]) Im Probestatut hieß es, daß ein Mitglied, welches ein volles Jahr Unterstützung bezogen hatte, erst wieder sechs Monate seinen Beitragspflichten nachgekommen sein muß, ehe es von neuem unterstützt werden konnte.

Untergebrachten den Unterhalt ihrer Angehörigen bisher aus ihrem Arbeitsverdienst bestritten, so erhielten sie den vierten Teil des jeweils festgesetzten Krankengeldes bez. jenen Betrag, um welchen das Krankengeld die Kur- und Verpflegungskosten überstieg.

Bis 1887 konnte die Krankenunterstützung durch Vorstandsbeschluß entzogen werden, wenn ein erkranktes Mitglied bei irgend einer Arbeit betroffen wurde. Seitdem galt ein krank gemeldetes Mitglied als erwerbsfähig, wenn es eine auf Erwerb gerichtete oder eine Genesung hindernde Handlung vornahm; ferner war die Erhebung einer Ordnungsstrafe bis zu 15, später bis 25 Mk. zulässig, wenn ein Mitglied ein seiner Krankheit nicht entsprechendes Verhalten bethätigte oder den ärztlichen Anordnungen nicht Folge leistete.

Außer dem Rechte auf Unterstützung im Falle der Erkrankung erwarb das Kassenmitglied auch ein Anrecht darauf, daß seinen Hinterbliebenen bei seinem Ableben ein Beitrag zu den Begräbniskosten von der Kasse geleistet wurde, und daß, wenn Hinterbliebene nicht vorhanden sein sollten, die örtliche Verwaltungsstelle selbst für sein Begräbnis Sorge trug.[1])

Das Begräbnisgeld richtete sich bezüglich seiner Höhe nach der Klasse, welcher das Mitglied angehörte.

Von 1879—1881 betrug dasselbe

in der	I.	Klasse	45	Mk.
„ „	II.	„	75	„ und
„ „	III.	„	90	„ .

Hierauf bis 1890

in der	I.	Klasse	30	Mk.
„ „	II.	„	60	„
„ „	III.	„	90	„ und
seit Einführung einer	IV.	„	120	„ .

1890 wurden sämtliche Unterstützungssätze nicht unbedeutend erhöht, so daß sich das Begräbnisgeld in der Folgezeit belief

in der	I.	Klasse auf	50	Mk.
„ „	II.	„ „	100	„
„ „	III.	„ „	140	„ und
„ „	IV.	„ „	170	„ .

[1]) Über die Unterstützung bei Todesfällen lautete die Bestimmung in § 15 des Probestatuts wie folgt: „Bei eintretendem Tode eines Mitgliedes werden an die Hinterbliebenen desselben zu dessen Beerdigung 45 Mk. aus der Kasse verabfolgt. Bei ledigen in einer Heilanstalt verstorbenen Kollegen hat sich der betreffende Vorstand mit der Verwaltungsbehörde des Instituts hinsichtlich eines anständigen Begräbnisses ins Einvernehmen zu setzen, wobei die Unkosten ebenfalls 45 Mk. nicht überschreiten dürfen."

Das Begräbnisgeld war in seinem vollen Betrage fällig, wenn das verlebte Mitglied mindestens 26 Wochen ununterbrochen der Kasse beigesteuert hatte, und zur Hälfte, wenn weniger als 26 Wochenbeiträge geleistet waren.

Zur Erhebung der Sterbeunterstützung waren die Hinterbliebenen des Verlebten berechtigt, insofern sie die Beerdigung besorgt hatten. Die Auszahlung erfolgte innerhalb acht Tagen an die Hinterbliebenen gegen Aushändigung des Totenscheins und des Quittungsbuches des Verlebten.

Wurde das Begräbnisgeld innerhalb dreier Monate nicht erhoben, so war es zu gunsten der Kasse verfallen.

Besondere Bestimmungen mußten getroffen sein, wenn ein Mitglied an einem Orte starb, woselbst niemand außer der Behörde zu seiner Bestattung verpflichtet war. In diesem Falle nun hatte die örtliche Verwaltungsstelle die Verpflichtung, für die Beerdigung bis zur Höhe des Begräbnisgeldes unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse Sorge zu tragen, wofür sie eine entsprechende, vom Vorstand zu bestimmende Entschädigung erhielt. Ein etwaiger Rest verblieb den gesetzlichen Erben, zu deren Aufsuchung die Verwaltung übrigens nicht verbunden war; auch ein solcher Rest verfiel zu gunsten der Kasse nach drei Monaten, wenn sich niemand gemeldet hatte.

Über die in den Jahren 1881 mit 1885 geleisteten Begräbnisgelder mögen nachfolgende Ziffern Aufschluß geben.

Jahr	Quartal	Sterbegeld in der			Gesamtbetrag
		I. Kl.	II. Kl.	III. Kl.	
		Mk.	Mk.	Mk.	Mk.
1881	I.	—	—	—	—
	II.	45	75	180	300
	III.	—	—	180	180
	IV.	135	—	—	135
1882	I.	45	—	90	135
	II.	45	—	90	135
	III.	45	75	180	300
	IV.	45	—	180	225
1883	I.	90	—	—	90
	II.	45	—	90	135
	III.	90	75	90	255
	IV.	135	—	—	135
1884	I.	45	75	270	390
	II.	90	—	180	270
	III.	45	75	—	120
	IV.	90	—	180	270

Bezüglich der Entwicklung bei Einführung von vier Klassen:

Jahr	Sterbegeldausgaben in der				Sa.
	I. Kl.	II. Kl.	III. Kl.	IV. Kl.	
	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.
1885	90	315	630	—	1035
1886	—	480	405	—	885
1887	—	360	1080	—	1440
1888	—	120	360	238	718
Sa.	90	1275	2475	238	4078

Im Jahre 1891 belief sich das Sterbegeld
in der II. Klasse auf 500 Mk. und
„ „ III. „ „ 790 „
in Sa. auf 1290 Mk.

1892:
in der II. Klasse auf 500 Mk
„ „ III. „ „ 905 „ und
„ „ IV. „ „ 1147 „
in Sa. auf 2552 Mk.

Hinsichtlich des Verlustes der Mitgliedschaft unterschied man den freiwilligen Austritt, den Ausschluß und jenen Fall, in dem ein Mitglied als ausgetreten betrachtet wurde.

Um das letzte gleich vorweg zu nehmen, sei bemerkt, daß als ausgetreten betrachtet wurde, wer von der Handschuhmacherei abging, sofern er nicht um das Recht der weiteren Mitgliedschaft beim Vorstand nachgesucht und dasselbe erhalten hatte. Außerdem sei noch erwähnt, daß nach den Bestimmungen vom Januar 1887 die Mitgliedschaft ohne weiteres erlosch, wenn ein Mitglied mit seinen Beiträgen 13 Wochen im Rückstande war, ohne daß ihm dieselben gestundet worden waren. Dies galt bis 1890.

Der freiwillige Austritt war von dem Betreffenden durch die Verwaltungsstelle dem Vorstande schriftlich anzuzeigen, bis zu dieser Anzeige blieb der Austretende der Kasse verpflichtet.

Der Ausschluß eines Mitgliedes erfolgte durch den Vorstand; gegen den Ausschluß stand der Rekurs zur Generalversammlung offen, welcher, ohne eine aufschiebende Wirkung zu äußern, binnen vier Wochen vom Tage der Eröffnung des Ausschlusses an gerechnet beim Vorstande anzumelden und gleichzeitig schriftlich zu begründen war.

Bis 1. Januar 1887 stand jenen, welche wegen Beitragsreste ausgeschlossen oder welche ausgetreten waren, der Wiedereintritt [1]) gegen Erlag des doppelten Eintrittsgeldes offen; in der Folgezeit verblieb es bei dieser Bestimmung, jedoch mit der Maßgabe, daß auch den aus anderen Gründen Ausgeschlossenen der Wiedereintritt möglich war, seit 1890 betrug das Eintrittsgeld bei Wiederaufnahme 2 Mk.

In Ansehung der Ausschließungsgründe [2]) zeigt sich keine Entwicklung, fast vollständig gleich sind sich dieselben von der Gründung der Hilfskasse bis zu deren Auflösung geblieben.

Abgesehen von dem Ausschluß wegen Ausscheidens aus dem Verbande, dessen bereits Erwähnung geschah, konnte der Ausschluß auch erfolgen, wenn ein Mitglied mehr als neun wöchentliche Beiträge schuldete [3]) oder länger als neun Wochen mit Strafgeldern im Rückstande war; diese Frist konnte jedoch bei andauernder Arbeitslosigkeit durch die örtliche Verwaltungsstelle um vier Wochen verlängert werden. Die gestundeten Beiträge waren jedoch beim Konditionsantritt in dieser Weise zu entrichten, daß außer dem laufenden Beitrag wöchentlich ein Restbeitrag mitbezahlt wurde. Ferner konnte ausgeschlossen werden, wer durch Vorgebung oder Erheuchelung einer Krankheit Krankengeld erschlichen oder wissentlich dazu mitgewirkt hatte, daß unberechtigten Personen Kranken- oder Begräbnisgeld gewährt worden war [4]) und wer eine ihm anhaftende Krankheit bei der als Beitrittsbedingung erforderlichen Untersuchung dem untersuchenden Arzte verheimlicht hatte.[5])

Endlich konnte bis 1. Januar 1887 ausgeschlossen werden, wer

---

[1]) Nach dem Probestatut konnte die Wiederaufnahme eines Ausgeschlossenen nur dann stattfinden, „wenn derselbe mindestens von 13 Mitgliedern zur Aufnahme empfohlen wurde, sämtlichen Verpflichtungen gegen den Hauptverband wie gegen die Krankenkasse bis zur Zeit seines Ausscheidens nachgekommen war und dessen Aufnahme durch Majorität des abstimmenden Zentralvorstandes bestätigt worden war."

[2]) Nach dem Probestatut wurde ausgeschlossen, wer den Bestimmungen und Grundsätzen des Verbandes der Glacéhandschuhmacher Deutschlands sowohl als auch den Statuten der Krankenkasse zuwiderhandelt hatte und infolgedessen aus dem Hauptverbande ausgeschlossen worden oder freiwillig aus dem allgemeinen Verbande ausgetreten war.

[3]) Nach dem Probestatut drei Monatsbeiträge; gestattet war ein einmonatlicher Beitragsrest, höhere Beitragsreste waren nur statthaft, wenn sie sich auf längeres Reisen zurückführen ließen. Bei höheren Beitragsresten wurde die Unterstützung „beanstandet". Rückstand mit 2 Monatsbeiträgen hatte den Verlust des Stimm- und Wahlrechts zur Folge.

[4]) Nach dem Probestatut: wer durch fälschliche Krankheitsangabe die Kasse schädigte oder zu schädigen suchte.

[5]) Nach dem Probestatut: wer bei der Aufnahme chronische Übel, innere oder äußere Schäden verheimlicht oder nachweislich falsche Angaben gemacht hatte.

wegen einer gemeinen, ehrenrührigen oder gewinnsüchtigen Motiven entsprungenen strafbaren Handlung, welche ihn der Mitgliedschaft nicht ferner würdig erscheinen ließ, durch die Gerichte zu einer Strafe verurteilt worden war, oder seitdem, wer eine andere — als die schon erwähnten nämlich — strafbare Handlung, welche eine Verletzung der Bestimmungen des Statuts in sich schloß, begangen hatte.

Verschiedene Bestimmungen faßte das Krankenkassenstatut nicht genau unter der Bezeichnung „Übersiedlung" zusammen.

Die erste dieser Vorschriften, welche auch der Bezeichnung entsprach, ging dahin, daß Mitglieder, welche infolge Übersiedlung einer anderen Verwaltungsstelle beitreten mußten, sich bei Abgang und Ankunft bei den betreffenden Bevollmächtigten behufs beiderseitiger Buchung zu melden hatten, widrigenfalls im Erkrankungsfalle das Mitglied, im Sterbefalle dessen Erben für etwa entstehende Kosten und Verzögerung bei Verabfolgung der Unterstützung die Verantwortung zu tragen hatten.

Eine weitere Vorschrift betraf diejenigen Mitglieder, welche an einem Orte konditionierten, woselbst sich eine örtliche Verwaltungsstelle nicht befand. Diese hatten nämlich ihre Beiträge monatlich an die Verwaltungsstelle, zu deren Bezirk sie gehörten, einzusenden und erhielten alsdann vom Kassierer im Erkrankungsfalle gegen Einsendung des ärztlichen Scheines das statutenmäßige Krankengeld zugesandt; das Gleiche galt von den Erben in Bezug auf das Sterbegeld.

Zur Sicherung der Kontrolle, wie es in einer weiteren Bestimmung hieß, mußte ein Mitglied, welches an einem Orte mit weniger als sechs Kassenmitgliedern erkrankt war, alle vier Wochen der Verwaltungsstelle über den Verlauf seiner Krankheit ein ärztliches Zeugnis einsenden.

In all diesen Fällen hatte der Absender das Porto zu tragen.

Die Organisation und die Verwaltung der Zentral-Kranken- und Sterbekasse bieten in allem Wesentlichen das gleiche Bild wie der Verband selbst. Die Verwaltung gliederte sich in eine Hauptverwaltung und in örtliche Verwaltungsstellen (d. s. im Verband die Ortsvereine).[1])

Zu allen Ämtern der Verwaltung waren die großjährigen Mitglieder mit Ausnahme jener, welche mit 6 Wochenbeiträgen rückständig waren, wählbar.

---

[1]) Über die Verwaltung hat es in § 23 des Probestatuts geheißen: „Die Verwaltung und Leitung des Vereins kann nur von einem größeren Spezialverein ausgeübt werden, der die notwendige Bürgschaft der Kassegelder mit übernimmt und unter sich auch die nötigen Kräfte zur Verwaltung der Geschäfte besitzt."

1. Die Hauptverwaltung.[1])

Organe der Gesamtkasse, welche aus den jeweiligen örtlichen Verwaltungsstellen bestand, waren

a) der Vorstand,
b) der Ausschuß und
c) die Generalversammlung.

a) Der Vorstand.

Der Vorstand setzte sich aus einem Vorsitzenden[2]), einem Kassierer und fünf Beisitzenden zusammen, aus welch letzteren ein Stellvertreter für den Vorsitzenden durch den Vorstand selbst bestimmt wurde. Die Wahl des Vorstandes, dessen Amtsdauer drei Jahre betrug, nahm die Generalversammlung vor.[3]) Erledigten sich während der Amtsdauer Stellen, so wurden sie von Ersatzmännern — und zwar nach der Reihe der Wahl — besetzt; die Wahl dieser Ersatzmänner, vier an der Zahl, kam gleichfalls der Generalversammlung zu.

Zum Vollzuge gesetzlicher Bestimmungen war die Zusammensetzung des Vorstandes, sowie jede Änderung hierin dem Vorstande der Gemeinde, in deren Bezirk die Kasse ihren Sitz hatte, anzumelden. Die Anmeldung hatte durch die Vorstandsmitglieder in Person durch eine beglaubigte schriftliche Erklärung zu erfolgen.

Auch der Geschäftskreis des Vorstandes[4]) hat im Laufe der Jahre

---

[1]) § 24 des Probestatuts lautete: „Die Verwaltung überhaupt besteht a) aus dem Hauptvorstand (Verbandsleitung), welcher am Vororte seinen Sitz hat und zwar aus dem Vorsitzenden, welcher zu gleicher Zeit Kassierer ist, dem Schriftführer und sieben Ausschußmitgliedern (Aufsichtsrat) besteht; b) aus dem Zentralvorstand, welcher aus den Vorständen sämtlicher Spezialvereine gebildet wird."

[2]) Vorsitzende waren bisher Knösel und Wasner.

[3]) Über die Wahl und Amtsdauer des Vorstandes hieß es im Probestatut § 31: „Die Wahl des ersten Vorstandes erfolgt in direkter Wahl durch alle Mitglieder den ersten Sonnabend im Dezember jeden Jahres". Die Amtsdauer betrug ein Jahr, welches mit dem Kalenderjahr zusammenfiel; Wiederwahl der Ausscheidenden war zulässig. Nach § 26 des Probestatuts hatte die Wahl des Aufsichtsrates in der Mitgliederversammlung des Vororts zu erfolgen; der Aufsichtsrat „diente dem eigentlichen Vorstand als Unterstützung in allen Angelegenheiten und beaufsichtigt und prüft monatlich die genaue präzise Kassenverwaltung und deren Rechnungsberichte."

[4]) Bezüglich der Pflichten und Befugnisse des Hauptvorstandes hieß es in § 25 des Probestatuts, daß der Hauptvorstand „insbesondere a) die Gesamtvorstandssitzung anberaumt und die betreffenden Vorlagen dazu, Vereinsblatt, veröffentlicht, welches auch mit den Beschlüssen und Protokollen solcher Sitzungen zu geschehen hat; b) für gewissenhafte Ausführung der Statuten Sorge trägt und jedem Spezialverein und Mitglied mit Rat und That zur Seite steht; c) den Verein

nennenswerte Änderungen nicht erfahren. Der Vorstand hatte im allgemeinen die Kasse nach außen und nach innen zu vertreten, insbesondere hatte er

a) die nötige Korrespondenz zu besorgen;
b) die Kassen- und Quittungsbücher, sowie die Marken und Abrechnungsformulare zu versenden;
c) alle Beamten der Haupt- wie der örtlichen Verwaltungsstellen zu überwachen;
d) alle eingehenden Gelder in Empfang zu nehmen;
e) über die überschüssigen Gelder der örtlichen Verwaltungsstellen zu beschließen;
f) die bei den örtlichen Verwaltungsstellen beanspruchten Unterstützungen aus der Hauptkasse zur Auszahlung zu bringen, sofern die Einnahmen der Verwaltungsstellen zur Deckung ihrer Verbindlichkeiten nicht hinreichen;
g) allvierteljährlich und jährlich Rechnungsabschlüsse aufzustellen und dieselben zur Veröffentlichung zu bringen;
h) alle zu den laufenden Ausgaben nicht erforderlichen Geldbestände in mündelsicheren Staatspapieren oder bei einer sicheren Bank verzinslich anzulegen;
i) Generalversammlungen zu berufen;
k) in den vorgeschriebenen Fristen und nach den vorgeschriebenen Formularen Übersichten über die Mitglieder, über die Krankheits- und Sterbefälle, über die vereinnahmten Beiträge und die geleisteten Unterstützungen, sowie einen Rechnungsabschluß der Aufsichtsbehörde einzusenden;
l) der Aufsichtsbehörde auf Anfordern das Ausscheiden der Mitglieder anzuzeigen.

b) Der Ausschuß.[1])

Ähnlich dem des Verbandes bestand auch dieser Ausschuß aus fünf Mitgliedern, welche von der Generalversammlung nebst drei Ersatz-

---

nach allen Seiten gerichtlich und außergerichtlich zu vertritt; d) die zu Vereinszwecken statutengemäß festgesetzten Geldmittel von den Spezialvereinen erhebt, die von denselben einzusendenden Abrechnungen prüft, Unterstützungen auszahlt, für unbedingte sichere Anlage des Vereinsvermögens Sorge trägt und überhaupt für ein geordnetes Verfahren einzustehen hat; e) die nötigen Korrespondenzen mit den Spezialvereinen und einzelnen Mitgliedern führt, alle Vierteljahre eine genaue Übersicht der Kassenverhältnisse im Vereinsblatt veröffentlicht und f) bei Unterstützungsfällen die eingehenden Atteste entgegennimmt und prüft.

[1]) Ein derartiges Organ kannte das Probestatut nicht; der Aufsichtsrat (Ausschuß) war wesentlich anderen Charakters.

männern zu wählen waren. Für die Amtsdauer des Ausschusses wie für den Eintritt der Ersatzmänner galten die gleichen Bestimmungen wie für den Vorstand.

Die Obliegenheiten des Ausschusses waren im allgemeinen auf Wahrnehmung des Interesses der Kasse gerichtet und bestanden im besonderen in der Berechtigung und Verpflichtung:

1. Die Geschäftsführung des Vorstandes zu überwachen,
2. Generalversammlungen zu berufen,
3. eintretenden Falles Mitglieder des Vorstandes zu suspendieren (die solcher Art erledigten Stellen waren durch die gewählten Ersatzmänner zu besetzen) und
4. in Gemeinschaft mit dem Vorstande darüber zu wachen, daß weder in der Hauptkasse noch in irgend einer Verwaltungsstelle Gesetzesverletzungen vorkommen, welche die Behörde zur Schließung der ganzen Hilfskasse berechtigen.

c) Die Generalversammlung.[1])

Wie die Generalversammlung des Verbandes in ihrer Zusammensetzung u. s. w. einem häufigeren Wechsel unterworfen war, so kann das Gleiche auch von der Generalversammlung der Kasse behauptet werden. Im allgemeinen haben die Bestimmungen für beide mit Berücksichtigung der Zuschußkasse als Nachfolgerin der Zentral-Kranken- und Sterbekasse, von welcher später noch gehandelt werden wird, so ziemlich dieselbe Entwicklung genommen, im einzelnen möge Folgendes bemerkt sein: Die Generalversammlung bestand aus Abgeordneten, welche von den stimmfähigen Mitgliedern aus ihrer Mitte gewählt wurden; stimmfähig und wählbar war jedes großjährige Mitglied, welches sich im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte befand.

Die Zahl der Abgeordneten, denen je eine Stimme zukam, war wechselnd und unabhängig von der Zahl der Mitglieder, mußte jedoch mindestens 20 betragen; von der Zahl der Mitglieder war sie jedoch insofern abhängig, als jede Verwaltungsstelle, die mindestens 50 Mitglieder zählte, einen, Verwaltungsstellen mit über 100 Mitgliedern zwei Abgeordnete zu wählen hatten. Verwaltungsstellen mit weniger als 50 Mitgliedern wurden mit einer oder mehreren Verwaltungsstellen zusammen zu einer Wahlabteilung von mindestens 50 Mitgliedern ver-

[1]) Im Probestatut lautete die Bestimmung über die Generalversammlung in § 32 wie folgt: „Eine Generalversammlung kann nur am Orte eines selbständigen Spezialvereins resp. einer Auszahlungsstelle abgehalten werden und kann dieselbe nur durch den Gesamtvorstand am Hauptorte oder auf Antrag von einem Zehntel der Gesamtmitglieder erfolgen. Vollständige Tagesordnung zu derselben muß mindestens zwei Monate zur Diskussion gestellt werden."

einigt und wählten einen Abgeordneten. Die Mindestzahl von 20 Abgeordneten war also bei rund 1000 Mitgliedern erreicht. Für den Fall nun, daß die Mitgliederzahl 1000 nicht betragen sollte, waren von sämtlichen Mitgliedern 20 Abgeordnete zu wählen; über den Wahlmodus findet sich erst im Statut vom 1. Januar 1887 eine nähere Bestimmung des Inhalts, daß die Wahl der Abgeordneten, zu welcher Vorschläge von den Mitgliederversammlungen zu machen wären, mittels Stimmzettel in geheimer Abstimmung zu erfolgen habe, wobei unbedingte Stimmenmehrheit zu entscheiden hatte; damit war jedoch das bereits Übliche lediglich statutarisch festgesetzt. Ihrer Wahlabteilung brauchten die Abgeordneten, welche Reisekosten und Tagegelder nach Maßgabe des jeweils gefaßten Generalversammlungsbeschlusses erhielten, nicht anzugehören.

Die Generalversammlung selbst konnte nur innerhalb des deutschen Reichs an einem Orte abgehalten werden, wo die Kasse eine örtliche Verwaltungsstelle besaß. Sogenannte ordentliche Generalversammlungen, welche nach Umfluß eines bestimmten Zeitraums zusammenzutreten hatten, waren nicht vorgesehen; es gab im Grunde genommen nur außerordentliche Generalversammlungen, dieselben konnten vom Vorstand oder vom Ausschuß oder von beiden, mußten aber einberufen werden, wenn mindestens der zehnte Teil aller Mitglieder (unter Angabe des Gegenstandes der Tagesordnung) darauf angetragen hatte.

Die Einladung zu den Generalversammlungen mußte mindestens zweimal hintereinander im Verbandsorgan so erfolgen, daß zwischen der ersten Einladung und der Generalversammlung ein Zeitraum von mindestens fünf Wochen lag.

Die Beschlußfähigkeit der Generalversammlung, welche nach Eröffnung durch den Vorsitzenden und nach Prüfung der Vollmachten sich selbständig zu konstituieren hatte, war an die Anwesenheit von 20 Abgeordneten geknüpft.

Mangels spezieller Bestimmungen entschied die einfache Mehrheit der Anwesenden, Stimmengleichheit galt als Ablehnung. Die Mitglieder des Vorstandes, welche anwohnen durften, hatten nur beratende Stimme.

Die Generalversammlung hatte im allgemeinen das Recht der Beratung und Beschlußfassung über alle Angelegenheiten der Kasse und befaßte sich insbesondere mit

a) Entgegennahme der Jahresabschlüsse der Hilfskasse und Entlastung des Vorstandes;

b) Wahl der Mitglieder des Vorstandes und des Ausschusses sowie der Ersatzmänner für beide Organe und der Revisoren; Festsetzung der Entschädigung für dieselben;

c) der Beschlußfassung über vorliegende Anträge;

d) der Abänderung der Statuten; diesbezügliche Beschlüsse können

jedoch nur mit zwei Dritteln der Stimmen aller anwesenden Abgeordneten gefaßt werden;

e) Auflösung der Hilfskasse;

f) Erledigung aller Angelegenheiten, welche im Statut weder dem Vorstande, noch dem Ausschuß noch einer örtlichen Verwaltungsstelle zugewiesen sind. Das Protokollbuch, in welches die Beschlüsse einzutragen waren, mußte vom Vorsitzenden und dem Kassierer, sowie von mindestens drei Abgeordneten unterzeichnet werden.

Die erste Generalversammlung fand zu München am 30. November 1879 statt, die letzte Generalversammlung war die XIV., jene zu Stuttgart vom 29. Oktober 1893, welche die Auflösung der Eingeschriebenen Hilfskasse endgiltig beschloß.

Die Verhandlungen der Generalversammlungen bewegten sich ausnahmslos in parlamentarischen Formen und nahmen einen sehr ruhigen Verlauf.

2. Die örtlichen Verwaltungsstellen.[1])

a) Verwaltung.

Die Errichtung der örtlichen Verwaltungsstellen, welche dieselbe Stellung einnahmen wie im Verbande die Spezial- bezw. Ortsvereine, kam dem Vorstand zu; dieselben, territorial begrenzt, mußten eine Mindestzahl von 10 Mitgliedern aufweisen. Ging diese Zahl dauernd unter 6 herunter, wurde die Stelle aufgelöst, während die Mitglieder angewiesen wurden, ihre Beiträge gemeinschaftlich an die nächste örtliche Verwaltungsstelle einzusenden. In einem solchen Falle sprach man im Verbande von Filialen, hier war eine besondere Bezeichnung nicht üblich.

Das Verfügungsrecht über die Kassenbestände, Bücher und sonstigen Besitzstücke einer aufgelösten Verwaltungsstelle hatte der Vorstand.

Zur Leitung einer örtlichen Verwaltungsstelle waren berufen ein Bevollmächtigter, ein Kassierer, ein Schriftführer und je nach Verhältniszahl der Mitglieder ein bis drei Revisoren, welche sämtlich auf die Dauer eines Jahres von den Mitgliedern der Verwaltungsstelle zu wählen waren.[2])

---

[1]) Ganz eng an die Einteilung des Verbandes schloß sich das Probestatut an. Nach § 2 desselben „bildet der Kranken- und Sterbekassenverein ein Ganzes und wird analog dem Hauptverbande in Spezialvereine und Filialen eingeteilt". „An Orten, wo mindestens 13 Mitglieder sich befinden, bildet sich ein Spezialverein" und „Orte mit weniger als 13 Mitgliedern haben sich als Filialen dem zunächst liegenden Spezialverein anzuschließen."

[2]) Die Leitung eines Spezialvereins führte nach dem Probestatut ein Vor-

Die Wahlen bedurften der Bestätigung des Vorstandes, der auch befugt war, die Gewählten, welche bei der Wahrnehmung ihrer Obliegenheiten den gesetzlichen oder statutarischen Anforderungen nicht genügten, zu beseitigen und durch andere zu ersetzen.

Die Einzelbefugnisse des Bevollmächtigten, Kassierers und Schriftführers waren die folgenden:

Der Bevollmächtigte beruft und leitet die Verwaltungs- und Mitgliederversammlungen und vertritt die örtliche Verwaltungsstelle als Bevollmächtigter des Vorstandes.

Der Kassierer erhebt die Beiträge und zahlt die Unterstützungen, sowie die sonstigen statutenmäßigen Ausgaben, führt ferner die vorgeschriebenen Listen und Bücher und fertigt die vierteljährlich einzusendenden Abschlüsse an den Vorstand ab.

Der Schriftführer führt die Protokolle bei allen Versammlungen, auch kann derselbe im Auftrage des Bevollmächtigten die Korrespondenzen mit dem Vorstande besorgen.

Der Verwaltung, welche sich regelmäßig einmal im Monat und außerdem bei dringlichen Veranlassungen zu versammeln hatte, kamen folgende Befugnisse zu.[1]) Sie hatte 1. Beitritts- und Austrittserklärungen entgegenzunehmen, 2. die Kassenbeiträge zu erheben, 3. über Stundungsgesuche zu entscheiden, 4. die Unterstützungen auszuzahlen, 5. die überschüssigen Gelder vierteljährlich an den Vorstand einzusenden und 6. wenn die Einnahmen zur Bezahlung der laufenden Unterstützungen nicht ausreichten, wegen erforderlicher Zuschüsse beim Vorstand schriftliche Anträge, welche von der Gesamtverwaltung zu unterzeichnen und mit dem Ortsstempel zu versehen waren, zu stellen. Ferner hatte die Verwaltung 7. die Mitgliederversammlungen zu berufen und die Beratungsgegenstände derselben vorzubereiten, 8. die Geschäftsführung ihrer einzelnen Mitglieder, insbesondere die ordnungsmäßige Führung der Bücher und Verwendung der Gelder, sowie die dem Vorstande vierteljährlich einzusendenden Kassenabschlüsse und statistischen Angaben zu überwachen und 9. überhaupt für strenge Befolgung des Statuts innerhalb der örtlichen Verwaltungsstelle zu sorgen.

---

stand, welcher sich aus einem Vorsitzenden, einem Schriftführer, einem Kassierer und drei Revisoren zusammensetzte (§ 2).

[1]) Zum Geschäftskreis des Spezialvereinsvorstandes zählte nach § 27 des Probestatuts „a) die Entgegennahme von Einkäufen und Beiträgen, b) die Aufnahme neuer Mitglieder und Prüfung der dazu nötigen Atteste, c) Leitung der Krankenkontrolle, d) vorschriftsmäßige Auszahlung der Unterstützung und e) Ausführung der sich notwendig machenden Korrespondenzen mit dem Hauptvorstand und den Filialmitgliedern."

b) Revisoren.

Über die Wahl und Amtsdauer der Revisoren ist bereits im Vorausgehenden das Nähere erörtert worden[1]); ihre Aufgabe bestand darin, die Bücher des Kassierers sowie dessen Rechnungsabschlüsse zu revidieren und im Falle der Richtigkeit mit ihrer Namensunterschrift zu versehen, andernfalls sofort dem Vorstande Mitteilung zu machen; ferner hatten sie die Krankenkontrolle.

c) Mitgliederversammlungen.

Die Mitgliederversammlungen nahmen nicht die gleich bedeutsame Rolle ein wie im Verband, sie waren weniger häufig und wurden nur nach Bedürfnis von der Verwaltung einberufen; es lag dies daran, weil durch die gesetzlichen Bestimmungen des Hilfskassenstatuts den Kassenmitgliedern jede Möglichkeit die Kasse nach eigenen Gedanken auszugestalten, genommen war. Es handelte sich hier eben um eine Einrichtung, für welche in der Hauptsache gesetzliche Bestimmungen Maß gaben, deren Änderung durch die Kassenmitglieder ausgeschlossen war. Nur bei dringlichen Veranlassungen konnten sowohl die Revisoren wie der Vorstand außerordentliche Mitgliederversammlungen berufen. Die Befugnisse derselben waren folgende: Wahl der Verwaltungsmitglieder und Revisoren, eventuell der Krankenbesucher, sowie des Kassenarztes, welcher jedoch der Bestätigung des Vorstandes bedurfte; Wahl der Abgeordneten zur Generalversammlung, welche mittels Urabstimmung vorzunehmen war und wobei absolute Majorität entschied, und endlich Einreichung von Anträgen und Beschwerden in Angelegenheiten der Kasse an die Generalversammlung.

Eine ausführliche Kassen- und Geschäftsordnung, ähnlich jener des Verbandes, sorgte für die Regelung der hier einschlägigen Fragen.

Entsprechend den Vorschriften des Hilfskassengesetzes war von jeder Änderung des Bezirks einer örtlichen Verwaltungsstelle und von der Zusammensetzung der Verwaltung der Aufsichtsbehörde des betreffenden Ortes Anzeige zu erstatten.

Die örtlichen Verwaltungsstellen kamen der Zahl nach den Ortsvereinen jeweils so ziemlich gleich, an Mitgliedern waren sie durchweg schwächer als diese. 1889/1890 bestanden örtliche Verwaltungsstellen in Aachen, Altenburg, Arnstadt, Augsburg, Berlin, Brandenburg a. d. H., Braunschweig, Breslau, Burg, Cassel, Dresden, Duderstadt, Eibenstock, Erlangen, Eßlingen, Frankfurt a. M., Friedberg, Friedrichshagen, Halberstadt, Halle, Hamburg, Hannover, Haynau, Hildesheim, Ilmenau, Johanngeorgenstadt, Karlsruhe, Köln a. Rh., Liegnitz, Mag-

[1]) S. 272, letzter Absatz.

deburg, München, Neuhaldensleben, Nürnberg, Osterwieck, Potsdam, Stuttgart, Weimar, Wetzlar, Zeitz und Zwickau. 1892 war von diesen aufgehoben Aachen, Eibenstock, Frankfurt a. M., Friedberg, Hamburg, und Köln a. Rh. Neu hinzugekommen waren Verwaltungsstellen in Genthin, Görlitz, Schweidnitz und Zürich.

Hier mögen einige Worte über das Rechnungs- und Kassawesen Platz finden. Die persönlichen Verwaltungskosten bestanden in der Entschädigung der Ortsbeamten, welche nach den gleichen Grundsätzen wie im Verbande geregelt war, und in den Gehältern des Vorsitzenden und des Hauptkassierers, deren Gesamtentlohnung von dem Verbande und der Eingeschriebenen Hilfskasse gemeinsam getragen wurden. Die Kasse arbeitete bald mit Überschüssen bald mit Mindereinnahmen, häufiger jedoch mit ersteren. Im allgemeinen aber hatte sie im Laufe der Jahre ein nennenswertes Kapital anzusammeln vermocht; bei ihrer Auflösung betrug laut der im Handschuhmacher veröffentlichten Schlußabrechnung ihr Gesamtvermögen, welches an die Zuschußkasse überging,

an Wertpapieren 25900 Mk. nominell mit einem Buchungswerte von	25888,70 Mk.
an Barbeständen	3191,28 Mk.
sohin in Sa.	29079,98 Mk.

Die Bestimmungen über die Auflösung der Kasse deckten sich mit den gesetzlichen Vorschriften des Hilfskassengesetzes; dieselben hier eingehend darzulegen, erscheint nicht veranlaßt.

Organ für die Bekanntmachungen der Eingeschriebenen Hilfskasse war der „Handschuhmacher".

7. Die Zentral-Zuschußkasse für Kranken- und Sterbe-Unterstützung der Arbeiter der Handschuhfabrikation Deutschlands (Privatkasse).

In der Einleitung zum Unterstützungswesen war bereits von den Gründen die Rede, welche den Anlaß gaben, die Zentralkranken- und Sterbekasse (E. H.) in eine Zuschußkasse[1]) umzugestalten; auch die Zuschußkasse bestand vom 1. Januar bis 28. Oktober 1893 zunächst als Eingeschriebene Hilfskasse, um von da in die Stellung einer Privatkasse einzutreten.

Mit der Begründung einer Zuschußkasse waren deren Mitglieder verpflichtet, einer der Versicherungskassen des Reichskrankenversicherungsgesetzes beizutreten.

[1]) Sie hatte ihren Sitz immer in Stuttgart.

Die Zuschußkasse als Eingeschriebene Hilfskasse war von so kurzer Dauer, daß im Nachstehenden die Zuschußkasse ausschließlich als Privatkasse erörtert wird.

Die Generalversammlung vom 28. Oktober 1893 ließ sich bei der Beschlußfassung über das Statut der neuen Privatkasse von dem Bestreben leiten, die bisher geltenden Bestimmungen nach Möglichkeit beizubehalten. Zunächst ist hervorzuheben, daß alle Bestimmungen, welche einen Rechtsanspruch der Mitglieder begründeten, in Wegfall kamen; ferner schieden aus die Vorschriften über die Mitgliedschaft der Lehrlinge, über das Eintrittsgeld beim Übertritt von der einen in die andere Unterstützungsklasse, sowie auch über die Verpflichtungen der einzelnen örtlichen Verwaltungsstellen den Behörden gegenüber. Von den Abänderungen, welche im allgemeinen aus dem in den Beilagen abgedruckten derzeit geltenden Zuschußkassestatut entnommen werden wollen, mögen folgende hervorgehoben sein; hiebei sind auch jene mit aufgeführt, welche erst auf Beschlüssen späterer Generalversammlungen beruhen.

Nach einem Beschlusse der Generalversammlung des Jahres 1898 ist vom Eintritt ausgeschlossen, wer das 45. Lebensjahr bereits überschritten hat. Die Aushändigung des Quittungsbuches war für die Aufnahme nicht mehr von Belang. Ausgeschlossen wird auch, wer die Mitgliedschaft des Verbandes der Handschuhmacher Deutschlands verliert, seit 1898 auch derjenige, welcher mit 6 Wochenbeiträgen — vordem waren es 9 — im Rückstande sich befindet.

Das charakteristische Kennzeichen der Privatkasse, durch welche sie sich von einer Versicherungsanstalt wesentlich unterscheiden soll, besteht darin, daß alle ihre Unterstützungen durchaus freiwilliger Natur sind, so daß demnach das einzelne Mitglied einen Rechtsanspruch, den es auf dem Wege der Klage verfolgen könnte, nicht besitzt. Durch diese Bestimmungen ist sie auch der staatlichen Aufsicht nicht in dem Maße unterstellt, wie es die Versicherungsanstalten sind.

Von den 4 Klassen der früheren Zeit ist man im Jahr 1893 wieder abgekommen und hat sich zunächst auf 2 Klassen beschränkt, 1896 ging man zu 3 über. Seit 1898 gibt es nunmehr wieder 2 Klassen.

Das Eintrittsgeld betrug

seit 1896:

in der I. Klasse 50 Pf.
„ „ II. „ 1 Mk. (früher I. Klasse)
„ „ III. „ 1 Mk. 50 Pf. („ II. „)

seit 1898:

in der I. Klasse 1 Mk.
„ „ II. „ 1 Mk. 50 Pf.

Der Beitrag belief sich
seit 1896:
in der I. Klasse auf 15 Pf.
„ „ II. „ „ 30 Pf. (früher I. Klasse)
„ „ III. „ „ 45 Pf. („ II. „)
seit 1898:
in der I. Klasse auf 30 Pf.
„ „ II. „ „ 45 Pf.

An Unterstützung wird gewährt: 1. Krankengeld für den Fall einer Erkrankung, sofern dieselbe mit Erwerbsunfähigkeit verbunden ist, 2. ein Beitrag zu den Begräbniskosten (Sterbegeld) an die die Beerdigung besorgenden Hinterbliebenen. Alle näheren Anordnungen, ob und in welcher Höhe, insbesondere auch bei dem Krankengelde, für welche Dauer die Unterstützungen zu gewähren sind, bestimmen der Vorstand und Ausschuß der Kasse nach Maßgabe der Verhältnisse.

Das Krankengeld belief sich
seit 1896:
in der I. Klasse auf 64 Pf. pro Tag und 4 Mk. 50 Pf. pro Woche
„ „ II. „ „ 128 „ „ „ „ 9 „ „ „
(früher I. Klasse)
„ „ III. „ „ 193 „ „ „ „ 13 Mk. 50 Pf. pro Woche
(früher II. Klasse)
seit 1898:
in der I. Klasse auf 128 Pf. pro Tag bezw. 9 Mk. pro Woche
„ „ II. „ „ 193 Pf. „ „ „ 13 Mk. 50 Pf. „ „

Die Mitglieder der II. Klasse sollen an Kranken- und Begräbnisgeld die Hälfte desjenigen mehr erhalten, was den Mitgliedern erster Klasse gewährt wird. Festgehalten wurde daran, daß die volle Unterstützung erst an eine Beitragsleistung von 26 Wochen geknüpft sein soll. Wer innerhalb dieser Frist erkrankt und erwerbsunfähig wird, erhält nur die Hälfte des Krankengeldes und zwar auf 13 Wochen nur drei Viertel.

Die Bestimmungen über den Bezug des Krankengeldes sind im allgemeinen die gleichen geblieben. Eine wesentliche Änderung ist nur insofern zu verzeichnen, als die Unterstützungsdauer von 365 Tagen auf 547 Tage ausgedehnt wurde, indem das erkrankte Mitglied auf 365 Tage, wie schon bisher, das volle Krankengeld und dann auf weitere 182 Tage die Hälfte des Krankengeldes weiter bezieht. Die Folgen, welche sich ehedem an den Bezug des Krankengeldes für einen Zeitraum von 365

Tagen knüpften [1]), schließen sich nunmehr erst an den Ablauf von 547 Krankheitstagen an.

Hinsichtlich der Gewährung eines Sterbegeldes möge hervorgehoben sein, daß auch hier Vorstand und Ausschuß zu bestimmen haben, ob und in welcher Höhe Sterbegeld zu gewähren sei. Die Höhe des Sterbegeldes der einzelnen Klassen wird nach den gleichen Grundsätzen wie die des Krankengeldes berechnet.

Es betrug seit 1896:
in der I. Klasse 45 Mk.
„ „ II. „ 90 „ (früher vor 1896 I. Klasse)
„ „ III. „ 135 „ („ „ „ II. „)

seit 1898:
in der I. Klasse 90 Mk.
„ „ II. „ 135 „

Die Hauptverwaltung blieb in der gleichen Weise organisiert.

Der Vorsitzende [2]) und der Hauptkassierer [3]) des Vorstandes werden durch Abstimmung sämtlicher Mitglieder gewählt, während die anderen Mitglieder des Vorstandes, sowie die 4 Ersatzmänner und die 3 Revisoren der Hauptkasse durch Mitglieder jener Verwaltungsstelle zu wählen sind, woselbst der Sitz der Kasse sich befindet.

Die Bestimmungen über den Ausschuß wurden insofern abgeändert, als der Vorsitzende durch Urabstimmung sämtlicher Mitglieder, die anderen Mitglieder jedoch durch diejenige Verwaltungsstelle zu wählen sind, wo der Vorsitzende seinen Wohnsitz hat.

Was nun die Generalversammlung betrifft, so haben die Bestimmungen hierüber dieselbe Wandlung erfahren, wie die Bestimmungen über die Generalversammlung des Verbandes und wird deshalb sowohl auf die Ausführungen im IV. Kapitel [4]) sowie auf § 23 des Privatkassestatuts (abgedruckt in den Beilagen) verwiesen.

Örtliche Verwaltungsstellen befinden sich in sämtlichen Ortsvereinen [5]) des Verbandes.

Bezüglich der sog. allgemeinen Verwaltungsbestimmungen und der Kassenordnung, welche beide im wesentlichen bereits in der Zentral-Kranken- und Sterbekasse (E. H.) Geltung hatten, vgl. die Darlegungen oben S. 275.

---

[1]) Vgl. S. 262.

[2]) Vorsitzender war seit Gründung der Zuschußkasse: Otto Wasner.

[3]) Hauptkassierer „ „ „ „ „ bis 1. April 1901: Felix Stetefeld, seitdem: Friedrich Gilck.

[4]) S. 75 ff.

[5]) Siehe oben S. 86 ff.

Die Auflösung der Zuschußkasse, welche zugleich die Auflösung der örtlichen Verwaltungsstellen zur Folge hat, kann durch Beschluß der Generalversammlung unter Zustimmung von mindestens vier Fünfteln sämtlicher vertretener Stimmen verfügt werden. Mangels anderweitigen Generalversammlungsbeschlusses hat der Vorstand die Geschäfte abzuwickeln. Über die Verwendung des Kassarestes entscheidet die Generalversammlung, welche auch die Auflösung der Kasse beschlossen hat.

Publikationsorgan der Kasse ist der „Handschuhmacher".

Über die Zahl der Kassenmitglieder, die Höhe der von diesen geleisteten Beiträge sowie der gewährten Kranken- und Sterbegelder gibt die nachfolgende Übersicht auf Seite 280 Aufschluß.

8. Die Frauensterbekasse des Verbandes der Handschuhmacher Deutschlands (Privatkasse).

Als im Jahre 1889 die Generalversammlung des Verbandes zu Stuttgart die Auflösung der Hilfs- und Invalidenkasse anordnete, beschloß sie zugleich weiter, daß ein Betrag bis zu 5000 Mk. aus dem Fond der aufgelösten Hilfskasse einer noch zu begründenden Frauensterbekasse als Grundstock zugewiesen werden solle.

Die anschließende 8. Generalversammlung der Zentral-Kranken- und Sterbekasse (E. H.) nahm die Errichtung einer Frauensterbekasse vor, nachdem sie den weitergehenden Antrag [1]), auch eine Frauenkrankenkasse ins Leben zu rufen, abgelehnt hatte.

Aus den Bestimmungen der Frauensterbekasse [2]) sowie aus deren Geschichte möge folgendes hervorgehoben sein:

Die Frauensterbekasse bildete von jeher einen selbständigen Bestandteil der Kranken- und Sterbeunterstützungseinrichtungen des Verbandes — der Zentralkranken- und Sterbekasse (E. H.) und dann der Privatzuschußkasse — mit eigener getrennter Verwaltung, und ist in örtliche Verwaltungsstellen eingeteilt. Der Zweck der Kasse besteht darin, den Angehörigen ihrer Mitglieder eine Beihilfe im Todesfalle zu gewähren; der Sitz der Kasse war entsprechend dem Sitze des Verbandes und der mit diesem vereinigten Institute in Altenburg, dann in Arnstadt und ist seit 1892 in Stuttgart, ihr Geschäftskreis ist das Deutsche Reich.

Zum Eintritt ist berechtigt jede Frau, deren Mann Mitglied der Zentral-Kranken- und Sterbekasse bezw. der Privatzuschußkasse ist, so seit 1895. Vordem waren einige Zeit nur die Frauen von Mitgliedern

[1]) Dieser Antrag ebenso wie jener auf Gründung einer Kindersterbekasse sind zwar mehrmals wiedergekehrt, sind jedoch jedesmal abgelehnt worden.

[2]) Die derzeit geltenden Bestimmungen sind abgedruckt in den Beilagen.

Jahr	Quartal	Zahl der Mitglieder in Klasse			Krankengeld in Klasse			Sterbegeld in Klasse			Beiträge in Klasse		
		I.	II.	III.	I.	II.	III.	I.	II.	III.	I.	II.	III.
					Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.
1894	I.	619	1008	—[1]	1285,51	5947,71	—	90	405	—	2223,90	5439,60	—
	II.	627	1002	—[1]	1036,17	6127,80	—	—	135	—	2065,20	5016,60	—
	III.	593	970	—[1]	1130,69	4790,74	—	—	540	—	2290,50	5560,20	—
	IV.	601	950	—[1]	1324,62	3994,71	—	90	—	—	2293,20	5514,30	—
1896	I.	8	653	956	3,20	1574,71	3748,78	—	—	405	15,15	2392,50	5278,95
	II.	8	642	943	3,20	1582,57	5216,18	—	90	405	15,60	2334,30	5241,15
	III.	7	626	936	3,20	2082,17	5115,18	—	90	270	13,50	2287,50	5166,45
	IV.	8	620	928	—	2170,43	4533,84	—	450	405	14,10	2477,70	5515,20
1897	I.	8	633	955	—	2074,61	5107,36	—	270	540	13,65	2396,40	5410,80
	II.	8	656	936	—	1849,78	4642,98	—	180	540	14,70	2385,90	5442,75
	III.	7	646	958	—	2097,32	5557,50	—	—	135	13,35	2429,80	5352,30
	IV.	8	646	974	—	1232,76	5434,20	—	90	135	15,15	2486,40	5705,55
1898	I.	8	630	975	10,28	1730,32	5284,88	—	180	405	15,30	2404,20	5640,75
	II.	8	635	939	14,78	1586,41	5089,60	—	135	405	15,90	2419,50	5691,15
	III.	8	650	1036	4,50	1764,43	4689,89	—	90	—	14,70	2472,90	5871,15
	IV.	5	638	1051	4,50	1589,26	4222,01	45	90	135	16,65	2686,50	6444,90
1899	I.	710	1184	—[1]	2400,85	4719,44	—	270	675	—	2730,60	6870,15	—
	II.	719	1234	—[1]	1637,58	5423,37	—	90	135	—	2637,90	7019,10	—
	III.	744	1298	—[1]	2110,57	6784,07	—	180	405	—	2965,50	7752,60	—
	IV.	750	1254	—[1]	1546,14	5694,90	—	—	135	—	2889,60	7709,40	—
1900	I.	755	1377	—[1]	2004,24	7054,80	—	180	675	—	2739,60	7831,35	—

[1]) Eine III. Klasse bestand bezw. besteht nicht.

des Verbandes aufnahmefähig. Das Eintrittsgeld ist auf eine 1 Mk., der Monatsbeitrag auf 20 Pf. festgesetzt; auch hier haben Quittungsbuch und Markenwesen Anwendung gefunden.

Während die Mitgliedschaft der Frau erlischt, wenn der Mann aufhört, dem Verbande anzugehören, ist es den Witwen freigegeben, je nach Wunsch die Mitgliedschaft fortzusetzen.

Ursprünglich betrug das Beerdigungsgeld 75 Mk., späterhin 100 Mk. nach einjähriger und 50 Mk. nach halbjähriger Mitgliedschaft. Bei einer Mitgliedschaft unter sechs Monaten kommt keine Unterstützung zur Auszahlung.

Analog der Eingeschriebenen Hilfskasse bestand auch in der Frauensterbekasse ein Rechtsanspruch auf die Unterstützung; seitdem jedoch die Privatzuschußkasse besteht, hat auch das Mitglied der Frauensterbekasse keinen Rechtsanspruch mehr auf Unterstützung.

Die Höhe der Unterstützung wird von der Vorstandschaft des Verbandes und der Zuschußkasse, welche auch die Geschäfte der Frauensterbekasse zu besorgen hat, festgesetzt.

Während früher ein geringer Beitrag — 100 Mk. — für die Verwaltung geleistet werden mußte, ist bei der gesteigerten Leistungsfähigkeit des Verbandes auch dieser Zuschuß seit einer Reihe von Jahren in Wegfall gekommen.

Verwaltet wird die Kasse von den legitimen Ehemännern der Mitglieder.

Die Frauensterbekasse, welche sehr segensreich wirkt, hat auch finanziell sich erfreulich entwickelt.

Am 31. Dezember 1899 belief sich die Zahl der Mitglieder auf 858.[1]) Bedeutend höher dürfte die Zahl der Mitglieder wohl nicht sein können, da unter den Handschuhmachern sehr viele ledigen Standes sind.

Über die finanzielle Gestaltung der Kasse für die Zeit vom 1. Oktober 1889, dem Tage der Gründung, bis zum 31. März 1896 möge nachfolgende Übersicht Aufschluß geben.

Totalübersicht der Einnahmen und Ausgaben der Frauensterbekasse der Handschuhmacher Deutschlands

für die Zeit von Gründung der Kasse (1. Oktober 1889) bis 31. März 1896.

Einnahme

vom 1. Oktober 1889 bis März 1890	738,60	Mk.
vom 1. April 1890 bis September 1890	785,80	„
vom 1. Oktober 1890 bis März 1891	860,60	„
vom 1. April 1891 bis September 1891	796,60	„

[1]) Hievon waren 81 mit 316 Beiträgen im Rückstande.

vom 1. Oktober 1891 bis März 1892	768,80 Mk.
vom 1. April 1892 bis September 1892	764,80 „
vom 1. Oktober 1892 bis März 1893	763,00 „
vom 1. April 1893 bis September 1893	735,80 „
vom 1. Oktober 1893 bis März 1894	724,20 „
vom 1. April 1894 bis September 1894	751,80 „
vom 1. Oktober 1894 bis März 1895	769,00 „
vom 1. April 1895 bis September 1895	810,60 „
vom 1. Oktober 1895 bis März 1896	789,60 „
Gesamteinnahme	10 059,20 Mk.
Zuschüsse von der Hauptkasse	3 074,10 „

Ausgabe.

Sterbegeld aus Anlaß von 45 Todesfällen	3 925,00 Mk.
Verwaltungskosten und Diverses	151,82 „
Gesamtausgabe	4 076,82 Mk.
An die Hauptkasse eingesandt	8 241,06 „
Am Ort behalten	815,42 „
Zahl der Mitglieder	660
„ „ Restanten	86
„ „ Restbeiträge	390

Auch in der Folgezeit hat sich die Frauensterbekasse finanziell kräftig weiterentwickelt; die Abrechnung der Hauptverwaltung pro 1899 hat einschließlich des Abschlusses und der Vermögensübersicht folgende Ziffern ergeben:

Einnahme und Ausgabe der Hauptverwaltung.

Einnahme.

Barbestand am 1. Januar 1899	365,77 Mk.
Eingesandt von den Verwaltungsstellen	1541,16 „
Zinsen von angelegten Geldern	398,00 „
	Sa. 2304,93 Mk.

Ausgabe.

Zuschuß an die Verwaltungsstellen	1010,00 Mk.
Druckarbeiten	42,00 „
Quittungsmarken	18,00 „
Kapitalsteuer	23,08 „
Depotspesen	5,00 „
Außerordentliche Kassenrevision	10,00 „
Barbestand am 31. Dezember 1899	1196,85 „
	Sa. 2304,93 Mk.

Abschluß.

Nettoeinnahme der Verwaltungsstellen	2186,20 Mk.
„ „ Hauptverwaltung	398,00 „
	Sa. 2584,20 Mk.
Nettoausgabe der Verwaltungsstellen	1108,98 Mk.
„ „ Hauptverwaltung	98,08 „
	Sa. 1207,06 Mk.

Nettoeinnahme	2584,20 Mk.
Nettoausgabe	1207,06 „
Mehreinnahme	1377,14 Mk.

Vermögensübersicht.

13 100 Mk. nominell in Wertpapieren, Buchwert (Ankaufspreis)	12 107,55 Mk.
Barbestand der Verwaltungsstellen	1 064,70 „
„ „ Hauptkasse	1 196,85 „
Gesamtvermögen	14 369,10 Mk.

9. Die Invalidenunterstützung.

Wie bereits in dem Überblick über das Unterstützungswesen dargelegt wurde, erschien den Verbandsmitgliedern von allem Anfange ab die Einführung einer Invalidenunterstützung als eines der vordringlichsten Bedürfnisse; ob mit Grund, ist anderwärts schon erörtert. Dementsprechend betrafen auch die ersten Vorschläge im Verbandsorgan die Invalidenunterstützung.

Halle brachte sogar im November 1870 einen vollständigen Statutenentwurf; die erste Generalversammlung sah von der Gründung ab, weil die Sache noch zu wenig erörtert sei, die zweite lehnte mit der Hilfskasse auch die Invalidenkasse ab.

Am 1. Juni 1874 trat aber die Hilfskasse in Wirksamkeit. Den Zweck derselben bildete neben der Unterstützung Erwerbsunfähiger auch die Unterstützung jener Mitglieder, welche wegen Altersschwäche außer Stand waren, ihren Unterhalt zu erwerben, der sog. Invaliden. Beiden Klassen von Berechtigten standen die gleichen Ansprüche[1]) nur mit dem Unterschiede zu, daß das Recht auf Invalidenunterstützung erst durch zehnjährige ununterbrochene Mitgliedschaft erworben wurde. Eine Invalidenunterstützung von 60 Mk., geknüpft an eine ununterbrochene zehnjährige Mitgliedschaft konnte keinerlei Anklang finden, denn man wird wohl nicht behaupten können, daß mit einer solchen einem Invaliden gedient war. Die Reformvorschläge, welche auf eine Rentengewährung abzielten, wurden bekanntlich abgelehnt. Die vierte Generalversammlung zu Arnstadt vom 9.—12. September 1877 gab der allgemeinen Mißstimmung dadurch kräftigen Ausdruck, daß sie die Invalidenunterstützung kurzweg aufhob und die Hilfskasse ihrem Zwecke nach auf die Unterstützung der Mitglieder bei andauernder Krankheit beschränkte. So war nun die Invalidenunterstützung gefallen und sie blieb es, da die Generalversammlung gegen einen Antrag des Ortsvereins Brandenburg auf Einführung einer Rentenunterstützung in der Höhe von 6—9 Mk. die Woche mit der Begründung ablehnte, daß dieselbe noch verfrüht sei.

[1]) Vgl. über diese Ansprüche oben S. 243 ff.

Lange Jahre währten nun die Kämpfe um den Bestand der Hilfskasse, ein Teil der Mitglieder wollte deren Fortbestand mit unverändertem Zweck, ein anderer strebte deren Umwandlung in eine Invalidenkasse an.

Die Beschlüsse der provisorischen Generalversammlung zu Breslau, welche in den Tagen vom 20.—23. September 1880 stattfand, führten neuerdings zu einer kräftigen Ausgestaltung der Hilfskasse, nachdem die Aufhebung derselben mit großer Mehrheit abgelehnt war und dadurch die Gründung einer selbständigen Invalidenkasse ausgeschlossen schien. Der zweite Abschnitt des neuentworfenen Hilfskassenstatuts handelte von der Invalidenunterstützung. Nach diesem Statut gab es Ganz- und Halbinvalide, erstere wieder schied man in solche, welche nach vorangegangener Krankheit und in solche, welche infolge von Altersschwäche, Krankheit oder eines Gebrechens nicht mehr im stande waren, die Hälfte des örtlichen Durchschnittslohnes zu verdienen. Nur den Ganzinvaliden stand ein Anspruch auf Unterstützung zu, während die Halbinvaliden eines solchen entbehrten. Von der Innehaltung der 10jährigen Karenzzeit konnte abgesehen und eine einmalige Unterstützung — die Höhe bestimmte der Zentralvorstand — auf Antrag des betr. Ortsvereins gewährt werden.

I. Ganzinvalide.

Aus nicht bekannten Gründen wurde von der Einführung einer wöchentlichen Rentenunterstützung abgesehen und bestimmt, daß die Unterstützung bei 10jähriger Mitgliedschaft 500 Mk. betragen und sich von fünf zu fünf Jahren um je 100 Mk. bis zum Höchstbetrage von 900 Mk., also bei 30jähriger Mitgliedschaft steigern solle. Mit dem einmaligen Bezug der vollen Invalidenunterstützung erlosch jeder Anspruch an die Kasse. Das gleiche trat ein, wenn ein invalid gewordenes Mitglied, welches auf Anraten eines vom Ortsvereins-Gesamtvorstand zugezogenen Arztes durch Beschluß des Zentralvorstandes zum Gebrauch einer Kur, Operation u. s. w. behufs seiner Wiederherstellung auf Kosten der Kasse verpflichtet wurde, dem nicht nachkam. Der Antrag hatte von dem Mitgliede auszugehen, der Ortsvereins-Gesamtvorstand äußerte sich hiezu gutachtlich, das Präsidium erkannte sodann im Einverständniß mit dem Zentralrat den Anspruch an und wenn seitens der Kasse selbst oder anderer Krankenkassen eine Unterstützung nicht mehr gewährt wurde, erfolgte die Auszahlung der Unterstützung. Dies galt für die Invalidität nach vorangegangener Krankheit; bei einer solchen wegen Altersschwäche wurde die Unterstützung nach Anerkennung der Invalidität durch das Präsidium gewährt. Zugleich mit dem Antrage auf Invalidenunterstützung war ein Zeugnis des vom Ortsvereinsvorstand bestimmten Arztes beizubringen, aus welchem ersichtlich war, daß der Antragsteller zur Arbeit als Handschuhmacher gänzlich unfähig und auch eine Wiedererlangung der Erwerbsfähigkeit ausgeschlossen war; in

zweifelhaften Fällen hatte der Ortsvereinsvorstand bei der Untersuchung zugegen zu sein oder eine nochmalige Untersuchung auf Kosten der Kasse durch einen Vertrauensarzt zu bewirken. Gegen die abschlägige Verbescheidung eines Antrags auf Invalidenunterstützung war Appellation an die Gesamtheit der Mitglieder, deren Entscheidung, eine endgiltige, durch Urabstimmung binnen 6 Wochen zu erfolgen hatte, zulässig. Der Appellation mußte das Zeugnis eines dritten Arztes beigegeben sein. Ein neuerlicher Unterstützungsantrag durfte erst nach Verlauf von sechs Monaten gestellt werden.

II. Halbinvalide.

Den Halbinvaliden konnte auf Antrag des Ortsvereins-Gesamtvorstandes mit Genehmigung des Zentralvorstandes eine Unterstützung bis zur Höhe von 75 Mk. aus der Kasse in einem Jahre gewährt werden. Es war gleichfalls ein ärztliches Attest erforderlich sowie der Nachweis, daß der Gesuchsteller nicht mehr als die Hälfte des örtlichen Durchschnittlohnes verdienen konnte. Erst nach Ablauf eines Jahres seit Gewährung einer solchen Unterstützung durfte ein wiederholter Antrag für ein und dasselbe Mitglied gestellt werden.

Durch diese Bestimmungen war allerdings die Invalidenunterstützung bis in alle Einzelheiten geregelt, von einer befriedigenden Lösung konnte um deswillen nicht gesprochen werden, weil auch der nunmehrige Unterstützungsmodus den Invaliden nicht davor schützte, nach Ablauf kurzer Zeit subsistenzlos zu sein. Das Ziel bildete ja von Anfang an die Gewährung einer Rente und nicht einer einmaligen größeren Geldsumme.

Noch war das Schicksal der Hilfskasse nicht entschieden, wenn auch seitens des Präsidiums immer und immer wieder auf eine Umgestaltung derselben in eine Invalidenkasse hingearbeitet wurde. Es blieb deshalb nichts übrig als im Rahmen der Hilfskasse die Invalidenunterstützung in der Form eines Rentenbezugs auszubauen.

Die Generalversammlung zu Altenburg, welche in der Zeit vom 27. Mai bis 2. Juni 1883 tagte, griff in doppelter Richtung ein; zunächst beschränkte sie die Unterstützung durch die Hilfskasse auf die Ganzinvaliden und führte einen Rentenbezug ein, ferner gründete sie eine selbständige Invalidenkasse. Was das erstere betrifft, wurde bestimmt, daß bei zehnjähriger Mitgliedschaft an Invalidenunterstützung 5 Mk. pro Woche bis zum Höchstbetrage von 500 Mk. zu gewähren sei. Dem Vorteile des Rentenbezugs setzte man auf diese Weise eine Minderung des gesamten Unterstützungsbetrages entgegen. Die sonstigen Bestimmungen blieben aufrecht erhalten, an dem bisherigen Verfahren hielt man im allgemeinen fest. An die Stelle der Anerkennung der Invalidität seitens des Präsidiums, welche im Einverständnisse mit dem Zentralrat zu erfolgen hatte, trat jedoch die Anerkennung seitens des

Verbandsvorstandes. Mit der Kontrolle der Invaliden wurden die Beisitzer betraut.

Neben dieser Invalidenunterstützung, welche einen Bestandteil des gesamten Unterstützungswesens der Hilfskasse bildete, wurde eine selbständige Invalidenkasse gegründet. Jedes Mitglied sollte durch zehnjährige Beitragsleistung oder 500 entrichtete Wochenbeiträge ein Anrecht auf ein Invalidengeld von 6 Mk. pro Woche erwerben. Für 500 weiter entrichtete Beitragswochen erhöhte sich die Unterstützung um 1 Mk. pro Woche, so daß bei zwanzigjähriger Steuerzeit ein Invalidengeld von 7 Mk. pro Woche in Frage kam. Voraussetzung bildete jedoch der Bestand eines Fonds von mindestens 25 Mk. pro Mitglied. Diese Gründung blieb ohne jede Folge; noch ehe sie wirken konnte, war sie wieder verschwunden. Von Anfang an scheint es, an dem entsprechenden Ernste gefehlt zu haben, Hauptzweck war wohl, durch diese Gründung, an deren Lebensfähigkeit nicht gedacht werden konnte, den Freunden einer Invalidenkasse scheinbar entgegenzukommen und diese mit den thatsächlichen Verhältnissen auszusöhnen. Statt dieser Kasse bestimmte ausreichende Einnahmequellen zu eröffnen, um sie lebensfähig zu gestalten, ordnete § 36 Ziff. 3 des Statuts an, daß von dem Wochenbeitrag auf den Fond der Hilfs- und Invalidenkasse zusammen 10 Pf. entfallen sollten, obschon jede der Kassen ein selbständiges Ganzes bildete. Über die weiteren Schicksale dieser Gründung ist nichts bekannt. Auf der folgenden Generalversammlung, welche in den Tagen vom 30. August bis 4. September 1886 zu Brandenburg a. d. Havel stattfand, war von ihr nicht mehr die Rede.

Es ist bereits erwähnt worden, daß damals die Hilfskasse infolge Einführung eines allgemeinen Unterstützungs-Reglements ihre gewohnte äußere Form verlor, wenn sie auch sonst völlig unverändert blieb.

Mittlerweile dauerte der Kampf um den Bestand der Hilfskasse unvermindert weiter.

Die Generalversammlung zu Stuttgart vom 15.—21. Juli 1889 hob mit der Hilfskasse auch die Invalidenunterstützung auf. 5000 Mk. des Bestandes der Hilfskasse wurden der Frauensterbekasse überwiesen, der Rest zur Bildung eines eisernen Fonds bestimmt, welcher durch Beschluß der Generalversammlung zu Arnstadt vom 5.—10. Oktober 1891 der Verbandskasse überwiesen wurde, wofür fortan die Unterstützung invalid gewordener Mitglieder auch aus Mitteln der Verbandskasse zu leisten war.

Bei diesen Beschlüssen hatte es in der Folgezeit auch sein Bewenden; man wird nicht behaupten können, daß sie etwa nicht ausreichten, weil nur die Voraussetzungen für die Unterstützung bestimmt waren und diese lediglich dahin gingen, daß die betr. Person eine

längere Reihe von Jahren dem Verbande angehören und gänzlich arbeitsunfähig sein müsse. Daß aus diesem Mangel an eingehenderen Vorschriften für den Verband wie für die Mitglieder mißliche Verhältnisse erwachsen wären, welche ein Bedürfnis zu einer Änderung genügend begründeten, läßt sich nicht behaupten. Trotzdem nahm die Generalversammlung zu Burg vom Jahre 1898 auf Antrag des Verbandsvorstandes eine Reihe von Bestimmungen zur Unterstützung invalid gewordener Mitglieder an, welche im Reglement für die Unterstützungen des Verbands der Handschuhmacher Deutschlands unter lit. e [1]) Aufnahme fanden. Nunmehr zählt zu den Voraussetzungen neben einer Arbeitsunfähigkeit, welche infolge körperlicher Gebrechen im Handschuhmachergewerbe nicht mehr den Erwerb des notwendigen Lebensunterhaltes ermöglicht, auch eine Mitgliedschaft von 25 Jahren. Dem steht dann allerdings die Gewährung einer fortlaufenden von der Verbandskasse wöchentlich auszuzahlenden Unterstützung, deren Höhe die Generalversammlung bestimmt, entgegen. Derzeit ist als Gesamtunterstützung ein Betrag von 300 Mk. festgesetzt. Für das Verfahren gilt, daß die gestellten Anträge von den Ortsvorständen zu prüfen und unter Darlegung der Verhältnisse des betr. Mitgliedes, sowie der ärztlichen Zeugnisse u. s. w. dem Verbandsvorstande zu übermitteln sind; dieser hat dann über die Gewährung einer Unterstützung u. s. w. zu entscheiden.

Die seit 1881 geleisteten Invaliden- und Gesamtunterstützungen ergeben folgendes Bild:

Jahr	Höhe der Invalidenunterstützung	Höhe der Gesamtunterstützung	% der Gesamtunterstützung
1881	—	4 941,60	0 %
1882	1000,00	2 889,95	34,06 %
1883	—	4 524,59	0 %
1884	—	4 694,39	0 %
1885	75,00	3 323,99	2,25 %
1886	485,00	31 079,36	1,56 %
1887	420,00	9 497,63	4,42 %
1888	285,00	7 000,57	4,07 %
1889	150,00	7 782,57	1,92 %
1890	309,00	9 797,63	3,15 %
1891	1664,86 [2])	95 089,17	1,07 %
1892	2500,40 [2])	48 795,92	5,12 %
1893	1122,60 [2])	39 256,23	2,85 %
1894	—	27 898,78	0 %
1895	—	14 487,20	0 %
1896	870,00	41 223,22	2,10 %
1897	225,00	24 723,40	0,91 %
1898	—	18 252,70	0 %
1899	50,00	38 513,50	0 %

[1]) Abgedruckt in den Beilagen.

[2]) Hier ist die Familienunterstützung mit gerechnet.

Aus dieser Tabelle ergibt sich, daß trotz des abnorm hohen Prozentsatzes vom Jahre 1882 die Höhe der Invalidenunterstützung sich durchschnittlich auf nur 3,6 % der Gesamtunterstützung beziffert. Es rechtfertigt sich daraus der Schluß, daß bei Voraussetzungen wie in unserem Gewerbe eine gut organisierte Gewerkschaft thatsächlich einer eigenen Invalidenunterstützungseinrichtung nicht bedarf, da der zu Zwecken einer solchen Unterstützung erforderliche Betrag im Verhältnisse zu den gesamten Unterstützungsbeträgen so gering ist, daß er jederzeit aus den laufenden Mitteln ohne Beschwer und unbedenklich bestritten werden kann. Hiezu kommt dann noch — und zwar als ausschlaggebend — die Erwägung, daß für die invalid gewordenen Handschuhmacher auf Grund des Reichsgesetzes, betr. die Invaliditäts- und Altersversicherung vom 22. Juni 1889 und nunmehr vom 1. Januar 1900 ab nach Maßgabe der Bestimmungen des Invalidenversicherungsgesetzes vom 13. Juli 1899 Sorge getragen ist.

10. Der Rechtsschutz.

Die Gewährung von Rechtsschutz bei gewerblichen und solchen Rechtssachen, welche für die Mitglieder infolge ihrer Verbandsthätigkeit entstanden sind, bildet seit 1886 eines der Verbandsziele.[1])

Schon vordem war es mehrmals der Fall gewesen, daß Verbandsmitglieder infolge ihrer Zugehörigkeit zum Verbande Rechtsstreitigkeiten auszufechten hatten, welche nicht unbedeutende, die Kräfte eines Handschuhmachers übersteigende Kosten verursachten. Hier griff der kollegiale Sinn der Verbandsmitglieder insofern fördernd ein, als die Kosten solcher Rechtsstreitigkeiten durch freiwillige oder auch Extrabeiträge aufgebracht wurden und auf diese Weise das Mitglied schadlos blieb.

Die letzte Anregung zur Gewährung von unentgeltlichem Rechtsschutz ging vom Ortsverein Breslau aus und hatte zur Folge, daß die Generalversammlung in Brandenburg an der Havel von 1886 den dahin gehenden Antrag annahm und zugleich ein Reglement über den Rechtsschutz beschloß.

Die Gewährung von Rechtsschutz war ursprünglich auf den Fall beschränkt, daß ein Verbandsmitglied infolge Eintretens für den Tarif resp. für die Verbandsgrundsätze in Differenzen geraten war; erst auf Grund der Beschlüsse der Generalversammlung vom Jahre 1884 werden die Mitglieder auch bei Anklagen wegen Verfehlungen gegen § 153 der Reichsgewerbe-Ordnung[2]) durch Gewährung des Rechtsschutzes unter-

[1]) Die derzeit geltenden Bestimmungen finden sich abgedruckt in den Beilagen.

[2]) § 153 hat folgenden Wortlaut: „Wer andere durch Anwendung körper-

stützt. Die Bestimmungen formeller Natur sind mit einer einzigen Ausnahme die gleichen geblieben.

Wer Rechtsschutz erlangen will, hat sich unter Darlegung des Streitobjektes beim Ortsvorstand seines Ortsvereins zu melden, worauf dieser nach Vornahme erfolglos gebliebener Vermittlungs-Verhandlungen — seit 1886 unter Mitteilung seiner Stellungnahme — dem Verbandsvorstand Anzeige zu erstatten hat. Genehmigt der Verbandsvorstand die Klageführung, so werden die Anwaltsgebühren und die Gerichtskosten vom Verbande getragen. Die Mitglieder jedoch sind verpflichtet, erforderlichenfalls mit Unterstützung des Verbandes, am Orte zu bleiben, wollen sie sich nicht trotz Verbotes, den Ort zu verlassen, der Gefahr aussetzen, den dadurch erwachsenen Schaden tragen zu müssen oder auch aus dem Verbande ausgeschlossen zu werden.

Die Gewährung des Rechtsschutzes hat sich als eine sehr nützliche Einrichtung erwiesen; den Mitgliedern wird hierdurch viel gedient, während die Verbandskasse nicht nennenswert belastet wird.

Die Auslagen für Rechtsschutz beliefen sich in den Jahren 1896 mit I. Quartal 1900 auf folgende Beträge:

1896:	65,10	Mk.
1897:	103,50	„
1898:	72,08	„
1899:	468,55	„ und
1900:	505,83	„

---

lichen Zwanges, durch Drohungen, durch Ehrverletzung oder durch Verrufserklärung bestimmt oder zu bestimmen versucht, an solchen Verabredungen (§ 152) teil zu nehmen, oder ihnen Folge zu leisten, oder andere durch gleiche Mittel hindert oder zu hindern versucht, von solchen Verabredungen zurückzutreten, wird mit Gefängnis bis zu drei Monaten bestraft, sofern nach dem allgemeinen Strafgesetz nicht eine härtere Strafe eintritt."

§ 152 der Reichs-Gewerbe-Ordnung lautet: Alle Verbote und Strafbestimmungen gegen Gewerbetreibende, gewerbliche Gehilfen, Gesellen oder Fabrikarbeiter wegen Verabredungen und Vereinigungen zum Behufe der Erlangung günstiger Lohn- und Arbeitsbedingungen, insbesondere mittelst Einstellung der Arbeit oder Entlassung der Arbeiter werden aufgehoben.

Jedem Teilnehmer steht der Rücktritt von solchen Vereinigungen und Verabredungen frei, und es findet aus letzteren weder Klage noch Einrede statt.